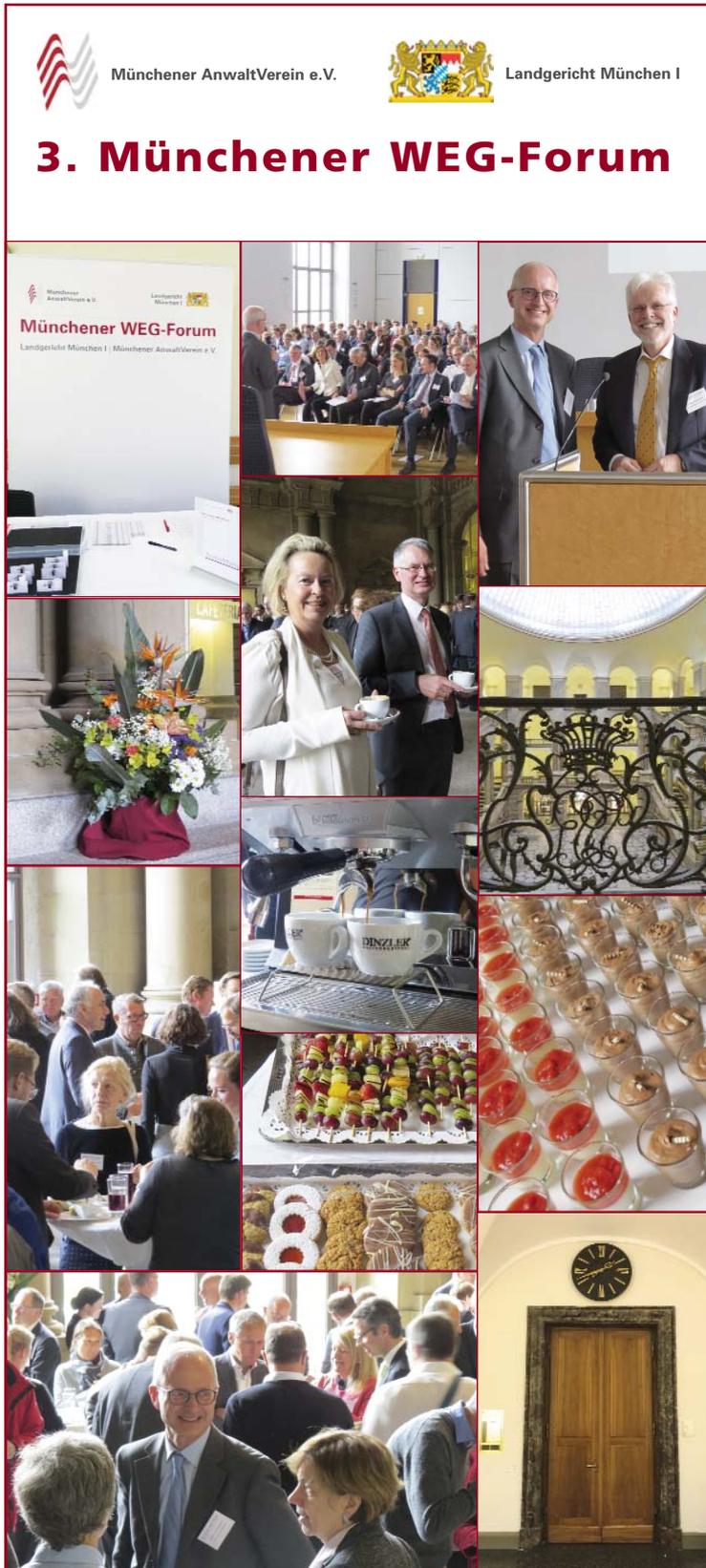


MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juli 2019



In diesem Heft

MAV Seminarprogramm bis Dezember in der Heftmitte

MAV Intern

Editorial	2
Einladung: Ordentliche Jahresmitgliederversammlung der Münchener Anwaltvereins e.V.	3
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	4
3. Münchener WEG-Forum wieder ein Erfolg	5
Die Kanzlei als Ausbilder	6
MAV-Themenstammtische: Termine	6
MAV-Service	7

Aktuelles

.....	8
Digitale Anwaltschaft	8

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	10
18. Bayerischer IT-Rechtstag	11
Interessante Entscheidungen	13
10. Münchener Mietgerichtstag: Programm	17
Interessantes	18
Aus dem Ministerium der Justiz	19
Personalia	20
Nützliches und Hilfreiches	20
Neues vom DAV	23
Vorschau: Die Tagungen von MAV und BAV	23
Impressum	23

Buchbesprechung

Bub / Treier : Handbuch Geschäfts- und Wohnraummiete	24
Henssler / Prütting : Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO ..	24
Hersh : Reporter	25

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	26
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	28
--------------------------------	----

Titel-Abbildung: 3. Münchener WEG-Forum
Bericht auf Seite 5

MAV Seminare: Seminarprogramm in der Heftmitte



Editorial

Recht ./. Regression

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | wer hätte in Deutschland nach der Europawahl eine solch starke politische Diskussion erwartet? Im Mittelpunkt stehen die Zukunftsfähigkeit der Parteien, ihre Umgangsformen und sogar politische Inhalte. Besonders plakativ wird nachwievor die Diskussion um die Themen Umwelt und Asyl geführt. Und immer, wenn es hitziger wird, gehen Realitätsinn, Logik, aber vor allem das Gefühl für Wirkungen auf das Recht verloren. Eigenartigerweise fordern genau diejenigen scharfe Regelungen in der Asylpolitik, die das Thema Umwelt bereits jetzt für völlig überreguliert halten – und umgekehrt. Und oft hören wir den Slogan: „Verantwortungsbewusstsein statt Vorschriften“.

Gerade unter Juristen erfreut sich diese Sicht der Dinge großer Beliebtheit, erfüllt sie doch unseren Wunsch nach viel Freiheit und wenig staatlicher Bevormundung durch rechtliche Regelungen. Als verstörend empfinde ich dabei allerdings den ausdrücklich benannten oder inzident mitschwingenden Gegensatz von Freiheit und Recht. Denn dabei wird Recht von vornherein auf die Funktion „Verbot“ beschränkt.

Doch Recht bietet weit mehr. Die Definition von Recht umfasst zunächst die *„Bezeichnung für die Gesamtheit von institutionell kontrollierten Bestimmungen, zur Regelung des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die von der akzeptierten normgebenden Instanz legitimiert werden“* (Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Stuttgart 2004). Das spielt vor allem auf die normative Kraft der Rechtsnormen an. Daneben entfalten diese *„auch eine (politisch) faktische, eine (ethisch) wertbegründende und eine (soziologisch bzw. sozialpsychologisch) bewusstseinsbildende Kraft, die nicht zuletzt als Überzeugungskraft rechtlicher Wertungen Einfluss auf die Befolgung der Rechtssätze nimmt und damit zur Ordnungskraft des Rechts überhaupt beiträgt“* (Dirk Heckmann, Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen, 1997).

Man spürt schnell, dass Freiheit und Recht kein Gegensatzpaar sind. Bei Konrad Hesse konnte ich lernen (Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 14. Aufl. 1984, Rn. 204): *„Der Rechtsstaat gewährleistet Freiheit, indem er in den Grundrechten ... konkrete*

Freiheiten als verfassungsmäßige Rechte ausgestaltet und umgrenzt, indem er die Bereiche individuellen und sozialen Lebens und staatlichen Wirkens bindend rechtlich ordnet, dabei jedoch freiheitlicher Entfaltung und Selbstgestaltung Raum lässt, und indem er zu verhindern sucht, dass einzelne Inhaber jedweder Macht den Titel der Freiheit in Anspruch nehmen, um die Freiheit anderer einzuschränken oder zu beseitigen.“
Kurz gesagt: Recht schafft Freiheit.

In einem zweiten Schritt könnte man die Frage stellen, ob „Vertrauen in das Verantwortungsbewusstsein“ rechtfertigt, auf die vielfältigen Funktionen des Rechts in der Gesellschaft zu verzichten. Denn in der Praxis machen wir die Erfahrung, dass Selbstverpflichtungen, freiwillige Selbstkontrollen oder der Appell an die Einsichtsfähigkeit (zumeist) nicht funktionieren: Obwohl seit über vierzig(!) Jahren die Schädlichkeit von Plastiktüten bekannt ist (der Slogan „Jute statt Plastik“ stammt aus dem Jahre 1978), ist der Verbrauch in Deutschland von rund 7 Milliarden Stück im Jahr 2000 lediglich auf 3,7 Milliarden Stück im Jahr 2016 zurückgegangen. Für das Online Magazin „Aktiv - Ratgeber für Arbeitnehmer“ (herausgegeben von Institutionen der deutschen Wirtschaft) ein Grund zum Feiern, <https://www.aktiv-online.de/news/freiwillige-selbstverpflichtungen-der-wirtschaft-sind-haeufig-besser-als-hartegesetze-1804>. Wie viele Milliarden Plastiktüten hätten durch ein schlichtes Verbot vor 40 Jahren eingespart werden können?

Aus psychoanalytischer Sicht steckt hinter dem Appell an das Verantwortungsbewusstsein Regression - ein psychischer Abwehrmechanismus zur Angstbewältigung. Der Psychologe Wolfgang Schmidbauer (Enzyklopädie der dummen Dinge, 2015, S. 226) erklärt: *„Freud war ... der erste ..., der gründlich untersuchte, weshalb Menschen stets durch Regression gefährdet sind – durch eine unbewusste Fesselung ihrer Lebenskraft an kindliche, unreife und verantwortungslose Formen der Befriedigung. Sie haben panische Angst, auf solche Befriedigungen zu verzichten, wenn sich diese erst einmal eingeschliffen haben, und erfinden massenhaft Begründungen für deren Unentbehrlichkeit, die in einem Missbrauch der Vernunft wurzeln (genannt Ideologie und Rationalisierung). Sie lernen Triebverzicht nicht allein durch Einsicht, sondern vor allem durch Angst vor dem Untergang, wenn sie nicht innehalten.“* Die Geschichte des Ausstiegs aus der Atomkraft in Deutschland illustriert diese Analyse.

Man kann in einem gesellschaftlichen Diskurs alle denkbaren Argumente erörtern und abwägen. Nicht hinnehmbar ist aber, wenn dabei die Grundlage für einen solchen Diskurs, nämlich Rechtsstaat und Rechtsordnung reflexhaft negativ konnotiert werden. Noch grotesker ist, dass hinter all dem nicht das Streben nach Freiheit, sondern Regression und Habgier stecken. **Die Folgen treffen uns alle.**

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Neue Kontodaten, Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:
Münchener AnwaltVerein e.V., Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, **Mail** : info@muenchener-anwaltverein.de



Münchener **Anwalt**Verein e. V.

ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2019

Freitag, den 27. September 2019, 18.00 Uhr

Achtung: Die Mitgliederversammlung findet diesmal in den Räumen der MAV GmbH statt

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / IV, 80339 München (Navigationsadresse: Ridlerstr. 51)
direkt am Heimeranplatz (MVV: U4/U5, S 7 oder Bus 62/63)

| 3

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2018
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. „**Anwalt2019**“ Vorstellung des Projekts
8. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
9. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden.

Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Die Einladung erfolgt nur über die Vereinszeitung!



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Some like it hot

4 |

Glauben Sie mir – die Lektüre dieses Heftes und die Beschäftigung mit ihm sind wirklich immer lehrreich und hilfreich, ich wünschte, ich hätte den Beitrag des Kollegen Dudek auf Seite 2 früher gelesen, denn unter anderem wird dort auf die nachteiligen Folgen regressiven Verhaltens hingewiesen, das sich immer wieder in den Alltag von Erwachsenen einschleicht und sie an der vollen Entfaltung ihres Potenzials hindert. Anstatt wie geplant meinen Beitrag am Wochenende vorzubereiten und zu schreiben, habe ich mich im Garten (und in einigen Gast-oder Biergärten teils zu schaffen gemacht, teils davon ausgeruht) und das Projekt Schreibtisch aus meinen Gedanken verbannt, was sich zu Beginn der Woche nun natürlich prompt rächt. **Nein, es war nicht wirklich zu heiß zum Arbeiten, ja, es ist jetzt gefühlt noch wärmer** (ich vermute, dass Kollege Dudek doch eine Kristallkugel oder zu mindestens eine gute Wetter-App besitzt, die ihm verraten hat, dass man besser mehrere Tage vor dem Redaktionsschluss die Willenskraft anspannen sollte...). Immerhin, im Garten ist die Kampffaktion „Rette den Buchsbaum, vernichte den Zünssler“ eingeleitet, meine kulturelle Exkursion am Wochenende buche ich virtuell unter Betriebskosten (als Survival-Training bei sommerlichen Temperaturen) ab. Nebenbei sind bei der Exkursion zwei Bierdeckel mit Krokodilen drauf für mich abgefallen, die Bilder der Wechselwarmen erinnern mich daran, dass Wärme doch eigentlich aktiv und Kälte eher starr macht – momentan etwas schwer zu glauben, aber ich vermute, dass wir in diesem Sommer noch viel üben können....

Das Üben lohnt sich aber – **juristische und nicht juristische Veranstaltungen in München halten immer wieder Highlights bereit**. So war ich letzte Woche bei tropischen Temperaturen im Künstlerhaus bei einer **Veranstaltung des Bayerischen Richtervereins, die sich mit aktuellen Entwicklungen des Rechtsstaats in Europa befasste. Ein polnischer Richter** (der Name ist mir leider momentan nicht präsent) berichtete zunächst in englischer Sprache facettenreich und instruktiv über den Versuch der aktuellen Regierung, das Justizwesen mit einer Vielzahl von Maßnahmen unter Kontrolle zu bringen – je mehr Details man erfährt, desto erschreckender. Der Anwaltstag hatte schon im Rahmen einer Podiumsdiskussion die Darstellung aus anwaltlicher Sicht durch einen (gleichfalls beeindruckenden) polnischen Anwaltkollegen geboten, die richterliche Perspektive ist fast noch erschreckender. Die Kreativität der Maßnahmen geht weit über den jetzt gescheiterten Versuch der Herabsetzung des Rentenalters bei den Richtern und Richterinnen des Verfassungsgerichtshofs hinaus (und das ursprüngliche Rentenalter der jetzt siegreichen Verfolgten liegt leider auch nicht mehr allzu fern). Durch eine öffentlichkeitswirksame Kampagne und das Einleiten von Disziplinarverfahren (die aber nur im Promillebereich letztendlich zu Maßnahmen geführt haben, was den Zweck verdeutlicht) wird ein Klima des Drucks und der Angst erzeugt. Wo man mit der vorhandenen einfachen Mehrheit im Parlament Gesetze ändern und Gremien besetzen kann oder auch nur glaubt, dies zu können,

geschieht das rücksichtslos. Wenn man sich vor Augen führt, dass die polnische Richterschaft an sich institutionell einfachgesetzlich und verfassungsrechtlich sogar besser als zum Beispiel die deutsche Richterschaft vor politischer Einflussnahme geschützt war, wird der Wert eines expliziten verfassungsrechtlichen Schutzes (und die fortbestehende latente Fragilität) plötzlich greifbar. Principiis obsta! So sehr ich Tiere liebe, das wäre mir spätestens nach diesem Abend wichtiger als der Tierschutz im Grundgesetz. **Der Präsident des Verfassungsgerichts und des Oberlandesgerichts München, Herr Küspert**, erweiterte die Perspektive auf Europa und berichtete von seinen Eindrücken und Schlussfolgerungen aus den Kontakten der europäischen Verfassungsgerichte, auch dies sehr beeindruckend, authentisch und bereichernd. Nach einem solchen Abend wird einem bewusst, wie froh wir sein können und wie wachsam wir sein sollten. (Der polnische Kollege hat eine Zusammenstellung von Fundstellen von Berichten über die sogenannter Justizreform in englischer Sprache zusammengestellt, **falls Sie eine Kopie haben wollen**, bitte eine Mail an Redaktion oder Verein schicken).

Danke an **Frau Titz, die Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins, für Organisation und Moderation dieser hervorragenden und wichtigen Veranstaltung!**

Wenn es Bezüge zwischen Justiz und Kultur gibt, bin ich eigentlich immer gerne dabei – so auch bei der Vernissage zur **Sep Ruef Ausstellung**, die sie in den nächsten Wochen im Lichthof des Landgerichts am Lenbachplatz, im ersten Stock des angrenzenden Amtsgerichts und in den Schaufenstern des daneben liegenden BMW-Pavillons sehen können. (Sep Ruef ist der Architekt der Gerichtsgebäude in der **Maxburg** und hat auch bedeutende Verwaltungsgebäude in Bonn und Nürnberg geschaffen). Es vermittelt sich in der Ausstellung (ich habe bis jetzt nur die ebenerdigen Teile gesehen) sehr gut die Aufbruchstimmung der Nachkriegsjahre, der Versuch, durch Transparenz und Leichtigkeit die neuen demokratischen Strukturen zum Ausdruck zu bringen und last but not least ist das auch ein schönes Stück Lokalgeschichte zum Anfassen. **Kurz, ein tolles Highlight, das die Präsidentin des Amtsgerichts München, Frau Ehrh, da mit auf den Weg gebracht hat, danke für diese tollen Eindrücke an alle Beteiligten und Sponsoren der Ausstellung!**

Der Juli bringt unter anderem den **Mietrechtstag** (diesmal Grußwort durch ein anderes Vorstandsmitglied, ich werde meine verzweifelten Versuche, meine fehlenden Mietrechtserfahrungen rhetorisch zu kompensieren erst im nächsten Jahr fortsetzen, eine Vorstandssitzung des DAV in Berlin unterbricht dieses Survivaltraining), auch wieder eine spannende **Veranstaltung der Münchner Juristischen Gesellschaft zum Kartellrecht, einige schöne Kulturveranstaltungen** (in Museen ist es regelmäßig kühl, kleiner Tipp am Rande, gilt auch für Kinos) und **vieles andere mehr, was meine ausgedörrten kleinen grauen Zellen gerade nicht reproduzieren können**.

Und wenn Sie noch **Lektüre zum Beispiel für den Badensee** suchen – unsere Buchbesprechungen haben da einiges, ich denke, ich werde mich mit der Autobiografie des Reporters Seymour Hersh beschäftigen, die unser Kollege **Prof. Benno Heussen auf Seite 25 dieses Heftes vorstellt**.

Bis zum Wiederlesen nach der Sommerpause allzeit klare Gedanken, kühle Getränke und ein warmes Herz, das auch bei Hitze für unseren Beruf und seine Anliegen schlägt!

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

P.S.: Und natürlich ein heißer Dank an alle Kolleginnen und Kollegen für die Beiträge zum Heft.

MAV intern



Münchener Anwaltverein e.V.



Landgericht München I

Das 3. Münchener WEG - Forum – wieder ein Erfolg!

Am 06. Mai 2019 fand nunmehr zum dritten Mal im Justizpalast das Münchener WEG-Forum statt. Es hat mich sehr gefreut, dass die Veranstaltung wieder so viel Anklang gefunden hat: Die 154 Plätze waren ausgebucht und – was mich nicht nur erfreut, sondern auch ein wenig überrascht hat – bis zum Ende der Veranstaltung fast vollständig besetzt. Es haben rund 35 Richterinnen und Richter, einige Notare und über 100 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teilgenommen. Das bestätigt, dass das Wohnungseigentumsrecht nicht nur ein wichtiges, sondern darüber hinaus auch ein sehr spannendes Rechtsgebiet ist.



Der Saal 270 des Justizpalastes war mit 154 Plätzen voll belegt

Das Landgericht München I und der Münchener Anwaltverein haben sich zum Ziel gesetzt, eine hochkarätige Fortbildung anzubieten und dabei auch zugleich den Rahmen dafür zu schaffen, dass sich alle Tagungsteilnehmer kennenlernen und austauschen können. Nach meinem Eindruck haben wir wieder beide Ziele erreicht.



von links: RAin Michaela Landgraf, Vorstandsmitglied des MAV e.V. Vizepräsident des LG München I Dr. Paul Heinrichsmeier; RiOLG Jost Emmerich, Mitorganisator und Moderator

Nach der Begrüßung durch Frau **RAin Landgraf** Vorstandsmitglied des Münchener Anwaltvereins e.V. und den Vizepräsidenten des Landgerichts München I und neuen Vorsitzenden der 1. Zivilkammer Herrn **Dr. Heinrichsmeier** begann die Tagung wieder mit einem Vortrag von Frau **Dr. Brückner**, Mitglied des V. Zivilsenates des BGH. Bei ihrem Bericht über die Rechtsprechung des BGH zum Wohnungseigentumsrecht setzte sie Schwerpunkte bei den Themen Nutzung des Wohnungs- bzw. Teileigentums und Haftung für Schäden durch verzögerte Instandsetzung. Die Wissenschaft war dieses Jahr zu Gast in Person von **Prof. Dr. Martin Häublein**, der in der Unvermeidlichkeit des Nachteils iSv §§ 22 Abs. 1, 14 Nr. 1 WEG ein Abwägungserfordernis erkennt, und von **Prof. Arnold Lehmann-Richter**. Er referierte und kritisierte das von der Rechtsprechung aufgestellte Erfordernis der

Erholung von 3 Vergleichsangeboten vor einem Beschluss über Erhaltungsmaßnahmen.



von links: VRIBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe; Prof. Dr. Martin Häublein, Universität Innsbruck; Prof. Dr. Arnold Lehmann-Richter, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Aus München zu Gast waren **RiAG Christian Stadt**, Abteilungsleiter der Abteilung für Miet- und WEG-Sachen am Amtsgericht München, der vortrug, auf was man alles bei der Vermietung einer Eigentumswohnung achten könnte und sollte, und Frau **Dr. Katrin Herresthal** aus dem Bayer. Staatsministerium der Justiz. Frau Dr. Herresthal leitet zusammen mit einem Mitarbeiter des Bundesministeriums der Justiz die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur WEG-Reform und hat aus erster Hand über die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe berichtet.

5



von links: RiAG Christian Stadt, Leiter der Abteilung für Miet- und WEG-Sachen am Amtsgericht München; Ministerialrätin Dr. Katrin Herresthal, Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Den wie immer beeindruckenden Abschluss der Tagung bildete der Vortrag von Frau **VRiLG Maximiliane Kuhmann** über ausgewählte Urteile der 1. und der 36. Zivilkammer des Landgerichts München I.



VRiLG Maximiliane Kuhmann

Ich hoffe, Ihnen – liebe Leser – hat die Tagung ebenso viel Freude bereitet wie mir, mit den abwechslungsreichen Vorträgen, den intensiven Diskussionen, anregenden Gesprächen, dem guten Kaffee und nicht zuletzt mit der reibungslosen Organisation durch den Münchener Anwaltverein.

Jost Emmerich, RiOLG München

Die Kanzlei als Ausbilder

Ausbildungsbeginn September 2019

Für alle Auszubildenden zur/zum Rechtsanwalts- und Patentanwaltsfachangestellten ist der erste Berufsschultag nach den Sommerferien am Montag, den 09.09.2019.

Azubis, die Ihre Ausbildung im September 2019 beginnen, müssen an der Berufsschule angemeldet werden. Anmeldevoraussetzung ist ein eingetragenes Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis. Für die Anmeldung benötigen Sie das Anmeldeblatt ausgefüllt (soweit möglich bitte am PC ausfüllen und ausdrucken), eine ausgefüllte Religionserklärung, die Kopie des letzten Schulzeugnisses und die Kopie des eingetragenen, mit Stempel der zuständigen Stelle versehenen Ausbildungsvertrages. Sollte dieser noch nicht von der Kammer gestempelt sein, bringen Sie eine ungestempelte Kopie mit und reichen bei Erhalt eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrages nach.

6 | Die Anmeldung ist möglich per Post, per E-Mail oder Telefax sowie persönlich im Sekretariat zu den Öffnungszeiten.

Der erste Schultag für alle neuen Auszubildenden Rechtsanwalts- und Patentanwaltsfachangestellten (es besteht Anwesenheitspflicht) ist **Freitag in der ersten Schulwoche um 9:15 Uhr (13. September 2019)** in der Berufsschule, Astrid-Lindgren-Str. 1, 81829 München.

In der Aula befinden sich ausgehängte Listen mit Namen der Auszubildenden und der entsprechenden Klassenzuteilung. Eine Lehrkraft erwartet die Schüler in dem Raum, der der Klasse zugeordnet ist und versorgt sie mit allen notwendigen Informationen für das erste Berufsschuljahr.

Auszubildende, die bis zum ersten Schultag noch nicht an der Berufsschule angemeldet wurden, finden sich ebenfalls zu diesem Termin ein und bringen alle ausgefüllten Formulare (siehe oben) und Kopien mit.

Die Anmeldunterlagen finden Sie unter <http://www.bs-recht.musin.de/anmeldung/anmeldeunterlagen/index.html>

MAV-Themenstammtische

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig am 2. Donnerstag eines Monats** statt. Wegen der Pfingstferien entfällt der Stammtisch im Juni. Der nächste Stammtisch findet am **Donnerstag, 11. Juli 2019 um 19.30 Uhr im Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München** statt.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl
christian.roehl@rdp-law.de, Tel. 0821 / 319 53 88

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
info@bosskoch.de

Themenstammtisch Familienrecht

Der nächste Stammtisch Familienrecht findet am **Mittwoch, den 24. Juli 2019 um 18.30 Uhr**, im Lokal Nigin, Altheimer Eck 12, München statt.

Weitere Stammtische sind für Mittwoch, den 28. August 2019 (trotz Sommerferien) und für Mittwoch, den 25. September 2019 geplant.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht trifft sich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats**. Der nächste Themenstammtisch Strafrecht findet am **Donnerstag, den 18. Juli 2019 um 19.00 Uhr im „Donisl“**, Weinstraße 1, 80333 München statt. Im August findet kein Stammtisch statt.

Der erste Stammtisch nach den Sommerferien ist geplant für Donnerstag, den 19. September 2019.

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger
braunger@ra-braunger.de

Achtung: Geänderter Ort!

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der nächste MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht findet am **Donnerstag, den 18. Juli 2019 um 18.30 Uhr** statt.

Achtung: Aufgrund von Bauarbeiten im Palaiskeller wird der Stammtisch in den **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München verlegt**.

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27. Ein neuer Termin steht aktuell noch nicht fest. Sobald dieser veröffentlicht wird, geben wir ihn hier bekannt. Termine finden Sie auch unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Erbrecht

Im Juli und August findet kein Stammtisch statt. Der nächste Erbrechtstammtisch ist geplant für **Mittwoch, den 18. September 2019** ab **19.00 Uhr** in der „Bierhalle“ der Augustinergaststätte Neuhauser Straße 27. Das Diskussionsthema kann kurzfristig erfragt werden.

Um Anmeldung wird gebeten.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
info@recht-lang.de

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) lädt alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des Themenstammtisches Cooperative Praxis CP** ein.

Das Lunchtreffen findet alle zwei Monate, jeweils am letzten Dienstag eines geraden Monats **ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München statt. Im August findet wegen der Sommerferien kein Lunchtreffen statt. Der nächste Termin ist geplant für **Dienstag, den 24. September 2019**.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Liane Frank und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
kontakt@recht-und-familie.de (Tel: 139266-0) oder
stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel: 54 32 97-0)

Weitere Informationen: www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage (<https://doodle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessentinnen/Interessenten gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
info@lorenz-loeblein.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** statt.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit
Regionalbeauftragte des
FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
schmit.rb@gmail.com
(Tel.: 089 / 200 60 70 – 14)
<https://davforum.de>

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**
(Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beiratsaus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Forts. nächste Seite

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast, Prielmayerstr. 8/Zimmer 63.

Dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 oder Fax-Nr. 089 55 02 70 06, oder auch per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Aktuelles

Entscheidung des EuGH am 4. Juli 2019 zur Zukunft der HOAI

8 |

Wie die Bayerische Architektenkammer in Ihrem Newsletter vom 17. Juni mitteilt, steht „das HOAI-Vertragsverletzungsverfahren“ kurz vor der Entscheidung. Zugleich stellt die Bayerische Architektenkammer klar, dass dieser Begriff ist eine starke Verkürzung ist. Denn es geht nicht um die gesamte HOAI, sondern ausschließlich um die Frage, ob die vom deutschen Gesetzgeber festgeschriebene Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist oder nicht. Die HOAI als solche, mit ihren Leistungsbildern, Honorarzonon und Vergütungssätzen, stehe nicht zur Diskussion, so die Kammer, und teilt weiter mit, dass von der Bundesregierung, mit der sie in diesem Punkt in bestem Einvernehmen stehe, mitgeteilt worden sei, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) sein Urteil am 4. Juli verkünden werde. Dies schaffe endgültige Klarheit, denn Urteile des EuGH sind nicht anfechtbar.

Wie der EuGH entscheiden wird, ist offen. Sollte er die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze bestätigen, bleibt alles beim Alten. Nachdem der Generalanwalt im Februar dem EuGH empfohlen hat, diese Verbindlichkeit für EU-rechtswidrig zu erklären, muss allerdings damit gerechnet werden, dass sich das Gericht dem Votum anschließt. Sollte es dazu kommen, stellt dies nach Ansicht der Architektenkammer ohne Zweifel in Bezug auf Vertragsverhandlungen und Auftragsvergaben ein Einschnitt in die Berufstätigkeit von freiberuflichen Architekten dar.

Sollte der EuGH am 4. Juli die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze aufkündigen, will die Architektenkammer nach der Urteilsverkündung auf der Homepage (<https://www.byak.de>), auf facebook und im weiteren Verlauf natürlich auch im Haupt- und Regionalteil des DAB sowie in weiteren Rundschreiben einen Katalog von FAQ sowie angepasste Orientierungshilfen für die Vertragsgestaltung zur Verfügung stellen.

(Quelle: Newsletter Bayerische Architektenkammer vom 17.06.2019)

Digitale Anwaltschaft

Leitfaden: Verordnung zum Datenverkehr kurz erklärt

Die Europäische Kommission hat einen Leitfaden zu der am 29. Mai 2019 in Kraft getretenen Verordnung zum Umgang mit nicht personenbezogenen Daten veröffentlicht. Der Leitfaden der Kommission (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019DC0250&qid=1560349152512&from=EN>) ist vorrangig für

kleinere und mittlere Unternehmen gedacht, um sie bei der Umsetzung der neuen Verordnung zu unterstützen. Er enthält Erläuterungen der Begrifflichkeit sowie praktische Beispiele zur Anwendung der neuen Vorschriften. Auch das Zusammenspiel der Datenschutzgrundverordnung zu personenbezogenen Daten und der neuen Verordnung zu nicht personenbezogenen Daten wird in dem Leitfaden erläutert. Im Allgemeinen soll die Datenschutzverordnung den freien Verkehr von allen Daten im europäischen Raum ermöglichen, sodass Rechtssicherheit für Unternehmen geschaffen sowie ihre Effizienz verbessert wird. Laut einer Studie sollen Unternehmen durch die Migration zur Cloud sogar 20-50% ihrer IT-Kosten sparen können.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 24/19 vom 17. Juni 2019)

beA:

BGH: Kein beA für Rechtsanwaltsgesellschaften

Eine Rechtsanwaltsgesellschaft hat keinen Anspruch darauf, dass für sie als Gesellschaft ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) eingerichtet wird. Dies entschied der BGH jüngst in dem Fall einer Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft.

Diese hatte die BRAK auf Einrichtung eines beA in Anspruch genommen. Der AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2018, 269) hatte die Klage in erster Instanz abgewiesen. Die zugelassene Berufung hat der BGH zurückgewiesen.

§ 31a I 1 BRAO sehe, so der BGH, die empfangsbereite Einrichtung eines beA ihrer Zusammenschau nur zugunsten derjenigen Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer vor, die natürliche Personen sind. Der dort in Bezug genommene § 31 I 1 BRAO betreffe die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis der BRAK, in die ausweislich des Wortlauts die „zugelassenen Rechtsanwälte“, also natürliche Personen, einzutragen seien. Dieses Normverständnis entspreche auch demjenigen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drs. 16/11385, 35). Verfassungsrechtliche Bedenken sieht der BGH hierbei nicht.

Hintergrund der Entscheidung ist, dass die BRAK schon lange ein beA für zugelassene Anwaltsgesellschaften fordert (vgl. BRAK-Stellungnahme 16/2016). Der Gesetzgeber hatte sich jedoch dagegen ausgesprochen und auch bei nachfolgenden Gesetzesänderungen keinen Handlungsbedarf gesehen (vgl. BT-Drs. 18/6915, 20). Abzuwarten bleibt, ob aktuelle Diskussionen um die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts und um die Einführung eines (optionalen) Kanzlei-postchachs das beA für Anwaltsgesellschaften als „Nebenprodukt“ mit sich bringen.

BGH, Urt. v. 6.5.2019 – AnwZ (Bfng) 69/18

(Quelle: BRAK "Nachrichten aus Berlin" Nr. 11/2019 v. 5. Juni 2019)

Durchsuchbare pdf ab 01.07.2019 Pflicht

Am 1.7.2019 ist eine erweiterte Regelung der ERVV in Kraft getreten: Elektronische Dokumente sind in druckbarer, kopierbarer und durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln (§ 2 I 1 ERVV). Siehe dazu auch beA-Newsletter 45/2017.

Durchsuchbar bedeutet, dass man in dem PDF-Dokument im Volltext z.B. nach Worten suchen oder sie markieren kann. Dies ist in der Regel der Fall, wenn ein pdf aus einem Textverarbeitungsprogramm (z.B. Microsoft Word) erstellt wurde. Nicht durchsuchbar ist ein PDF-Dokument z.B. dann, wenn ein Schriftstück ohne Texterkennung (OCR) ein-

gescannt wurde. Das pdf ist dann nur die Abbildung eines Dokuments, einzelne Worte suchen oder markieren ist hier nicht möglich.

Die durchsuchbare Form muss genutzt werden, soweit sie technisch möglich ist. Technisch unmöglich ist sie z.B., wenn das Ausgangsdokument etwa handschriftliche oder eingeschränkt lesbare Aufzeichnungen oder Abbildungen enthält, die mit einem Texterkennungsprogramm nicht erfasst werden können (vgl. Regierungsentwurf zur ERVV, S. 14). Hierunter fällt beispielsweise das handschriftliche Testament oder die Unterschrift unter einem Vertragsdokument, bei dem zwar der Vertragstext texterkennungs-fähig ist, nicht jedoch die Unterschrift.

Nur ausnahmsweise, nämlich wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. Das Tagged Image File Format (TIFF oder auch kurz TIF) ist ein Dateiformat, das eine hohe Bildauflösung, das CMYK-Farbmodell und eine hohe Farbtiefe unterstützt. Es eignet sich z.B. für technische Zeichnungen. Die Einreichung als TIFF ist dabei nicht verpflichtend; unterbleibt sie, kann dies aber zu Rechtsnachteilen im weiteren Verfahren wie etwa der Unschlüssigkeit des Vortrags führen.

Weitere Dateiformate neben PDF und TIFF sind nach der ERVV nicht zugelassen. Daher dürfen z.B. keine Schriftsätze als Textdateien (z.B. doc, docx, rtf, odt) und keine Fotos im verbreiteten JPG-Format übermittelt werden. Auch eine Übermittlung in einem komprimierten ZIP-Container ist nicht zugelassen.

Eine Anleitung zur Erzeugung eines durchsuchbaren pdf lesen Sie im beA-Newsletter | Ausgabe 20/2019 vom 31.5.2019.

Empfangsbekanntnis (eEB): Nur elektronisch zurückgeben

Aus der Justiz ist immer wieder zu hören, dass elektronisch angeforderte Empfangsbekanntnisse nicht zurückgegeben werden. Dass ein eEB angefordert wurde wird von Anwältinnen und Anwälten oder ihrem Kanzleipersonal häufig übersehen. Wichtig ist, dass das Empfangsbekanntnis, wenn es elektronisch angefordert wurde, auch elektronisch abzugeben ist. Die Pflicht zur elektronischen Abgabe verbirgt sich hinter dem Satz **„Die Zustellung nach Absatz 3 [also: Zustellung als elektronisches Dokument] wird durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen.“** in § 174 IV ZPO. Und dieses besteht nicht aus einer E-Mail, Fax oder einer beA-Nachricht, sondern aus einem strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz, auch das sieht § 174 IV ausdrücklich vor.

Auch wenn Sie über eine Kanzleisoftware auf Ihr beA zugreifen, ist eine eEB zurückzugeben. Prüfen Sie, ob Ihre Kanzleisoftware diese Funktionalität anbietet, ansonsten verwenden Sie zur Abgabe der eEB die beA-Webanwendung.

Wie Sie das elektronische Empfangsbekanntnis aus dem beA abgeben zeigt der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach Ausgabe 20/2018 v. 04.10.2018 oder der Ausgabe 18/2019 v. 16.5.2019 in einer Schritt für Schritt Anleitung.

E-Mail sicher machen

Hochsichere E-Mail mit gewissen Vorzügen

Die E-Mail ist nach wie vor das größte Einfallstor für Schadsoftware. (siehe MAV-Mitteilungen Juni 2019, Seite 12)
Unsere Lösung blockiert gefährliche E-Mails, bevor sie in Ihrem Posteingang landen.

Intensivschutz vor Viren und Spam

Verschlüsselung Ihrer E-Mails

Positive Außenwirkung durch e. Zertifikat

Archivierung nach GoBD

Unternehmensweit einheitliche Signatur und Disclaimer

Kein Komfortverlust - schreiben Sie Ihre E-Mails wie gewohnt; keine zusätzliche Hardware notwendig; leicht in die bestehende Infrastruktur zu integrieren

✉ hochsicher@jurteam.de
☀ www.hochsicher.jurteam.de
☎ 08165 94060

brück II
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

eEB durch Mitarbeiter oder Vertreter nur mit ausreichender Berechtigung am Postfach

Können Ihre Mitarbeiter oder Ihr Vertreter zwar sehen, dass Sie eine Nachricht mit eEB-Anforderung erhalten haben, können das eEB jedoch nicht abgeben, dann wurden noch keine ausreichenden Berechtigungen an Ihrem Postfach vergeben.

Wie Sie in der Rechteverwaltung die jeweils benötigten Rechte nachziehen erklärt der beA-Newsletter 8/2019.

Mit Hilfe der Funktion „Sichten“ können Sie sich schnell einen Überblick verschaffen, ob mit einer Nachricht ein elektronisches Empfangsbekenntnis (eEB) angefordert worden ist.

In der Ausgabe 23/2019 v. 21.6.2019 des beA-Newsletter finden Sie dazu eine Anleitung.

Den jeweils aktuellen Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) sowie ein Archiv aller Newsletter finden Sie unter <https://www.brak.de/bea-newsletter/>.

(Quellen: BRAK, beA-Newsletter)

10 |

Gebührenrecht

Terminsgebühr bei Verwerfung eines Einspruchs?

Wird gegen ein Versäumnisurteil ein unzulässiger Einspruch eingelegt, etwa wegen Verfristung (§ 339 ZPO) oder weil ihn die Partei vor dem Landgericht persönlich einlegt (§§ 340 Abs. 1, 78 ZPO), so hat das Gericht den Einspruch durch Urteil als unzulässig zu verwerfen (§ 341 ZPO). Das Versäumnisurteil wird damit rechtskräftig.

In der Praxis besteht in solchen Fällen immer wieder Unklarheit, ob den beteiligten Anwälten in diesem Fall eine Terminsgebühr entsteht. Damit hatte sich zuletzt das OLG Köln zu befassen.

I. Verwerfung im Termin

Wird der Einspruch gegen das Versäumnisurteil in einem gerichtlichen Termin als unzulässig verworfen, entsteht selbstverständlich eine Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV. Nach dieser Variante reicht jeglicher gerichtliche Termin, um eine Terminsgebühr auszulösen. Ein Verhandeln ist nicht erforderlich.

II. Entscheidung im schriftlichen Verfahren

Nach § 341 Abs. 2 ZPO kann das Gericht einen unzulässigen Einspruch gegen ein Versäumnisurteil auch ohne mündliche Verhandlung verwerfen. In diesem Fall wird häufig eine fiktive Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 Nr. 3104 VV geltend gemacht.

Die erste Voraussetzung ist gegeben, nämlich, dass ein Verfahren mit einer vorgeschriebenen mündlichen Verhandlung zugrunde liegt, da im Erkenntnisverfahren nach § 128 Abs. 1 ZPO mündlich zu verhandeln ist.

Es fehlt jedoch an der zweiten Voraussetzung, nämlich dass das Gericht nur auf Grund der Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann. Hier verhält es sich dagegen so, dass das Gericht nach § 341 Abs. 2 ZPO auch ohne Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung entscheiden darf.

Damit liegen die Voraussetzungen der Anm. Abs. 1 Nr. 1 Nr. 3104 VV nicht vor, sodass eine fiktive Terminsgebühr nicht entsteht.

Keine Terminsgebühr bei Verwerfung eines Einspruchs ohne mündliche Verhandlung

Verwirft das Prozessgericht den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil als unzulässig ohne mündliche Verhandlung, entsteht keine Terminsgebühr.

OLG Köln, Beschl. v. 12.12.2018 – 17 W 208/18

Beispiel: Nach Eingang der Klage (Streitwert: 8.000,00 €) ordnet das Gericht das schriftliche Vorverfahren nach § 276 ZPO an. Da der Beklagte seine Verteidigungsbereitschaft nicht anzeigt, ergeht gem. § 331 Abs. 3 ZPO ein Versäumnisurteil gegen ihn im schriftlichen Vorverfahren. Gegen dieses Versäumnisurteil legt der Beklagte Einspruch ein, versäumt allerdings die Einspruchsfrist des § 339 ZPO. Das Gericht verwirft daraufhin den Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig.

Für das Erwirken des Versäumnisurteils vom schriftlichen Vorverfahren erhält der Anwalt neben der 1,3-Verfahrensgebühr eine 0,5-Terminsgebühr nach Nr. 3104, 3105 VV (KG AGS 2008, 541 = RVGreport 2008, 307 = NJW-Spezial 2008, 732). Für die weitere Tätigkeit erhält er keine zusätzliche Vergütung. Insbesondere entsteht weder eine weitere Terminsgebühr noch erhöht sich der Gebührensatz der Terminsgebühr auf 1,2.

Abzurechnen ist wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)	592,80 €
2.	0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV (Wert: 8.000,00 €)	228,00 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	840,80 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	159,75 €
	Gesamt	1.000,55 €

III. Verwerfung des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbescheid

Die gleiche Rechtslage gilt dann, wenn gegen einen Vollstreckungsbescheid ein unzulässiger Einspruch erhoben wird. In diesem Fall gilt über § 700 Abs. 1 ZPO die Vorschrift des § 341 ZPO entsprechend. Auch hier kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Es bedarf hierzu nicht der Zustimmung der Parteien. Daher fällt auch in diesem Fall keine Terminsgebühr an.

Entscheidet das Gericht über den unzulässigen Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid ohne mündliche Verhandlung entsteht keine Terminsgebühr.

OLG Koblenz, Beschl. v. 28.1.2011 – 14 W 52/11, AGS 2011, 482 = Jur-Büro 2011, 590 = NJW-Spezial 2011, 604

Im schriftlichen Verfahren nach § 341 Abs. 2 ZPO entsteht keine Terminsgebühr.

LG Berlin, Beschl. v. 23.1.2006 – 82 T 543/05, RVGreport 2006, 347

Beispiel: Der Antragsteller leitet gegen den Antragsgegner ein Mahnverfahren über eine Forderung i.H.v. 10.000,00 € ein. Da der Antragsgegner keinen Widerspruch einlegt, ergeht antragsgemäß ein Vollstreckungsbescheid. Gegen diesen Vollstreckungsbescheid legt der Antragsgegner verspätet Einspruch ein. Das LG verwirft nach Abgabe den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid gem. §§ 700 Abs. 6 S. 1, 345 ZPO als unzulässig.



18. Bayerischer IT-Rechtstag 2019

Back to the Roots: IT-Verträge 4.0

7 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Donnerstag, 17. Oktober 2019: 9:00 bis 17:30 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München
RA Karsten U. Bartels LL.M., Vorsitzender des GfA DAVIT

09:15 bis 10:00 Uhr | **Europäisierung des IT-Vertragsrechts**

Prof. Dr. Thomas Riehm, Lehrstuhl für deutsches und europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie, Universität Passau

10:00 bis 10:45 Uhr | **Technische und organisatorische Maßnahmen in der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO**

RA Karsten U. Bartels, LL.M., HK2 Rechtsanwälte, Berlin

10:45 bis 11:15 Uhr: **Kaffeepause**

11:15 bis 12:00 Uhr | **IT-Sicherheit in der Vertragsgestaltung**

RA Dr. Mansur Pour Rafsendsjani, Noerr LLP, München

12:00 bis 12:45 Uhr | **Blockchain & Smart Contracts – IT-Infrastrukturverträge**

Prof. Dr. Dr. Walter Blocher, Institut für Wirtschaftsrecht, Universität Kassel

12:45 bis 13:45 Uhr: **Mittagspause**

13:45 bis 14:30 Uhr | **Kritische Schnittstellen bei SCRUM-Verträgen**

Dr. Frank Sarre, Projective Expert Group GmbH, München

14:30 bis 15:15 Uhr | **Ausgestaltung von SCRUM-Verträgen nach werkvertraglichen Grundsätzen**

RAin Dr. Truiken J. Heydn, TCI Rechtsanwälte, München

15:15 bis 15:45 Uhr: **Kaffeepause**

15:45 bis 16:30 Uhr | **Regulatorische Anforderungen bei der Gestaltung von Cloud-Verträgen**

RA Dr. Lars Lensdorf, Covington & Burling LLP, Frankfurt

16:30 bis 17:15 Uhr | **Verträge nach Art. 26 DSGVO**

RAin Dr. Isabell Conrad, SSW Rechtsanwälte, München

17:15 bis 17:30 Uhr | **Zusammenfassung des Tages und Abschlussdiskussion**

RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München (GfA DAVIT)



www.uni-passau.de

Wir danken unseren



www.ose-international.org



www.itrb.de



www.mmr.de



www.zd-beck.de



<http://www.chbeck.de>

Veranstaltungsort:

Akademischer Gesangverein
Ledererstr. 5, 80331 München

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder:

€ 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

€ 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)

▼ **Anmeldung: nächste Seite** →

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Kanzlei / Firma

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

Mitt VII/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 18. Bayerischer IT-Rechtstag | 17. Oktober 2019:** 9.00 bis 17.30 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)
jeweils im Preis enthalten: Getränke und Mittagessen

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Der „Bayerische IT-Rechtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus.

Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Fragen, Wünsche: MAV GmbH

Telefon 089 55 26 32-37 | **Fax** 089 55 26 33-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

Im Mahnverfahren hat der Antragstellervertreter die 1,0-Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 VV verdient sowie die 0,5-Verfahrensgebühr für den Vollstreckungsbescheid nach Nr. 3308 VV.

Im gerichtlichen Verfahren entsteht lediglich die 1,3-Verfahrensgebühr, auf die die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens anzurechnen ist (Anm. zu Nr. 3305 VV). Eine Terminsgebühr entsteht nicht.

I. Mahnverfahren

1. 1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 10.000,00 €)	558,00 €
2. 0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3308 VV (Wert: 10.000,00 €)	279,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	857,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	162,83 €
Gesamt	1.019,83 €

II. Streitiges Verfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 €)	725,40 €
2. gem. Anm. zu Nr. 3305 VV anzurechnen, 1,0 aus 10.000 €	-558,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	187,40 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	35,61 €
Gesamt	223,01 €

IV. Verfahren nach § 495a ZPO

Es entsteht auch dann keine Terminsgebühr, wenn die Verwerfung des Einspruchs im vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO erfolgt.

Ergeht im schriftlichen Verfahren nach § 495a ZPO eine Entscheidung, die auch im ordentlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung ergehen kann (hier: Verwerfung des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbescheid und Entscheidung über einen Wiedereinsetzungsantrag), so fällt auch im Verfahren nach § 495a ZPO keine Terminsgebühr des Rechtsanwalts an.

AG Ansbach, Beschl. v. 4.9.2006 – 2 C 52/06, AGS 2006, 544

V. Familiensachen

Soweit in Familiensachen durch Versäumnisbeschluss entschieden werden kann, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

FG Rheinland-Pfalz: Vater muss an Mutter ausgezahltes Kindergeld an Familienkasse zurückerstatten

Mit (noch nicht rechtskräftigem) Urteil vom 13. Juni 2019 (5 K 1182/19) hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) entschieden, dass ein Vater zu Unrecht gezahltes Kindergeld auch dann an die Familienkasse zurückerstatten muss, wenn es nicht an ihn, sondern auf seine Anweisung auf ein Konto der Mutter ausgezahlt wurde, auf das er keinen Zugriff hat.

Zugunsten des Klägers wurde für seinen Sohn Kindergeld festgesetzt und bis einschließlich Januar 2018 auf das vom Kläger im Kindergeldantrag

angegebene Konto seiner Ehefrau ausgezahlt. Bereits im Juli 2017 war der Sohn verstorben, so dass die Familienkasse die Festsetzung des Kindergeldes ab August 2017 aufhob und den Kläger aufforderte, das für die Zeit von August 2017 bis Januar 2018 bereits gezahlte Kindergeld in Höhe von 1.154 € zu erstatten.

Dagegen legte der Kläger Einspruch ein und machte geltend, das Kindergeld sei auf das Konto der von ihm getrennt lebenden Ehefrau ausgezahlt worden, auf das er keinen Zugriff habe.

Einspruch und Klage blieben hingegen erfolglos. Auch das Finanzgericht hielt den Einwand des Klägers für irrelevant. Die Familienkasse habe nur aufgrund der Zahlungsanweisung des Klägers an die Ehefrau gezahlt mit dem Ziel, die Kindergeldforderung des Klägers zu erfüllen. Daher sei nicht die Ehefrau, sondern der Kläger Empfänger der Leistung gewesen und müsse nun das zu Unrecht gezahlte Kindergeld zurückerstatten.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Juni 2019 (5 K 1182/19)

(Quelle: FG Rheinland-Pfalz, PM vom 26.06.2019)

BFH: Rechtsprechungsänderung zum Zuständigkeitswechsel bei Abrechnungsbescheiden

Geht die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung wie etwa bei einem Wohnsitzwechsel oder einer Betriebsverlegung von einer Finanzbehörde auf eine andere Finanzbehörde über, ist dies auch beim Erlass eines Abrechnungsbescheids zu beachten. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 19. März 2019 VII R 27/17 im Zusammenhang mit Säumniszuschlägen wegen festgesetzter und nicht rechtzeitig gezahlter Einkommensteuer entschieden.

Der BFH hat damit seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, nach der für den Erlass eines Abrechnungsbescheids auch nach einem Wechsel der (örtlichen) Zuständigkeit diejenige Finanzbehörde zuständig bleiben sollte, die den Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis, um dessen Verwirklichung gestritten wird, festgesetzt hat (so noch BFH-Urteil vom 12. Juli 2011 VII R 69/10, BFHE 234, 114). Die Finanzverwaltung war dem nicht gefolgt.

Nach nunmehr geänderter BFH-Rechtsprechung gilt der sog. Grundsatz der Gesamtzuständigkeit auch in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen natürlicher Personen (§ 19 der Abgabenordnung –AO–). Das jeweils zuständige Finanzamt ist nicht nur für die eigentliche Besteuerung (§§ 134 ff. AO), sondern darüber hinaus auch für die Erhebung (§§ 218 ff. AO) und Vollstreckung (§§ 249 ff. AO) der betreffenden Steuern und gegebenenfalls auch für die Entscheidung über einen Einspruch (§ 367 Abs. 1 Satz 2 AO) zuständig – und zwar auch dann, wenn sich der Streit auf Jahre bezieht, die vor dem Zuständigkeitswechsel liegen.

BFH, Urteil vom 19.3.2019, VII R 27/17

(Quelle: BFH, PM Nr. 34 vom 29. April 2019)

BFH: Steuerermäßigung wegen Unterbringung in einem Pflegeheim

Die Steuerermäßigung für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, kann der Steuerpflichtige nur für seine eigene Unterbringung in einem Heim oder für seine eigene Pflege in Anspruch nehmen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 3. April 2019 VI R 19/17 zu § 35a Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes (EStG) entschieden.

Im Streitfall hatte der Kläger die Aufwendungen seiner Mutter für deren Aufenthalt in einem Seniorenheim übernommen. Er machte diese Kosten, soweit sie auf Pflege und Verpflegung seiner Mutter entfielen, gemäß § 35a EStG steuermindernd geltend. Nach § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen auf Antrag um 20 %, höchstens 4.000 €, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG). Finanzamt und Finanzgericht (FG) gewährten die beantragte Steuerermäßigung jedoch nicht.

Der BFH bestätigte die FG-Entscheidung. Ein Abzug der geltend gemachten Aufwendungen gemäß § 35a Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG kam nicht in Betracht, weil es sich nicht um Kosten handelte, die dem Kläger wegen seiner eigenen Unterbringung in einem Heim oder zu seiner eigenen Pflege erwachsen sind. Für Aufwendungen, die die Unterbringung oder Pflege einer anderer Personen betreffen, scheidet die Steuerermäßigung dagegen aus.

Über den Abzug der Aufwendungen bei der Mutter des Klägers musste der BFH im Streitfall nicht entscheiden.

BFH, Urteil vom 3.4.2019, VI R 19/17

(Quelle: BFH, PM Nr. 33 vom 29. Mai 2019)

BGH: Anwalt muss Prozessanwalt Zustellungsdatum mitteilen

Wenn ein Anwalt einen anderen Anwalt mit der Einlegung eines Rechtsmittels beauftragt, treffen ihn besondere Sorgfaltspflichten. So muss er diesem die für die fristgemäße Einlegung und Begründung des Rechtsmittels erforderlichen Daten – vor allem das Datum der Zustellung – mitteilen. Am besten alles schriftlich. Für Korrespondenz- und Prozessanwälte Pflichtlektüre.

Mehr dazu lesen Sie im Anwaltsblatt.

(<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/recht-sprechung/anwalt-muss-prozessanwalt-datum-der-zustellung-mitteilen>).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 24/19 vom 13. Juni 2019)

BGH: Wegfall der Geschäftsgrundlage einer Schenkung bei Scheitern einer Lebensgemeinschaft

Die Klägerin und ihr Ehemann sind die Eltern der ehemaligen Lebensgefährtin des Beklagten; die nichteheliche Lebensgemeinschaft der Tochter mit dem Beklagten bestand seit 2002. Im Jahr 2011 kauften die Tochter der Klägerin und der Beklagte eine Immobilie zum gemeinsamen Wohnen. Die Klägerin und ihr Ehemann wandten ihnen zur Finanzierung Beträge von insgesamt 104.109,10 € zu. Ende Februar 2013 trennten sich die Tochter der Klägerin und der Beklagte. Die Klägerin verlangt vom Beklagten die Hälfte der zugewandten Beträge zurück. Sie hat dieses Begehren in erster Linie auf eine Darlehensabrede gestützt; hilfsweise hat sie sich den Vortrag des Beklagten zu eigen gemacht, die Zuwendungen seien unentgeltlich erfolgt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; die Berufung des Beklagten ist im Wesentlichen erfolgreich geblieben. Das Berufungsgericht hat auf

der Grundlage des Vortrags des Beklagten einen Anspruch der Klägerin wegen eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage für begründet gehalten. Mit der Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft hätten sich Umstände schwerwiegend verändert, von denen die Vertragsparteien der Schenkung gemeinsam ausgegangen seien. Den Zuwendungen habe die Vorstellung zugrunde gelegen, die Beziehung zwischen der Tochter der Klägerin und dem Beklagten werde lebenslangen Bestand haben. Mit der Trennung, die kurze Zeit nach der Schenkung erfolgt sei, sei diese Geschäftsgrundlage weggefallen, und der Klägerin sei ein Festhalten an der Schenkung nicht zuzumuten. Da die Tochter der Klägerin jedoch mindestens vier Jahre in der gemeinsamen Wohnimmobilie gewohnt habe, habe sich der mit der Schenkung verfolgte Zweck teilweise verwirklicht. Diese Zweckerreichung sei in Relation zur erwarteten Gesamtdauer der Lebensgemeinschaft zu setzen. Demnach habe der Beklagte 91,6 % seines hälftigen Anteils an den Zuwendungen, d.h. 47.040,77 €, zurückzahlen.

Der für das Schenkungsrecht zuständige X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Beurteilung des Berufungsgerichts im Ergebnis gebilligt und deshalb die Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Wie bei jedem Vertrag können auch dem Schenkungsvertrag Vorstellungen eines oder beider Vertragspartner vom Bestand oder künftigen Eintritt bestimmter Umstände zugrunde liegen, die nicht Vertragsinhalt sind, auf denen der Geschäftswille jedoch gleichwohl aufbaut. Deren schwerwiegende Veränderung kann daher wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage eine Anpassung des Vertrages oder gar das Recht eines oder beider Vertragspartner erfordern, sich vom Vertrag zu lösen (§ 313 Abs. 1 BGB).

Bei der Prüfung, was im Einzelfall Geschäftsgrundlage eines Schenkungsvertrags ist, ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Schenkungsvertrag keinen Vertrag darstellt, bei dem Leistung und Gegenleistung ausgetauscht werden. Der Schenkungsvertrag ist vielmehr durch das Versprechen einer einseitigen unentgeltlichen Zuwendung gekennzeichnet, mit der der Schenker einen Vermögensgegenstand weggibt und dem Beschenkten – soweit die Schenkung nicht unter einem Vorbehalt oder einer Bedingung oder mit einer Auflage erfolgt – diesen Gegenstand zur freien Verfügung überlässt. Der Beschenkte schuldet keine Gegenleistung; er "schuldet" dem Schenker nur Dank für die Zuwendung, und der Schenker kann das Geschenk zurückfordern, wenn der Beschenkte diese Dankbarkeit in besonderem Maße vermissen lässt und sich durch eine schwere Verfehlung gegenüber dem Schenker als grob undankbar erweist (§ 530 Abs. 1 BGB).

Bei der Schenkung eines Grundstücks oder zu dessen Erwerb bestimmter Geldbeträge an das eigene Kind und dessen Partner hegt der Schenker typischerweise die Erwartung, die Immobilie werde von den Beschenkten zumindest für einige Dauer gemeinsam genutzt. Dies erlaubt jedoch noch nicht die Annahme, Geschäftsgrundlage der Schenkung sei die Vorstellung, die gemeinsame Nutzung der Immobilie werde erst mit dem Tod eines Partners enden. Denn mit einem Scheitern der Beziehung muss der Schenker rechnen, und die Folgen für die Nutzung des Geschenks gehören zu dem vertraglich übernommenen Risiko einer freigiebigen Zuwendung, deren Behaltendürfen der Beschenkte nicht rechtfertigen muss.

Im Streitfall beruht die Feststellung des Berufungsgerichts, die Zuwendung sei in der Erwartung erfolgt, die Beziehung zwischen der Tochter der Klägerin und dem Beklagten werde andauern und das zu erwerbende Grundeigentum werde die "räumliche Grundlage" des weiteren, nicht nur kurzfristigen Zusammenlebens der Partner bilden, auf einer rechtlich möglichen Würdigung des Sachvortrags der Parteien. Diese Geschäftsgrundlage der Schenkung ist weggefallen, nicht weil die Beziehung kein Leben lang gehalten hat, sondern weil sich die Tochter der Klägerin und der Beklagte schon weniger als zwei

Jahre nach der Schenkung getrennt haben und sich die für die Grundstücksschenkung konstitutive Annahme damit als unzutreffend erwiesen hat, die Partner würden die Lebensgemeinschaft nicht lediglich für kurze Zeit fortsetzen.

In einem solchen Fall ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Schenkung nicht erfolgt wäre, wäre für die Schenker das alsbaldige Ende dieses Zusammenlebens erkennbar gewesen. Dann kann dem Schenker regelmäßig nicht zugemutet werden, sich an der Zuwendung festhalten lassen zu müssen, und ist dem Beschenkten, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, seinerseits zuzumuten, das Geschenk zurückzugeben. Da es regelmäßig fernliegt, dass der Schenker die Höhe des Geschenks um eine bestimmte Quote vermindert hätte, wenn er die tatsächliche Dauer der Lebensgemeinschaft vorausgesehen hätte, kommt die "Berechnung" eines an einer solchen Quote orientierten Rückzahlungsanspruchs, wie sie das Berufungsgericht vorgenommen hat, grundsätzlich nicht in Betracht. Im Streitfall wirkt sich dies allerdings nicht aus, da nur der Beklagte ein Rechtsmittel gegen das Berufungsurteil eingelegt hat.

BGH, Urteil vom 18. Juni 2019 – X ZR 107/16

Vorinstanzen:

LG Potsdam - Urteil vom 20. August 2015 - 2 O 166/14

OLG Brandenburg - Urteil vom 26. Oktober 2016 - 4 U 159/15

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 313 BGB - Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

§ 516 BGB - Begriff der Schenkung

(1) Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

(...)

§ 530 BGB - Widerruf der Schenkung

(1) Eine Schenkung kann widerrufen werden, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undanks schuldig macht.

(...)

(Quelle: BGH, PM Nr. 82/2019 vom 18. Juni 2019)

BGH: Kein Kostenersatz für irrtümliche Instandsetzung des Gemeinschaftseigentums durch einen Wohnungseigentümer

Der unter anderem für das Wohnungseigentumsrecht zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass ein Wohnungseigentümer, der die Fenster seiner Wohnung in der irrigen Annahme erneuert hat, dies sei seine Aufgabe und nicht gemeinschaftliche Aufgabe der Wohnungseigentümer, keinen Anspruch auf Kostenersatz hat.

Der Kläger ist Mitglied der beklagten Wohnungseigentümergeinschaft. Die Wohnanlage besteht aus 212 Wohnungen. Er ließ 2005 in seiner Wohnung die einfach verglasten Holzfenster aus dem Jahr 1972 durch Kunststofffenster mit Dreifachisolierverglasung ersetzen.

Bereits zuvor hatten viele Wohnungseigentümer ihre Wohnungen mit modernen Kunststofffenstern ausgestattet. Die Wohnungseigentümer gingen bis zur Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 2. März 2012 (V ZR 174/11, NZM 2012, 419) zu einer vergleichbaren Regelung in einer Teilungserklärung irrtümlich davon aus, jeder Wohnungseigentümer müsse die notwendige Erneuerung der Fenster seiner Wohnung auf eigene Kosten vornehmen. Tatsächlich ist dies gemeinschaftliche Aufgabe der Wohnungseigentümer.

Das Amtsgericht hat die gegen die Wohnungseigentümergeinschaft auf Wertersatz in Höhe von 5.500 € gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung ist erfolglos geblieben. Mit der von dem Landgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsantrag weiter.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision zurückgewiesen, weil dem Kläger kein Kostenerstattungsanspruch zusteht.

Ein Erstattungsanspruch käme nur aus allgemeinen Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 687 Abs. 1 BGB) oder des Bereicherungsrechts (§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB) in Betracht. Diese Vorschriften können aber als Anspruchsgrundlage für den Zahlungsanspruch nicht herangezogen werden, weil das Wohnungseigentumsgesetz in § 21 Abs. 4 und 5 spezielle und damit vorrangige Regelungen über die Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums enthält. Danach haben die Wohnungseigentümer über etwaige Instandsetzungsmaßnahmen zu entscheiden. Die Regelungen des Wohnungseigentumsgesetzes haben – von den Fällen der Notgeschäftsführung (§ 21 Abs. 2 WEG) abgesehen – auch dann Vorrang, wenn die Maßnahme zwingend vorgenommen werden musste. Denn auch bei zwingend notwendigen Maßnahmen bleibt den Wohnungseigentümern regelmäßig ein Gestaltungsspielraum. Es ist insbesondere ihre Sache zu entscheiden, ob sie die Maßnahme isoliert oder zusammen mit anderen Arbeiten durchführen und welche Handwerker sie beauftragen. Deshalb müssen die Wohnungseigentümer auch über eine zwingend gebotene und keinen Aufschub duldende Instandsetzungs- oder Instandhaltungsmaßnahme einen Beschluss fassen. Dem betroffenen Wohnungseigentümer ist es zumutbar, in jedem Fall das durch das Wohnungseigentumsgesetz vorgegebene Verfahren einzuhalten. Er kann einen Beschluss der Wohnungseigentümer über die Durchführung der erforderlichen Maßnahme herbeiführen. Findet der Antrag in der Wohnungseigentümerversammlung nicht die erforderliche Mehrheit kann er die Beschlussersatzklage nach § 21 Abs. 8 WEG erheben. Auch kommt der Erlass einer einstweiligen Verfügung in Betracht.

Auch wenn der Wohnungseigentümer eine Maßnahme zur Instandsetzung oder Instandhaltung des Gemeinschaftseigentums in der irrigen Annahme durchführt, er habe diese als Sondereigentümer auf eigene Kosten vorzunehmen, besteht kein Ersatzanspruch. Ein Ausgleich nach den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag oder des Bereicherungsrechts liefe den schutzwürdigen Interessen der anderen

Wohnungseigentümer zuwider. Zwar müssen Wohnungseigentümer stets damit rechnen, dass es durch Mängel des Gemeinschaftseigentums zu unvorhersehbaren Ausgaben kommt, für die sie einzustehen haben. Sie müssen ihre private Finanzplanung aber nicht darauf einrichten, dass sie im Nachhinein für abgeschlossene Maßnahmen aus der Vergangenheit, auf die sie keinen Einfluss nehmen konnten, herangezogen werden. Wurde eine Teilungserklärung, wie hier, jahrelang unzutreffend ausgelegt, hätten zudem häufig viele Wohnungseigentümer einen Erstattungsanspruch; ein damit verbundener "Hin- und Her-Ausgleich" zwischen allen Betroffenen führte zu einem hohen Ermittlungs- und Berechnungsaufwand, ohne dass sich zwangsläufig ein als "gerecht" empfundenes Ergebnis einstellte.

BGH, Urteil vom 14. Juni 2019 - V ZR 254/17

Vorinstanzen:

AG Hamburg-Barmbeck – Urteil vom 14. Oktober 2016 – 883 C 28/15

LG Hamburg – Urteil vom 13. September 2017 – 318 S 23/17

16 |

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 21 WEG:

Abs. 1: "Soweit nicht in diesem Gesetz oder durch Vereinbarung der Wohnungseigentümer etwas anderes bestimmt ist, steht die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich zu."

Abs. 4: "Jeder Wohnungseigentümer kann eine Verwaltung verlangen, die den Vereinbarungen und Beschlüssen und, soweit solche nicht bestehen, dem Interesse der Gesamtheit der Wohnungseigentümer nach billigem Ermessen entspricht."

Abs. 5: "Zu einer ordnungsmäßigen, dem Interesse der Gesamtheit der Wohnungseigentümer entsprechenden Verwaltung gehört insbesondere:

1. (...)

2. die ordnungsmäßige Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums"

(...)

§ 683 BGB

Satz 1: "Entspricht die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen Willen des Geschäftsherrn, so kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen."

§ 687 BGB

Abs. 1: "Die Vorschriften der §§ 677 bis 686 finden keine Anwendung, wenn jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt, dass es sein eigenes sei."

§ 812 BGB

Abs. 1 Satz 1: "Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet."

(Quelle: BGH, PM Nr. 80/2019 vom 14. Juni 2019)

BSG: Honorarärzte im Krankenhaus sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig

Ärzte, die als Honorarärzte in einem Krankenhaus tätig sind, sind in dieser Tätigkeit regelmäßig nicht als Selbstständige anzusehen, sondern unterliegen als Beschäftigte des Krankenhauses der Sozialversicherungspflicht. Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts heute entschieden (Aktenzeichen B 12 R 11/18 R als Leitfall).

Bei einer Tätigkeit als Arzt ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht von vornherein wegen der besonderen Qualität der ärztlichen Heilkunde als Dienst "höherer Art" ausgeschlossen. Entscheidend ist, ob die Betroffenen weisungsgebunden beziehungsweise in eine Arbeitsorganisation eingegliedert sind. Letzteres ist bei Ärzten in einem Krankenhaus regelmäßig gegeben, weil dort ein hoher Grad der Organisation herrscht, auf die die Betroffenen keinen eigenen, unternehmerischen Einfluss haben. So sind Anästhesisten - wie die Ärztin im Leitfall - bei einer Operation in der Regel Teil eines Teams, das arbeitsteilig unter der Leitung eines Verantwortlichen zusammenarbeiten muss. Auch die Tätigkeit als Stationsarzt setzt regelmäßig voraus, dass sich die Betroffenen in die vorgegebenen Strukturen und Abläufe einfügen. Im Leitfall war die Ärztin wiederholt im Tag- und Bereitschaftsdienst und überwiegend im OP tätig. Hinzu kommt, dass Honorarärzte ganz überwiegend personelle und sachliche Ressourcen des Krankenhauses bei ihrer Tätigkeit nutzen. So war die Ärztin hier nicht anders als beim Krankenhaus angestellte Ärzte vollständig eingegliedert in den Betriebsablauf. Unternehmerische Entscheidungsspielräume sind bei einer Tätigkeit als Honorararzt im Krankenhaus regelmäßig nicht gegeben. Die Honorarhöhe ist nur eines von vielen in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Indizien und vorliegend nicht ausschlaggebend.

Ein etwaiger Fachkräftemangel im Gesundheitswesen hat keinen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung des Vorliegens von Versicherungspflicht. Sozialrechtliche Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht können nicht außer Kraft gesetzt werden, um eine Steigerung der Attraktivität des Berufs durch eine von Sozialversicherungsbeiträgen "entlastete" und deshalb höhere Entlohnung zu ermöglichen.

Hinweise zur Rechtslage:

§ 7 Absatz 1 SGB IV

1 Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. 2 Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(Quelle: BSG, PM Nr. 21/2019 vom 04. Juni 2019)

BSG: Pflegekräfte in stationären Pflegeeinrichtungen sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig

Pflegekräfte, die als Honorarpflegekräfte in stationären Pflegeeinrichtungen tätig sind, sind in dieser Tätigkeit regelmäßig nicht als Selbstständige anzusehen, sondern unterliegen als Beschäftigte der Sozialversicherungspflicht. Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts heute entschieden (Aktenzeichen B 12 R 6/18 R als Leitfall).

Zwar haben weder der Versorgungsauftrag einer stationären Pflegeeinrichtung noch die Regelungen über die Erbringung stationärer Pflegeleistungen nach dem SGB XI oder das Heimrecht des jeweiligen Landes eine zwingende übergeordnete Wirkung hinsichtlich des sozialversicherungsrechtlichen Status von in stationären Einrichtungen tätigen Pflegefachkräften. Regulatorische Vorgaben sind jedoch bei der Gewichtung der Indizien zur Beurteilung der Versicherungspflicht zu berücksichtigen. Sie führen im Regelfall zur Annahme einer Eingliederung der Pfl-

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv
Seminare: Juli 2019 bis Dezember 2019

(Stand 01. Juli 2019)

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	9
Unternehmensrechtliche Beratung	12
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	16
Insolvenzrecht / Vollstreckung	17
IT-Recht / Urheberrecht	19
Bank- und Kapitalmarktrecht	20
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	22
Steuerrecht	23
Medizinrecht	24
Gebührenrecht	25
Stimmbildung	26
Englisch für Juristen	27
Verwaltungsrecht	28
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	29
Arbeitsrecht	32
Mitarbeiterseminar	36
Veranstaltungsort und Preise	37
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	38
Anmeldeformular	39

Juli 2019

■ 03.07.2019, 12.00 - 17.30 Uhr <i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i> Moderne InsVV Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Insolvenzrecht</i>	17
■ 04.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i> Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Bank- und Kapitalmarktrecht</i>	20
■ Zusatztermin: 05.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiBayLSG S. Rittweger, RiBayLSG D. Barkow v. Creytz</i> Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht, Hinweis- und Aufklärungspflichten aktuell Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht</i>	9
■ 09.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß</i> Internationales Erb- und Güterrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht</i>	3

Teilnahmegebühr

sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 38

■ 11.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Christine Hüttenbofer</i> Stimmtraining für Rechtsanwälte	26
■ 19.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Christian Alexander</i> Update Wettbewerbsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Gewerblicher Rechtsschutz</i>	16

September 2019

■ 17.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Notar Dr. Thomas Wachter</i> Gesellschaftsrecht 2019 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. f. FA Handes- u. GesR, FA ErbR, FA StR o. FA Inso</i>	4
■ 18.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. André Schneeweiß</i> Akt. Rechtsprechung i. Bereich d. öffentl. Baurechts Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Verwaltungsrecht</i>	28



<p>■ 24.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier</i> Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht</i></p>	9
<p>■ 25.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Michael Bonefeld</i> Aktuelles zum notariellen Nachlassverzeichnis Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Erbrecht</i></p>	4
<p>■ 26.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Markus Artz</i> Das Mietrechtsanpassungsgesetz 2019 in der Praxis Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Miet- und WEG-Recht</i></p>	29
<p>■ 30.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Dipl.-Psych. Dr. Anita Plattner</i> Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Familienrecht</i></p>	5

Oktober 2019

<p>■ 01.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales</i> Writing Skills for Lawyers II: Legal Drafting Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA int. Wirtschaftsrecht möglich</i></p>	27
<p>■ 09.10.2019, 12.00 - 17.30 Uhr <i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i> Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA InsolvenzR o. FA Handels- u. GesR</i></p>	13
<p>■ 10.10.2019, 14.00 - 17.30 Uhr <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i> Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess</p>	22
<p>■ 14.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAin Bettina Schmidt</i> Schwerbehindertenarbeitsrecht – ... Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht</i></p>	10
<p>■ 15.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiAG Nicole Siebert</i> Aktuelles Unterhaltsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Familienrecht</i></p>	5
<p>■ 22.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Frank Maschmann</i> Aktuelle Rechtsfragen des Betriebsübergangs (§ 613a BGB) Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Arbeitsrecht</i></p>	34
<p>■ 23.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß</i> Akt. Rechtspr. zum Erb- u. Nachlassverfahrensrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Erbrecht</i></p>	6

<p>■ 25.10.2019, 09.00 - 14.30 Uhr <i>VRiOLG Wolfgang Frahm</i> Aktuelles Arzthaftungsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Medizinrecht</i></p>	24
--	----

November 2019

<p>■ 05.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Reinhardt Wever, Vizepräsident des Oberlandesgerichts a.D.</i> Praxis Vermögensauseinandersetzung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Familienrecht</i></p>	6
<p>■ 06.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i> Finanzberaterhaftung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht</i></p>	20
<p>■ 07.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Notar Dr. Eckhard Wälzholz</i> Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA wahlw. für FA Handels- u. GesR, ErbR o. SteuerR</i></p>	7
<p>■ 13.11.2019, 09.00 - 16.00 Uhr <i>Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab</i> Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2019 Intensivseminar Mitarbeiter der RA-Kanzlei</p>	36
<p>■ 19.11.2019, 12.30 - 18.00 Uhr <i>Prof. Dr. Gerald Spindler, Dipl.-Ökonom</i> Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Urheberrecht oder FA IT-Recht</i></p>	19
<p>■ 21.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiOLG Christine Haumer</i> Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Bau- und Architektenrecht</i></p>	30
<p>■ 22.11.2019, 14.00 - 17.30 Uhr <i>Präsident LAG Dr. Harald Wanhöfer</i> Beteiligung des Betriebsrates bei Betriebsänderungen – Systematik und neuere Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Arbeitsrecht</i></p>	35
<p>■ 27.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAin u. Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV</i> Wenn Ehegatten sich trennen – rechtliche Fragen in der Trennungszeit Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Familienrecht</i></p>	8
<p>■ 28.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Reinhard Lutz</i> Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Handels- und Gesellschaftsrecht</i></p>	14
<p>■ 29.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiArbG Dr. Christian Schindler</i> Arbeitsrecht aktuell Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Arbeitsrecht</i></p>	35

Dezember 2019

■ 02.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr

Harald Minisini, Gepr. Rechtsfachwirt
RA Norbert Schneider

**Zahlungsausfälle vermeiden –
Vergütungsansprüche sichern**
Intensivseminar für Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

25

■ 03.12.2019, 13.00 - 17.30 Uhr

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

Schwerpunkte u. neueste Rechtspr. z. AGB-Recht 15

■ 05.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann

**Die Rückabwicklung von Finanzanlagen -
Aktuelle Rechtsprechung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Bank und Kapitalmarktrecht o. HGR 21

■ 10.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr

VRiBayLSG Stephan Rittweger,

**Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle
von Arbeits- und Sozialrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 11

■ 12.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr

RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl

**Update ZPO - Ausgewählte Probleme im
Bau- und Mietprozess**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Miet- u. WEG-Recht oder
FA Bau- u. Architektenrecht 30

■ 16.12.2019, 12.00 - 17.30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

**Aktuelles Insolvenzrecht – Gesellschafter- und
Geschäftsführerhaftung - Sanierungsrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Ges.Recht 15

■ 17.12.2019, 14.00 - 18.00 Uhr

Prof. Dr. Friedemann Stornel, VRiLG a.D.

Aktuelles Mietrecht 2019

Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):
für FA Miet- und WEG-Recht 31

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter:
www.mav-service.de

Familie und Vermögen

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

Intensiv-Seminar

Internationales Erb- und Güterrecht

09.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht**

1. Europäische Erbrechtsverordnung und die neuen europäischen Güterrechtsverordnungen
2. Anwendungsbereich
3. Zuständigkeiten
4. Ermittlung des anwendbaren Rechts
5. das Europäische Nachlasszeugnis
6. Abgrenzung Erb-/Güterrecht (Qualifikation des § 1371 BGB)

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2019

Intensiv-Seminar17.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR***I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung**

1. Europa, u.a. EU Company Law Package
2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

II. Personengesellschaften

1. Neues zur Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
3. Einbringung von Einzelunternehmen

III. Kapitalgesellschaften

1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
2. Einziehung von Geschäftsanteilen
3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

IV. Umwandlungen

1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

V. Transparenzregister

1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

- *Notar in München*
- *Erfahrener Referent*
- *Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht*

Jeder Teilnehmer erhält vorab die Seminarunterlage in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Aktuelles zum notariellen Nachlassverzeichnis

Intensiv-Seminar25.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *für FA Erbrecht*

Auswertung der Rechtsprechung zu den Praxisproblemen:

1. Darf Notar Erstellung verweigern?
2. Welcher Notar ist zuständig?
3. Besteht ein Anwesenheitsrecht des Pflichtteilsberechtigten bei den Vorermittlungen?
4. Besteht ein Einsichtsrecht in Unterlagen?

5. Welche Ermittlungen muss der Notar selbst durchführen?

6. Wie wird vollstreckt, wenn kein ordnungsmäßiges Verzeichnis erstellt wurde?
7. Was ist mit einer Eidesstattlichen Versicherung? Durchführung - Zuständigkeit

RA Dr. Michael Bonefeld

- *Erfahrener Referent*
- *Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht*
- *Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV*
- *Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.*
- *Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Psychologin Dr. Anita Plattner, München

Intensiv-Seminar

Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern

30.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

In diesem Seminar werden die aus psychologischer Sicht gültigen Kriterien der Erziehungsfähigkeit sowie die zugehörigen Methoden vorgestellt.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die in Fragen des Kindeswohls häufigsten psychischen Erkrankungen gegeben, vor allem in Hinblick auf spezifische und unspezifische Reaktionen der betroffenen Kinder. Hierzu gehören Psychosen, Depressionen/Angststörungen, Zwangsstörungen, Suchterkrankungen, posttraumatische Störungen und Persönlichkeitsstörungen mit krankheits-spezifischen Beeinträchtigungen der Erziehungsfähigkeit. Praxisnahe Fragen, wie Verlauf, Prognose und Risikofaktoren für Rückfälle, Krankheits- und Behandlungseinsicht, Suizid oder erweiterten Suizid werden erörtert.

Dipl. Psych. Dr. Anita Plattner

- Diplom-Psychologin, Öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige für Sorge- und Umgangsrechtsfragen
- seit 2002 Familienpsychologische Sachverständige
- Ausbildung u.a. an der Psychiatrischen Klinik Nussbaumstraße/ Erwachsenenpsychiatrie
- wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kompetenznetz Depression
- seit 2012 Konzeption und Leitung der Fortbildungsreihe „Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern, <http://www.sachverstaendigenring.de/>

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Nicole Siebert, München

Intensiv-Seminar

Aktuelles Unterhaltsrecht

15.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

1. konkreter Bedarf im Ehegatten- und Kindesunterhalt
2. Unterhalt im Wechselmodell
3. Mehr- und Sonderbedarf im Kindesunterhalt
4. Familienrechtlicher Ausgleichsanspruch und Ersatzhaftung

RiAG Nicole Siebert

- seit 2010 Familienrichterin am AG München
- Familienrichterin am AG Freising von 2002 bis 2005
- seit 2003 familienrechtliche Ausbildung von Rechtsreferendaren
- seit 2013 tätig in der Anwaltsfortbildung und seit 2017 in der Aus- und Fortbildung der Familienrichter
- Mitautorin bei Wendl/Dose „Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis“, Schulz/Hauß „Familienrecht Handkommentar“; Kappler/Kappler „Handbuch Patchworkfamilie“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassverfahrensrecht

23.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erbrecht

1. Erbscheinsverfahren
2. Testamentsvollstreckung
3. Erbprozess
4. Auslegung
5. Testierfähigkeit
6. Erbnachweis gegenüber dem Grundbuchamt

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

Reinhardt Wever, Vizepräsident des Oberlandesgerichts a.D., Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Praxis Vermögensauseinandersetzung

05.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht

1. Die Immobilie bei Trennung und Scheidung
2. Schulden und Gesamtschulden
3. Bankkonten und andere Vermögenswerte
4. Die Rückabwicklung von Ehegatten-zuwendungen
5. Ausgleich für Arbeitsleistungen unter Ehegatten

6. Ausgleich zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern

7. Zuständigkeits- und Verfahrensprobleme

Die Inhalte des Seminars werden sich an der aktuellen Rechtsprechung und Fragen, die die Praxis beschäftigen, orientieren.

Reinhardt Wever
Vizepräsident OLG a.D.

- Vizepräsident d. OLG Bremen a.D.
- langjähriger Vorsitzender eines Familiensenats am Oberlandesgericht in Bremen
- erfahrener Referent in der Anwalts- und Richterfortbildung
- Autor des Standardwerks "Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts", 7. Aufl. 2018
- Autor zahlreicher familienrechtlicher Veröffentlichungen
- Miterausgeber der FamRZ
- Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 39/40

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften07.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Erbrecht oder Steuerrecht**Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung.**

Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einheits - GmbH & Co. KG - gewerblich geprägt oder nicht

II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Mitunternehmerschaft

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Privatvermögen
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungserslass

IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG**V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft**

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögens-transfers mit der GmbH

VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

VII. Minderjährige Gesellschafter**VIII. Vererbung von Familienpoolanteilen**

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München - Wegbeschreibung: Seite 38

RAinuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Wenn Ehegatten sich trennen - rechtliche Fragen in der Trennungszeit -

27.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

1. Rund um die Immobilie

- Mietverhältnisse (laufende Kosten, Mietkaution, Änderung der Vertragsparteien, Nutzung und Nutzungsentschädigung, Zuweisungsverfahren)
- Eigentum (Finanzierung inkl. Gesamtschuldnerinnenausgleichsansprüchen, Nutzung und Nutzungsentschädigung, Auseinandersetzung des Eigentums inkl. steuerlicher Aspekte und Auswirkungen im Zugewinnausgleich; Wohnvorteil im Unterhaltsrecht)

2. Unterhaltsrechtliche Aspekte

- isolierte Betrachtung des Trennungsunterhalts bei Vereinbarungen
- Altersvorsorgeunterhalt ab Zustellung des Scheidungsantrages
- Erwerbsobliegenheit (Anforderungen, Dokumentation der Erwerbsbemühungen)

3. Zum PKW

- Eigentumszuordnung
- Nutzungsmöglichkeiten
- Hausrat oder Vermögen?
- Übernahme des Schadenfreiheitsrabatts

4. Steuerliche Veränderungen

(Steuerklassenwahl, begrenztes Realsplitting, Kindergeldberechtigung)

5. Versicherungsrechtliche Fragestellungen

- Hausratversicherung (versichertes Objekt; Leerstand als gefahrerhöhender Umstand)
- Rechtsschutzversicherung (unterschiedliche Deckungskonzepte, Rechte mitversicherter Personen)
- Lebensversicherung (Prüfung der Bezugsberechtigung; Absicherung von Unterhaltsleistungen für den Todesfall durch Risiko-LV mit fallenden Deckungssummen)

6. Sonstige Rechtsgeschäfte

- Mithaft für Energielieferungen (§ 1357 BGB)
- Bankvollmacht (Widerruf; Rechnungslegung; Voraussetzung für die Nutzung ab Trennung)
- Befreiung von Fremdverbindlichkeiten oder für solche bestellten Sicherheiten

RAinuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Sozialrecht

Intensiv-Seminar

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dunja Barkow von Creyzt, Bayerisches Landessozialgericht München

Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht, Hinweis- und Aufklärungspflichten aktuell

Zusatztermin: 05.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

1. Aktuelle Anforderungen des BGH

- Haupt- und Nebenpflichten im Leistungsrecht
- Transfer vom Leistungs- ins Beitragsrecht
- Handlungsbedarf im Brutto-Entgelt-Mandat
- BSG, Säumniszuschlag, Verschulden und Bestandskraft

2. Risiken der EuGH-Rechtsprechung beherrschen

- Urlaub und Urlaubsentgelt
- Verfall, Verjährung und Beitragsverjährung
- Verantwortung und Regress

3. Leistungsgeminderte Arbeitnehmer (m/w/d)

- EM-Rente und Teilzeitananspruch
- BAG, Bedingungskontrolle und neue Teilhaberechte
- Beteiligung der SBV

4. Internationaler Fremdpersonaleinsatz

- A1-Bescheinigung
- Entsendeverordnung und AEntG-Novelle

Wiederholung des Seminars vom 06. Februar 2019.

RiBayLSG D. Barkow v. Creyzt

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

24.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert.

Auch die Leiharbeit boomt. So waren 2018 über eine Millionen Menschen als Leiharbeiter beschäftigt, mehr als je zuvor. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen.

Aber auch moderne Formen des Fremdpersonaleinsatzes z.B. Einbindung externer Expertise durch projektbasierte Zusammenarbeit spielen eine immer größere Rolle. Mit Schlagworten wie Sharing-Economy, Gig-Economy, Plattformökonomie oder auch Crowdwork-

king werden neue Arbeitsformen bezeichnet, bei denen einzelne Arbeitsleistungen außerhalb üblicher Hierarchien und Organisationsformen und auch außerhalb des eigenen Mitarbeiterstabs durchgeführt werden. Nach einer Risikoanalyse dieser Formen des Personaleinsatzes, werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance und den §§ 30, 130 OWiG kommen, runden das Seminar ab.

I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Verfahren Zoll und Deutsche Rentenversicherung
2. Entstehungsprinzip
3. Neue Rechtsprechung des BSG zum Verschulden des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung (Einheitliches Haftungssystem §§ 14, 24 und 25 SGB IV)

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

→ Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Forts. Ziegmeier: Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

- 4. Rechtsprechungsänderung des BGH zu § 266a StGB (Tatbestandirrtum) und Querverbindung zum Beitragsrecht

II. Aktuelle Statusfragen in der digitalisierten Arbeitswelt

- 1. Beschäftigung/Freier Mitarbeiter/ AÜG/Heimarbeit
- 2. On-Demand-Economy/Crowdwork(ing)
- 3. „Beschäftigung“ von IT-Fachkräften

III. Europäisches Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitenden Personaleinsatz

- 1. Grenzen der Entsendung und A-1 Bescheinigung
- 2. Entscheidung EuGH Alpenrind I und II

IV. Rechtsschutz und Compliance

- 1. Einstweiliger Rechtsschutz und Überprüfungsverfahren
- 2. Statusklärung bei Dreipersonen-Verhältnissen
- 3. Aktuelle Rechtsprechung zum Innenregress (Compliance-Haftung)
- 4. Unternehmensinterne Reaktion auf Verstöße („react“)

Referent

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 178 Abs. 2 SGB IX

14.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

"Schwerbehindertenarbeitsrecht" ist ein "eigenständiges Arbeitsrecht", das zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zum Jahresende 2017 waren nahezu 10% der gesamten Bevölkerung schwerbehindert. Der höchste Anteil an schwerbehinderten Menschen findet sich in der Altersgruppe von 45 bis 65 Jahren. Die Rente für schwerbehinderte Menschen ist die einzige Rente, die es Arbeitnehmern ermöglicht, zwei Jahre früher ohne Abschlag in die Altersrente zu gehen. Im Jahre 2018 war jeder dritte Arbeitnehmer über 50 Jahre alt und es sind immer mehr ältere und gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmer, die früher in den Vorrubestand gegangen sind, im Arbeitsleben tätig. Auch die Zunahme psychischer Erkrankungen führt zur Erhöhung der Zahl schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben, so dass das Schwerbehindertenarbeitsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis an Relevanz gewinnt.

In diesem Seminar werden die in der Praxis wichtigsten Fallgestaltungen des Schwerbehindertenarbeitsrechtes ausführlich behandelt, deren Relevanz sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer und deren Berater sehr hoch ist. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf dem zum 30.12.2016 in Kraft getretenen neuen Kündigungsschutz nach § 178 Abs. 2 SGB IX liegen, wonach die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers unwirksam ist, wenn sie ohne vorherige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt ist. Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zum Seminar gehört eine umfangreiche und aktuelle Arbeitsunterlage.

- I. Feststellung des GdB und Gleichstellung
 - 1. Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX
 - 2. Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX
 - 3. Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
 - 4. Gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX)
- II. Fragerecht des Arbeitgebers nach der Schwerbehinderung
- III. Unwirksamkeit der Kündigung von schwerbehinderten Arbeitnehmern bei fehlender Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – neue gesetzliche Regelung in § 178 Abs. 2 SGB IX
- IV. Präventionsmaßnahmen bei Gefährdung des Arbeitsverhältnisses (§ 167 Abs. 1 SGB IX)
- V. Zustimmungsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX
- VI. Unkenntnis des Arbeitgebers von der Schwerbehinderung
- VII. Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung (§ 174 SGB IX)

RAin Bettina Schmidt

– Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
 – Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
 – erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@max-service.de

Anmeldeformular: S. 39/40

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 37 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 38.

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht

10.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

1. Beitragsrecht

- Nachforderungen beim Arbeitgeber, Haftung der Geschäftsführer, Regress beim Berater aktuell
- Rentenversicherungspflicht Selbstständiger
- BSG Aktuell zur Scheinselbstständigkeit

2. Leistungsrecht

- Dauererkrankung, Krankengeld und dann?
- Arbeitgeberpflichten und Teilhabeansprüche aus dem SGB IX

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 9: **Rittweger, Barkow von Creytz, Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle ArbR/SozR**
Zusatztermin: 05.07.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozR oder FA ArbR
- Seite 9: **Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes**
24.09.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 10: **Schmidt B., Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung...**
14.10.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 11: **Rittweger, Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht**
10.12.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozR oder FA ArbR
- Seite 17: **Schmidt A., Moderne InsVV**
03.07.2019, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO Insolvenzrecht
- Seite 21: **Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**
05.12.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO Bank- u. Kapitalm.-Recht o. FA Handels- u. Ges.-Recht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2019

17.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Europa, u.a. EU Company Law Package
2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

II. Personengesellschaften

1. Neues zur Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
3. Einbringung von Einzelunternehmen

III. Kapitalgesellschaften

1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
2. Einziehung von Geschäftsanteilen
3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

IV. Umwandlungen

1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

V. Transparenzregister

1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Jeder Teilnehmer erhält vorab die Seminarunterlage in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 39/40

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung Fokus: Reform 2017 / Zivilprozessuale Aspekte

09.10.2019: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner bzw. Geschäftsführer vertreten bzw. beraten. Ausführlich erörtert werden die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung insbesondere zu § 64 S.1 GmbHG.

I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung

1. Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)
2. Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017
3. Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis

4. Altes und neues Bargeschäft
5. Anfechtungsvermeidungsstrategien

II. Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG) im Zivilprozess und in der Beratung

1. Additionsmethode vs. wirtschaftliche Betrachtung
2. Verbotene und erlaubte Zahlungen / Kompensationswirkung
3. aktuelle BGH-Rechtsprechung und ihre Umsetzung in der Praxis
4. Schnittstelle Geschäftsführerhaftung / Anfechtung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in siebter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

07.11.2019: **13:00 bis ca. 18:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Erbrecht oder Steuerrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH

– Einheits - GmbH & Co. KG –
gewerblich geprägt oder nicht

II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Privatvermögen
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungserslass

IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögenstransfers mit der GmbH

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Forts. Wälzholz: Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften**VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge**

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

VII. Minderjährige Gesellschafter**VIII. Vererbung von Familienpoolanteilen**

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckehard Wälzholz

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Reinhard Lutz, (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB, München)

Intensiv-Seminar**Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit**28.11.2019: 13:00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht****1. Überblick über das Verfügungsverfahren**

- Verfügungsarten
- Zuständiges Gericht, Instanzenzug
- Parteien bei Gesellschafterstreit
- Besonderheiten des Verfügungsverfahrens
- Vollziehung der e.V.

2. Einstweilige Verfügung bei Streit um das Geschäftsführeram

- Vorläufige Entziehung der Geschäftsführung
- Sicherung der Geschäftsführungsbefugnisse

3. Einflussnahme auf die Beschlussfassung

- Durchsetzung einer Stimmabgabe
- Verhinderung einer Stimmabgabe
- Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

4. Streit um die GmbH-Gesellschafterliste

- Rechtsprobleme nach Zwangseinziehung
- Unterbindung der Listenänderung

- Durchsetzung einer Listenkorrektur
- Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

5. Weitere typische Anwendungsfälle der e.V. im Gesellschafterstreit

- Unterbindung der Teilnahme von Beratern an Versammlungen
- Unterbindung von Registereintragungen
- Sicherung von Mitgliedschaftsrechten nach Ausschluss
- Unterlassung rechtswidriger Geschäftsführung; Unterbindung sonstiger GF-Maßnahmen
- Weitere Anwendungsbeispiele

Das Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.**Zu den behandelten Verfügungsarten werden jeweils Muster für Verfügungsanträge vorgestellt.**

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, PartG, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ Verlag C.H. Beck, 5. Aufl. 2017
- Autor zahlreicher Fachbeiträge
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen (Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte, Köln)

Schwerpunkte und neueste Rechtsprechung zum AGB-Recht

03.12.2019: 13:00 bis ca. 17:30 Uhr ■

I. Schwerpunkte

1. Definition der AGB - § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB
2. Merkmale des Aushandelns - § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB – Rechtspolitische Forderung einer Novellierung - Kritik
3. Einbeziehung – Kollision von Vertragsbedingungen beim Vertragsabschluss – Internationaler Vertragsschluss – Vertragssprache - Risiken
4. § 305b BGB – Schriftformklauseln (unterschiedliche Gestaltungen – Wirksamkeit)
5. Grundsätze zu § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB – Rechtsprechung
6. Grundsätze zum Transparenzgebot – Gleichlauf zwischen Verbraucher- und unternehmerischem Verkehr
7. Besonderheiten zur Leitbildfunktion von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB – insbesondere Gleichlauf zwischen Verbraucher- und Unternehmerbereich – Besonderheiten der Gewohnheiten und Gebräuche im kaufmännischen Verkehr
8. Haftungsfreizeichnungsgrenzen – Konstrukt der wesentlichen Vertragspflichten – Inhalt und Grenzen

9. Haftungsbegrenzungsklauseln – Typizität des vorhersehbaren Schadens - § 249 BGB
10. Schadensersatzpauschalen – Grenzen der Wirksamkeit – Ermittlung des „Durchschnittschadens“
11. Vertragsstrafen – Grenzen der Wirksamkeit – Baurecht als typenprägend
12. Besonderheiten bei Einkaufsbedingungen – Risiko der „Höherqualifizierungen“ (Zusicherungen/Garantien) – Grenzen der Haftungsverlagerungen - § 377 HGB – Verbrauchsgüterkauf

II. Neueste Rechtsprechung

1. Übersicht über die neuesten Entscheidungen – auch zu einzelnen Vertragstypen (je nach Konstellationen)
2. Bewertung der Trends

- ### III. Besprechung einzelner Klauselwerke der Teilnehmer nach vorheriger Zusendung und konkreter Fragestellung (Bitte senden Sie Ihre Fragestellung mit dem Betreff „AGB-Recht 03.12.2019“ bis zum 28.11.2019 an info@mav-service.de)

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

- Namensgeber der überörtlichen Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg, Frankfurt, Köln, Brüssel, Alicante
- Honorarprofessor an der Uni Bielefeld
- Mitherausgeber des Handbuchs Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 42. Aufl. 2018, des Handbuchs Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015 und des Handbuchs Produkthaftungsrecht, 3. Aufl. 2012 sowie weiterer Standardwerke
- Herausgeber-Beirat der MDR, Herausgeber-Beirat der ZIP, Herausgeber-Beirat der EWiR, Herausgeber-Beirat des BB

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Aktuelles Insolvenzrecht

Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung - Sanierungsrecht

16.12.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Durch das MoMiG ist der (neue) § 135 Abs.1 InsO an die Stelle des Eigenkapitalersatzrechts getreten. Wie weit reicht die Haftung eines Gesellschafters in der Insolvenz? Dauerbrenner § 64 GmbHG: Wofür haftet der Geschäftsführer? Und: Ein update zum ESUG, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und dem Schutzschirmverfahren, rundet die Veranstaltung ab.

Brennpunkt 1: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 Abs.1 InsO

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Was bleibt vom alten Eigenkapitalersatzrecht?
3. § 135 InsO und Gewinnausschüttungen

Brennpunkt 2: Geschäftsführerhaftung, § 64 GmbHG

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Kompensation der Masseschmälerung
3. Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff InsO

Brennpunkt 3: Sanierungsrecht

1. Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren
2. Gläubigermitwirkung
3. Evaluation des ESUG
4. Im Überblick: Der präventive Restrukturierungsrahmen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in 7. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Update Wettbewerbsrecht

19.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz**

Das Sommerseminar zum Wettbewerbsrecht

gibt einen Überblick über die aktuellen Gesetzesinitiativen auf europäischer und nationaler Ebene.

Des Weiteren werden neuere Entscheidungen des EuGH zu den wettbewerbsrechtlichen Richtlinien vorgestellt.

Einen weiteren thematischen Schwerpunkt bildet die aggressive Einflussnahme gemäß § 4a UWG. Schließlich stehen Entscheidungen im Fokus, die sich mit unlauteren geschäftlichen Handlungen im Internet befassen. Vorbehaltlich aktueller Anpassungen ist die folgende Gliederung vorgesehen:

1. Wettbewerbsrechtliche Gesetzesvorhaben in der EU

2. Wettbewerbsrechtliche Gesetzesvorhaben in Deutschland

3. Wettbewerbsrechtliche Entscheidungen des EuGH

4. Aggressive Einflussnahme auf Verbraucher und sonstige Marktteilnehmer

5. Unlautere Handlungen im Internet

Prof. Dr. Christian Alexander

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

– Forschungsinteressen: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht

– Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern

– Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit am Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht und Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Moderne InsVV –

Vergütungsanträge optimieren – Nachfragen vermeiden – gerichtliche Bearbeitungszeit verkürzen

03.07.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Vergütungsanträge erfordern ein sicheres Gespür für gerichtsinterne Befindlichkeiten.

Häufig gerät angesichts der Vielzahl möglicher Zu- und Abschläge der Blick für den gesamten Fall aus dem Auge. Auch sind Aktenlage und Vergütungsantrag nicht immer kongruent. In Zeiten rückläufiger Verfahrenszahlen kann es zudem wichtig sein, dass der Vergütungsantrag zeitnah beschieden wird, und dass eine häufig zeitauflösende Beauftragung eines Schlussrechnungsprüfers möglichst vermieden wird.

Das Seminar zeigt aus Sicht des Insolvenzgerichts auf, was meistens durchläuft, was gerade noch machbar ist und was man besser lassen sollte. Schlagworte: Die plausible Bemessungsgrundlage – Vergleichsrechnungen bei Betriebsfortführung und bei Massemehrung – Die „saubere“ Akte: Stimmigkeit vom Gutachten bis zum Schlussbericht – Die übersichtliche Schlussrechnung als Grundlage für die schnelle Bescheidung des Vergütungsantrages.

A. Vergütung im eröffneten Verfahren

I. Umgang des Insolvenzgerichts mit Vergütungsanträgen

1. „Harte“ Faktoren

- Gesamteindruck: Vergütungsantrag und restliche Akte
- Berechnungsgrundlage, insb. bei Betriebsfortführungen
- Zuschläge
- Vergleichsrechnungen

2. „Weiche“ Faktoren

- Ruf des Insolvenzverwalters
- Übersichtlichkeit des Antrags
- (keine) kleinteilige Zergliederung des Lebenssachverhalts

3. Exkurs: Vom Gutachten bis zum Vergütungsantrag

- vergütungsrelevante Faktoren im Gutachten
- Vergütungsfall Schriftliches Verfahren, § 5 Abs.2 InsO?

4. Praxistipps

- Gerichtliche Arbeitszeit verkürzen / „Fensterbankablagen“ vermeiden
- Berücksichtigung v. gerichtlichen Befindlichkeiten
- Was geht, was geht nicht?
- Vermeidung einer externen Schlussrechnungsprüfung

B. Vergütung im Eröffnungsverfahren

I. Berechnungsgrundlage, insb. bei Aus- und Absonderungsrechten

II. Abzug von Fortführungskosten?

III. Einbeziehung von Sonderaktiva?

C. Vergütung und Vergütungsoptimierung in der Privatinsolvenz

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in siebter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“
- Mitherausgeber der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2019

17.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Europa, u.a. EU Company Law Package
2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

II. Personengesellschaften

1. Neues zur Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
3. Einbringung von Einzelunternehmen

III. Kapitalgesellschaften

1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
2. Einziehung von Geschäftsanteilen
3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

IV. Umwandlungen

1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

V. Transparenzregister

1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organengesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung

Fokus: Reform 2017 / Zivilprozessuale Aspekte

09.10.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner bzw. Geschäftsführer vertreten bzw. beraten. Ausführlich erörtert werden die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung insbesondere zu § 64 S.1 GmbHG.

I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung

1. Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)
2. Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017
3. Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis

4. Altes und neues Bargeschäft

5. Anfechtungsvermeidungsstrategien

II. Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG) im Zivilprozess und in der Beratung

1. Additionsmethode vs. wirtschaftliche Betrachtung
2. Verbotene und erlaubte Zahlungen / Kompensationswirkung
3. aktuelle BGH-Rechtsprechung und ihre Umsetzung in der Praxis
4. Schnittstelle Geschäftsführerhaftung / Anfechtung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in siebter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 39/40

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Aktuelles Insolvenzrecht

Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung - Sanierungsrecht

16.12.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Durch das MoMiG ist der (neue) § 135 Abs.1 InsO an die Stelle des Eigenkapitalersatzrechts getreten. Wie weit reicht die Haftung eines Gesellschafters in der Insolvenz? Dauerbrenner § 64 GmbHG: Wofür haftet der Geschäftsführer? Und: Ein update zum ESUG, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und dem Schutzschirmverfahren, rundet die Veranstaltung ab.

Brennpunkt 1: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 Abs.1 InsO

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Was bleibt vom alten Eigenkapitalersatzrecht?
3. § 135 InsO und Gewinnausschüttungen

Brennpunkt 2: Geschäftsführerhaftung, § 64 GmbHG

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Kompensation der Masseschmälerung
3. Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff InsO

Brennpunkt 3: Sanierungsrecht

1. Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren
2. Gläubigermitwirkung
3. Evaluation des ESUG
4. Im Überblick: Der präventive Restrukturierungsrahmen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in 7. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

IT-Recht / Urheberrecht

Prof. Dr. Gerald Spindler, Dipl.-Ökonom, Universität Göttingen

Intensiv-Seminar

Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht

19.11.2019: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheberrecht oder FA IT-Recht

I. Urheberrecht:

Das Copyright-Package der EU

- Text- und Datamining
- Reform des Urhebervertragsrechts
 - Beteiligung der Verleger
 - Presseleistungsschutzrecht
 - „Uploadfilter“
- Hyperlinks und Suchmaschinen im Urheberrecht: Die neueste Rechtsprechung
 - Verantwortlichkeit für den Internetanschluss

II. IT-Recht

- Sperrverfügungen gegen Access Provider
- Änderungen des Telemediengesetzes für WLAN-Betreiber
- Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz

- Lösch- und Sperrklauseln

III. Entwicklungen im Haftungsrecht

- Künstliche Intelligenz: grundlegende Probleme
 - selbststeuernde Fahrzeuge
 - Drohnen

IV. Blockchain

- Die Blockchain-Technologie und Anwendungsfelder
- Regulierung von Bitcoin? Rechnungseinheiten?
 - Kapitalmarktrecht und Initial Coin Offerings
 - Elektronische Schuldverschreibungen
- Smart contracts
- Blockchain und Urheberrecht

Prof. Dr. Gerald Spindler

- studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Frankfurt a.M.
- seit 1997 Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht an der Universität Göttingen
- Vorsitzender des Fachausschusses für Internetrecht in der renommierten Vereinigung für den gewerblichen Rechtsschutz (GRUR)
- Experte u.a. zu zahlreichen Anhörungen im Bundestag zu Fragen des Urheberrechts ebenso wie Datenschutzrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

04.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer

11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikums-gesellschaften
13. Keine Kondizierung von Schuld-versprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Schadensersatzansprüche der Bank
24. Sonstiges

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2018, 2366 oder Beckssches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II. H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Finanzberaterhaftung

Intensiv-Seminar

06.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten

3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten
5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter
7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

Teil II: Prozessuale Durchsetzung/Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2019, 188 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beckssches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

→ Forts. nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 39/40

Forts. Stackmann, Finanzberaterhaftung

6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten

9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe vorherige Seite

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles**, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

05.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2018 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b.d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2019, 188 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung in elektronischer Form als PDF Mailanhang**. Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

- **Seite 13:** Schmidt A., Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung Fokus: Reform 2017 / Zivilprozessuale Aspekte
09.10.2019, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw.f. FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Ges-Recht
- **Seite 30:** Haumer, Fleindl, Update ZPO - Ausgewählte Probleme im Bau- und Mietprozess
12.12.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw.f. Miet- u. WEG-R. o. Bau- u. ArchitektenR

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

10.10.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.

Im Unterschied zu der Veranstaltung im Frühjahr zum Berufungsverfahren insgesamt sind nun die Berufungsrügen an sich das Thema.

Themenschwerpunkte sind:

1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich?
Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts

2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter
 - Keine automatische Rückverweisung
 - Einzelfälle
3. Verletzung richterlicher Pflichten
 - Die Grundlagen richterlicher Pflichten
 - Die richterlichen Pflichten im Einzelnen
4. Fehler im Beweisverfahren
 - Durchführung der Beweisaufnahme
 - Einzelne Beweismittel
 - Schlusserörterung
 - Beweiswürdigung im Urteil

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor diverser Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt: Zivilprozessrecht, außerdem kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Kompakt-Seminar

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen (Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte, Köln)

Schwerpunkte und neueste Rechtsprechung zum AGB-Recht

03.12.2019: 13:00 bis ca. 17:30 Uhr ■

I. Schwerpunkte

1. Definition der AGB - § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB
2. Merkmale des Aushandelns - § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB – Rechtspolitische Forderung einer Novellierung - Kritik
- 3.. Einbeziehung – Kollision von Vertragsbedingungen beim Vertragsabschluss – Internationaler Vertragsschluss – Vertragssprache - Risiken
4. § 305b BGB – Schriftformklauseln (unterschiedliche Gestaltungen – Wirksamkeit)
5. Grundsätze zu § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB – Rechtsprechung
6. Grundsätze zum Transparenzgebot – Gleichlauf zwischen Verbraucher- und unternehmerischem Verkehr

7. Besonderheiten zur Leitbildfunktion von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB – insbesondere Gleichlauf zwischen Verbraucher- und Unternehmerbereich – Besonderheiten der Gewohnheiten und Gebräuche im kaufmännischen Verkehr
8. Haftungsfreizeichnungsgrenzen – Konstrukt der wesentlichen Vertragspflichten – Inhalt und Grenzen
9. Haftungsbegrenzungsklauseln – Typizität des vorhersehbaren Schadens - § 249 BGB
10. Schadensersatzpauschalen – Grenzen der Wirksamkeit – Ermittlung des „Durchschnittsschadens“
11. Vertragsstrafen – Grenzen der Wirksamkeit – Baurecht als typenprägend

Forts. nächste Seite

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

- Namensgeber der überörtlichen Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg, Frankfurt, Köln, Brüssel, Alicante
- Honorarprofessor an der Uni Bielefeld
- Mitherausgeber des Handbuchs Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 42. Aufl. 2018, des Handbuchs Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 39/40

Forts. Graf von Westphalen, Schwerpunkte und neueste Rechtsprechung zum AGB-Recht

12. Besonderheiten bei Einkaufsbedingungen – Risiko der „Höherqualifizierungen“ (Zusicherungen/Garantien) – Grenzen der Haftungsverlagerungen – § 377 HGB – Verbrauchsgüterkauf

II. Neueste Rechtsprechung

1. Übersicht über die neuesten Entscheidungen – auch zu einzelnen Vertragstypen (je nach Konstellationen)
2. Bewertung der Trends

III. Besprechung einzelner Klauselwerke der Teilnehmer nach vorheriger Zusendung und konkreter Fragestellung

(Bitte senden Sie Ihre Fragestellung mit dem Betreff „AGB-Recht 03.12.2019“ bis zum 28.11.2019 an info@mav-service.de)

Forts. RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

- Mitherausgeber des Handbuchs Produkthaftungsrecht, 3. Aufl. 2012 sowie weiterer Standardwerke
- Herausgeber-Beirat der MDR, der ZIP, der EWiR, des BB

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Steuerrecht

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

07.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Erbrecht oder Steuerrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einheits - GmbH & Co. KG – gewerblich geprägt oder nicht

II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Mitunternehmerschaft

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Privatvermögen
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungslass

IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

- V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft**
 - Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
 - ErbSt - Die Poolabrede
 - Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögens-transfers mit der GmbH

VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

VII. Minderjährige Gesellschafter**VIII. Vererbung von Familienpoolanteilen**

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Medizinrecht

VRiOLG Wolfgang Frahm, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig

Intensiv-Seminar

Aktuelles Arzthaftungsrecht

25.10.2019: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

I. Rechtliche Grundlagen einer Haftung

1. Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse (ambulante und stationäre Behandlung, öffentlich-rechtliche Behandlung)
2. Geschäftsführung ohne Auftrag
3. Deliktische Haftungsgrundlagen

II. Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern

1. Voraussetzungen
2. Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung (Facharztstandard und dessen Ermittlung, Leitlinien und Richtlinien)
3. Besonderheiten bei der Beweislast (grober Behandlungsfehler, Befunderhebung und Befundsicherung, Dokumentationsversäumnisse, voll beherrschbarer Risikobereich, Anfängereingriffe, Anscheinsbeweis)

III. Haftung wegen mangelnder Aufklärung

1. Wirtschaftliche Aufklärung
2. Fehleraufklärung
3. Therapeutische Aufklärung

4. Eingriffs- und Risikoaufklärung (Inhalt und Umfang, Aufklärung über Behandlungsalternativen und dortige Beweislastfragen, Ausnahmen von der Aufklärungspflicht, Adressat der Aufklärung, aufklärungspflichtige Person, Zeitpunkt der Aufklärung, Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels, insbesondere: hypothetische Einwilligung)

IV. Verfahrensrechtliche Fragen

1. Übersicht (Postulat des fairen Gerichtsverfahrens, Substanziierungspflicht, Behandlungsunterlagen)
2. Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall (Schlichtungsstelle, Mediation, PKH-Antrag, selbständiges Beweisverfahren, Strafanzeige)
3. Der Sachverständigenbeweis (bereits vorliegende Gutachten, Fragerecht, weiteres Gutachten, Privatgutachten, Umgang mit dem Privatgutachter in der mündlichen Verhandlung, Befangenheit des Sachverständigen)

V. Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Arzthaftungsrecht

VI. Überlegungen in der Gesetzgebung zur Verbesserung des Arzthaftungsrechts

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- seit 1999 beim OLG Schleswig mit Arzthaftungssachen befasst, seit 2013 Vorsitzender des dortigen für die Arzthaftung zuständigen Spezialsenats
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Mitautor des in der 6. Auflage erscheinenden Buches „Frahm/Walter, Arzthaftungsrecht – Leitfaden für die Praxis“, 2018 (Verlag Versicherungswirtschaft) und „Wenzel, Der Arzthaftungsprozess“, 2012 (Luchterhand)
- Dozent u.a. für Rechtsanwalts- und Ärztekammern (dort in der Sachverständigenfortbildung)
- Mitarbeit in der Expertengruppe „Medizinischer Standard“ des Instituts für Medizinrecht der Universität zu Köln
- Mitglied der Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien "Verbesserung des Arzthaftungsrechts"
- Mitglied der Expertengruppe "Ärztliche Aufklärung" der Bucerius Law School Hamburg

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Gebührenrecht

Harald Minisini, Gepr. Rechtsfachwirt, München

RA Norbert Schneider (Monschau | Schneider | Thiel Anwaltkooperation) Neunkirchen-Seelscheid

Intensiv-Seminar

Zahlungsausfälle vermeiden - Vergütungsansprüche sichern

Professionelle Mandatsführung und professionelles Forderungsmanagement für Anwaltskanzleien

02.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Nach § 43 GKG, § 37 FamGKG oder § 37 GNotKG gelten Kosten bei Gericht als Nebensache und werden dort häufig auch so behandelt. Für den Anwalt sind sie Hauptsache, richtet sich danach doch sein Einkommen.

Nichts ist ärgerlicher, als wenn der Mandant das Honorar nicht bezahlt. Professionelles Forderungsmanagement ist daher auch für das Unternehmen „Anwaltskanzlei“ extrem wichtig.

Dieses beginnt aber nicht erst mit der Rechnung, sondern setzt bereits bei der Mandatsannahme ein. Hier können schon die ersten Fehler begangen werden, die sich zum Teil später nicht mehr korrigieren lassen. Auch während des Mandats muss der Anwalt die Kosten stets im Blick behalten. Nach Beendigung des Mandats in der Hauptsache stellen sich erst recht Kostenfragen, sei es bei der Abrechnung der eigenen Vergütung oder auch bei der Durchsetzung der Kostenerstattungsansprüche des Mandanten.

Aber auch für den Mandanten sind die Kosten wichtig; manchmal sogar wichtiger als die Hauptsache. Daher muss der Mandant auch über die Kosten belehrt werden. Der Anwalt ist zudem kraft Anwaltsvertrags verpflichtet, den Mandanten von vermeidbaren Kosten zu bewahren und den kostengünstigsten Weg zu geben. Verletzt er diese Pflicht, macht er sich schadensersatzpflichtig und verliert letztlich wieder seine mühsam verdienten Vergütungsansprüche.

Die Referenten zeigen den gesamten Ablauf des Mandats auf mit allen seinen kostenrechtlichen Tücken und Fallstricken auch in Hinblick auf die strategische Titulierung und Einziehung im Wege der Zwangsvollstreckung auf und geben wertvolle Hinweise für die eigene Praxis.

Dieses Seminar ist also ein MUSS für alle Anwaltskanzleien!

Die Darstellung der Thematik ist dabei in drei Phasen aufgeteilt:

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

1. Phase: Mandatsannahme

Dokumentation des Auftrags – Klarstellung des Auftraggebers – Eine oder mehrere Angelegenheit(en) – Rechtsschutzversicherung – Bedürftigkeit des Mandanten im Sinne der Beratungshilfe PKH oder VKH – Prozessfinanzierung – Vergütungsvereinbarung – Hinweispflichten – Wer ist eigentlich mein Mandant? Informationsbeschaffung und Bonitätsprüfung – Steuerungselement: Mandantenklassen, Sicherungsmittel

2. Phase: Bearbeitungsphase

Auftragsbestätigung – Auftragsweiterung – Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO – Deckungsschutzanfragen – Beratungshilfeantrag – Verfahrens- oder Prozesskostenhilfeantrag – Pflichtverteidigerbestellung – Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen – Vorschuss – Kostenvorschuss nach Unterhaltsrecht – Vergütungsvereinbarung – Abrechnung bereits erledigter Angelegenheiten – Verrechnung eingehender Gelder – Erstattungsansprüche – Prüfung von Gerichtskostenabrechnungen – Probleme bei Vergleichsabschlüssen mit PKH/VKH und Rechtsschutzversicherung

3. Phase: Die Kostenabwicklung nach Beendigung des Mandats

Prüfung der Kostenentscheidung – Festsetzung des Streit-, Verfahrens- oder Geschäftswerts – Gesonderte Festsetzung des Gegenstandswerts – Prüfung der Gerichtskostenrechnung – Anwaltliche Schlussrechnung – Verjährung – Abrechnung von PKH- und VKH-Mandaten sowie Beratungshilfemandaten – Festsetzung im eigenen Namen (§ 126 ZPO) – Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer – Umgang mit nicht verbrauchten Gerichtskosten – Honorarverrechnung mit Fremdgeldern – Kostenfestsetzung – Durchsetzung der Vergütung (Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG/Honorarprozess) – Strategische Titulierung – Pro und contra externes Forderungsmanagement – Zielführende Vollstreckung gegen den Ex-Mandanten – Richtiges Verhalten bei Insolvenz des Mandanten

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossendorf & Kollegen in München
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens

RA Norbert Schneider

- einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Mitherausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher AnwaltVerlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider/Volpert/Fölsch (Hrsg.), FamGKG mit Verfahrens-wert-ABC“ demnächst in 3. Aufl., Nomos; Schneider „Fälle und Lösungen zum RVG“ 5. Aufl. 2019, Deutscher Anwaltverlag; Schneider „Gebühren in Familiensachen“ 2. Aufl. 2017, Verlag C.H.Beck

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Stimmbildung

Christine Hüttenhofer, München

Intensiv-Seminar

Stimmtraining für Rechtsanwälte

11.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Richtig sprechen: Das klingt so einfach. Wer beruflich viel spricht, denkt häufig gar nicht so sehr darüber nach, auf welche Weise er es tut. Sprechen ist eine Selbstverständlichkeit, die Stimme und Sprechweise wird als gegeben betrachtet. Dabei steckt viel mehr dahinter: Unsere Stimme ist unsere Visitenkarte. Sie bestimmt den ersten Eindruck, den unser Gegenüber von uns bekommt, entscheidend mit.

Rechtsanwälte setzen Ihre Stimme häufig, ohne es zu bemerken, starken und langanhaltenden Belastungen aus. Erste Warnzeichen und Beschwerden mit der Stimme und der Atmung, z.B. Räuspern, Heiserkeit, Hochatmung oder Kloßgefühl im Hals werden oft als berufsbedingt hingenommen und nicht weiter beachtet. Jabrelange Überlastung der Stimme führt in der Folge oft zu Stimmkrankungen und Erkrankungen der Stimmorgane.

Es ist selbstverständlich, dass inhaltliche und strategische Vorbereitungen ins Leere laufen, wenn Sie sich stimmlich nicht durchsetzen können: Undeutliche Aussprache, unangenehme, z.B. schrille oder blecherne Stimmfarbe, zu leises oder zu lautes Sprechen, eintönige Tonalität und Modulation, schnelles Herunterleiern, Kurzatmigkeit oder hektisches Sprechen, all dies schwächt die Außenwirkung eines Sprechers enorm und macht jede noch so perfekte inhaltliche Vorbereitung weitgehend zunichte.

Fortbildungsziel ist, dem entgegenzuwirken und zu lernen, wie man besser auf die eigene Stimme achtet. Dazu gehören zum Beispiel die richtige Stimmfarbe, Atmung, Haltung und Artikulation. Vermittelt wird, die Stimme als wichtiges Instrument richtig einzusetzen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Seminarinhalte:

- **Einführung**
Wozu hat der Mensch die Stimme?
- **Anatomie und Physiologie**
So funktioniert Ihre Stimme
- **Klangvolle Stimme durch richtige Atmung**
- **Artikulation, Haltung, Prosodie**
Nützliche Übungen für bleibenden Erfolg
- **Sich selbst besser Hören und Gehörtes beurteilen**
- **Stimmgesundheit erhalten**
Stimmhygiene/Warm-up
- **Erkennen der Zusammenhänge von unterschiedlichen körperlichen und seelischen Befindlichkeiten und Ihrer Stimme, z.B. Stimme bei Stress, Stimme bei Müdigkeit, Stimme bei hoher Belastung**
- **Anwendung im Alltag**
- **Stimmtraining für die Arbeit am Telefon unter Berücksichtigung der hier geltenden besondere Bedingungen:**
Stimme & Sprechen = Wirkung am Telefon

Christine Hüttenhofer

- Staatlich geprüfte Logopädin
- Viele Jahre in eigener Praxis tätig
- Langjährige Erfahrung als Stimm- u. Sprechbildnerin für Erwachsene (Ärzte, Manager, Lehrer ...)
- Zahlreiche Vorträge über "Stimme im Beruf und Alltag" im Rahmen eines Präventionsprogrammes einer namhaften Privatklinik
- Fortbildungen/Workshops u.a. bei Stimmexpertin Eva Loschky
- Mein Anliegen: Menschen an ihre Stimme behutsam heranzuführen und sie für diese zu begeistern, ihren eigenen Fortschritt zu hören und sich ihrer stimmlichen Wirkung auf andere bewusst werden zu lassen

Englisch für Juristen

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)

Intensiv-Seminar

Writing Skills for Lawyers II: Legal Drafting

01.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Intensivseminar für Juristen** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA int. Wirtschaftsrecht möglich

Perhaps one of the most challenging tasks for lawyers working in international legal practice today is drafting English contracts and other complex legal documents in a clear and concise way. Not only do these documents need to be very precise, but they must also be usable.

This practical half-day seminar will develop your ability to:

- ▶ Draft in a clear, concise, precise and user-friendly way in English
- ▶ Identify and avoid typical errors in English legal drafting
- ▶ Use simple and effective drafting strategies to prevent ambiguity or misunderstandings

Carla Monteiro-Reuter LL.M

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- Since 2014, Europe-wide experience structuring and delivering seminars on Legal English and legal communication skills, group training courses (including virtual training) and individual coaching for international law firms and multinational companies
- Writing Skills for Lawyers I and II – Münchener Anwaltverein
- Seminars for lawyers and compliance officers - Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer, University of Augsburg
- Seminars on Academic Legal Writing and Legal Presentation Skills - Faculty of Law, University of Passau

Please note that participants who would like to attend this seminar should either have a good working knowledge of drafting in English OR have attended the first 'Writing Skills for Lawyers' seminar earlier this year.

Maximum group size of 15 participants.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Verwaltungsrecht

Intensiv-Seminar

RA FA BauR, FA VerwR Dr. jur. André Schneeweiß (TOPJUS Rechtsanwälte Kupferschmid & Partner mbB), Pfaffenhofen

Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Baurechts

18.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Verwaltungsrecht

Das öffentliche Baurecht unterliegt einem **ständigen Wandel**. Die zu Grunde liegenden Vorschriften, insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Landesbauordnungen werden regelmäßig den sich stetig verändernden gesellschaftlichen Herausforderungen und europäischen Vorgaben angepasst. Dem - wenn auch zeitlich versetzt - folgend muss sich auch die Rechtsprechung mit immer wieder neuen Fragestellungen auseinandersetzen und scheinbar Altbewährtes auf den Prüfstand stellen.

Das Seminar greift neuere Entscheidungen aus den Bereichen des Bauplanungs- sowie des Bauordnungsrechts auf und versucht für aktuelle Themen zu sensibilisieren.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

I. Bauplanungsrecht

1. Baunutzungsverordnung
2. Baugesetzbuch

II. Bauordnungsrecht

III. Verwaltungsprozessrecht und Bürgerbegehren

Änderungen bleiben vorbehalten.

RA Dr. jur. André Schneeweiß

- *Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht und Fachanwalt für Verwaltungsrecht*
- *Partner der Kanzlei TOPJUS Rechtsanwälte Kupferschmid & Partner mbB*
- *Lehrbeauftragter für Baurecht und Baustrafrecht an der Technischen Hochschule Deggendorf*
- *Mitglied der ARGE Baurecht im DAV*
- *Autor und Mitautor mehrerer Publikationen u. a.:*
Wirth/Schneeweiß „Öffentliches Baurecht praxisnah“, 2. Aufl.;
Englert/Grawvogel/Maurer, „Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts“, 5. Aufl.;
„Beck'scher VOB- und Vergaberechtskommentar, VOB Teil C“, 3. Aufl.;
Englert/Motzke/Wirth, „Baukommentar“, 2. Aufl.

Immobilien

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

Intensiv-Seminar

Das Mietrechtsanpassungsgesetz 2019 in der Praxis

26.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

I. Neues zur sogenannten Mietpreisbremse

1. Verschärfung der Mietpreisbremse
 - Aufklärungspflicht
 - Rügeobliegenheit
2. Rechtsprechung zahlreicher Landgerichte: Umgang mit unwirksamen Verordnungen
3. Einführung einer neuen Ermächtigungsgrundlage auf Bundesebene

II. Begrenzung des Mieterhöhungsrechts nach Wohnungsmodernisierung

1. Absenkung der Modernisierungsumlage
2. Neue absolute Kappungsgrenze
3. Neues vereinfachtes Verfahren zur Mieterhöhung nach der Modernisierung

III. Probleme des Übergangsrechts zur Mietrechtsanpassung

IV. Landesrechtliche Sonderregelungen zur Begrenzung der Miethöhe

V. Reform des Mietspiegelrechts

VI. Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Wohnraummiete

Prof. Dr. Markus Artz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld
- Leiter der Forschungsstelle für Immobilienrecht an der Universität Bielefeld
- Vorsitzender des Deutschen Mietgerichtstags
- Herausgeber der Neuen Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)
- Autor in Artz/Börstinghaus, AGB in der Wohnraummiete (2019)
- Autor in folgenden Kommentaren: Mietrechtliche Vorschriften im Münchener Kommentar und im Staudinger Großkommentar zum BGB

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
 für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
 für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
 In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

21.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, bei besonderer Berücksichtigung des Oberlandesgerichts München im Zeitraum 11/2018 – 11/2019.

1. Bauvertragsrecht

- Werklohnanspruch des Unternehmers
- Höhe der Vergütung, Nachträge
- Abnahme, Abrechnungsverhältnis
- Mängelrechte, Schadensersatz
- Abwicklung des Vertrages bei Kündigung
- Ansprüche aus § 642 BGB
- Anspruchssicherung
- Besonderheiten bei Bauträgerverträgen
- Erfahrungen mit dem neuen Bauvertragsrecht

2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Vergütung, insb. Umgehen mit Schlussrechnungen
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Besonderheiten des Bauprozesses

- Einstweiliger Rechtsschutz, insb. § 650d BGB
- Streitverkündung
- Selbständiges Beweisverfahren
- Teil-/Grundurteil
- Vergleich

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar

Update ZPO - Ausgewählte Probleme im Bau- und Mietprozess

12.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte für Baurecht sowie Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Besondere Schwerpunkte sind:

1. Berufungsverfahren

- Berufungsbegründung
- Besondere Verfahrensfragen (neuer Tatsachenvortrag, Besonderheiten bei der Beweisaufnahme, Hinweispflichten, Revisionszulassung)

2. Beschwerdeverfahren

3. Wiedereinsetzung

4. Besondere Kosten und Streitwertfragen

5. Prozessvergleich

6. Nebenintervention

7. Verjährungsfragen

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht, Senat für Bausachen
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 39/40

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Kompakt-Seminar**Aktuelles Mietrecht 2019****17.12.2019: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht****1. Rund um den Mietvertrag**

Probleme bei der Bestimmung der Vertragspartei: wer ist Vermieter – wer ist Mieter? Vermietung an GbR – Ausscheiden eines Miteigentümers
Schriftform: Zusatzvereinbarung oder Nachtragsvereinbarung – was ist zur Formwahrung zu beachten?
Ist die Ausübung von Gestaltungsrechten in Zeitmietverträgen formbedürftig?

2. Mietgebrauch und Gewährleistung

Was gehört zum Wohnstandard? – zur Gebrauchsgewährpflicht des Vermieters
Vertragswidrige Nutzung: Dreh von pornografischen Clips in der Wohnung und im Treppenhaus?
Fassadenreinigung als Mieterpflicht – bei nicht zu öffnenden Fensterteilen
Grenzen der Duldungspflicht des Gewerberaummieters bei baulichen Maßnahmen des Vermieters
Schimmel infolge von Wärmebrücken – ein Mangel?
Neue Aspekte zum Gewährleistungsausschluss bei Baulärm auf dem Nachbargrundstück
Ausgleichsansprüche bei Wasserschäden an der Tapete?

3. Schönheitsreparaturen

Aus für Schönheitsreparaturen – auch für Gewerberaummietverhältnisse?
Auswirkung einer Ablösevereinbarung zwischen Vor- und Nachmieter auf vertragliche Renovierungspflichten

4. Miete und Mieterhöhung

Neues zur Saldoklage – Bestimmtheit des Klagebegehrens
Zur „wirtschaftlichen Härte“ bei modernisierungsbedingten Mieterhöhungen
Sperrt eine Staffelmietvereinbarung eine modernisierungsbedingte Mieterhöhung – wie lange?
„Umfassende Modernisierung“ brems die Mietpreisbremse aus

5. Betriebskosten

Betriebskostenvereinbarung und Transparenzgebot in der Gewerberaummiere
Neues zur maßgeblichen Wohnflächenberechnung
Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz bei der Gewerberaummiere
Belegprüfungsrecht des Mieters contra papierloses Büro

6. Vertragsbeendigung und Vertragsabwicklung

Neue Aspekte bei der Eigenbedarfskündigung in der BGH-Rechtsprechung
Zum Umfang der Rückbaupflicht des Mieters
Zur Berechnung von Mietausfall- und von Kündigungsfolgeschäden, auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Prof. Dr. Friedemann Sternel

*einer der führenden Mietrechtler
 Deutschlands*

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 135,00** zzgl. MwSt (= € 160,65)**für Nichtmitglieder: € 158,00** zzgl. MwSt (= € 188,02)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):**MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung:** Seite 38

Arbeitsrecht

Intensiv-Seminar

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dunja Barkow von Creyzt, Bayerisches Landessozialgericht München

Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht, Hinweis- und Aufklärungspflichten aktuell

Zusatztermin: 05.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

1. Aktuelle Anforderungen des BGH

- Haupt- und Nebenpflichten im Leistungsrecht
- Transfer vom Leistungs- ins Beitragsrecht
- Handlungsbedarf im Brutto-Entgelt-Mandat
- BSG, Säumniszuschlag, Verschulden und Bestandskraft

2. Risiken der EuGH-Rechtsprechung beherrschen

- Urlaub und Urlaubsentgelt
- Verfall, Verjährung und Beitragsverjährung
- Verantwortung und Regress

3. Leistungsgeminderte Arbeitnehmer (m/w/d)

- EM-Rente und Teilzeitananspruch
- BAG, Bedingungskontrolle und neue Teilhaberechte
- Beteiligung der SBV

4. Internationaler Fremdpersonaleinsatz

- A1-Bescheinigung
- Entsendeverordnung und AEntG-Novelle

Wiederholung des Seminars vom 06. Februar 2019.

RiBayLSG D. Barkow v. Creyzt

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiBayLSG Dr. Christian Ziegelmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

24.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert.

Auch die Leiharbeit boomt. So waren 2018 über eine Millionen Menschen als Leiharbeiter beschäftigt, mehr als je zuvor. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedsstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen.

Aber auch moderne Formen des Fremdpersonaleinsatzes z.B. Einbindung externer Expertise durch projektbasierte Zusammenarbeit spielen eine immer größere Rolle. Mit Schlagworten wie Sharing-Economy, Gig-Economy, Plattformökonomie oder auch Crowdwork-

king werden neue Arbeitsformen bezeichnet, bei denen einzelne Arbeitsleistungen außerhalb üblicher Hierarchien und Organisationsformen und auch außerhalb des eigenen Mitarbeiterstabs durchgeführt werden. Nach einer Risikoanalyse dieser Formen des Personaleinsatzes, werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance und den §§ 30, 130 OWiG kommen, runden das Seminar ab.

I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Verfahren Zoll und Deutsche Rentenversicherung
2. Entstehungsprinzip
3. Neue Rechtsprechung des BSG zum Verschulden des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung (Einheitliches Haftungssystem §§ 14, 24 und 25 SGB IV)

RiBayLSG Dr. Chr. Ziegelmeier

- Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

→ Forts. nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@maav-service.de

Anmeldeformular: S. 39/40

Forts. Zieglermeier: Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

4. Rechtsprechungsänderung des BGH zu § 266a StGB (Tatbestandirrtum) und Querverbindung zum Beitragsrecht

II. Aktuelle Statusfragen in der digitalisierten Arbeitswelt

1. Beschäftigung/Freier Mitarbeiter/AÜG/Heimarbeit
2. On-Demand-Economy/Crowdwork(ing)
3. „Beschäftigung“ von IT-Fachkräften

III. Europäisches Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitenden Personaleinsatz

1. Grenzen der Entsendung und A-1 Bescheinigung
2. Entscheidung EuGH Alpenrind I und II

IV. Rechtsschutz und Compliance

1. Einstweiliger Rechtsschutz und Überprüfungsverfahren
2. Statusklärung bei Dreipersonen-Verhältnissen
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Innenregress (Compliance-Haftung)
4. Unternehmensinterne Reaktion auf Verstöße („react“)

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 178 Abs. 2 SGB IX

14.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

„Schwerbehindertenarbeitsrecht“ ist ein „eigenständiges Arbeitsrecht“, das zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zum Jahresende 2017 waren nahezu 10% der gesamten Bevölkerung schwerbehindert. Der höchste Anteil an schwerbehinderten Menschen findet sich in der Altersgruppe von 45 bis 65 Jahren. Die Rente für schwerbehinderte Menschen ist die einzige Rente, die es Arbeitnehmern ermöglicht, zwei Jahre früher ohne Abschlag in die Altersrente zu gehen. Im Jahre 2018 war jeder dritte Arbeitnehmer über 50 Jahre alt und es sind immer mehr ältere und gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmer, die früher in den Vorrubestand gegangen sind, im Arbeitsleben tätig. Auch die Zunahme psychischer Erkrankungen führt zur Erhöhung der Zahl schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben, so dass das Schwerbehindertenarbeitsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis an Relevanz gewinnt.

In diesem Seminar werden die in der Praxis wichtigsten Fallgestaltungen des Schwerbehindertenarbeitsrechtes ausführlich behandelt, deren Relevanz sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer und deren Berater sehr hoch ist. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf dem zum 30.12.2016 in Kraft getretenen neuen Kündigungsschutz nach § 178 Abs. 2 SGB IX liegen, wonach die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers unwirksam ist, wenn sie ohne vorherige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt ist. Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zum Seminar gehört eine umfangreiche und aktuelle Arbeitsunterlage.

I. Feststellung des GdB und Gleichstellung

1. Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX
2. Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX
3. Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
4. Gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX)

II. Fragerecht des Arbeitgebers nach der Schwerbehinderung

III. Unwirksamkeit der Kündigung von schwerbehinderten Arbeitnehmern bei fehlender Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – neue gesetzliche Regelung in § 178 Abs. 2 SGB IX

IV. Präventionsmaßnahmen bei Gefährdung des Arbeitsverhältnisses (§ 167 Abs. 1 SGB IX)

V. Zustimmungsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX

VI. Unkenntnis des Arbeitgebers von der Schwerbehinderung

VII. Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung (§ 174 SGB IX)

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Aktuelle Rechtsfragen des Betriebsübergangs (§ 613a BGB)

22.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht

Übernahmen und Umstrukturierungen von Betrieben prägen das Bild einer dynamischen Wirtschaft. Die arbeitsrechtlichen Spielregeln definiert § 613a BGB. Das „Transaktionsarbeitsrecht“ ist jedoch seit kurzem wieder in Bewegung. Neuere höchstrichterliche Entscheidungen lassen aufhorchen. Altbekannte Grundsätze werden fraglich. Das neue Datenschutzrecht tut ein Übriges. Grund genug, sich erneut mit dem Betriebsübergang zu beschäftigen: Welche Transaktionen lösen die Rechtsfolgen des § 613a BGB aus? Verwirken Widerspruchsrechte früher als bisher? Erlaubt das Konstrukt „betriebsvereinbarungsoffener Arbeitsbedingungen“ eine „Entdynamisierung“ und „Harmonisierung“ übernommener Vergütungsordnungen? Welchen Einfluss können Betriebsräte nehmen?

I. § 613a BGB: Kein Betriebsübergang ohne Übernahme des Personals: Welche Maßnahmen lösen diese Rechtsfolge aus?

1. Unternehmensverkauf und Verkauf von Unternehmensanteilen (share deal und asset deal)
2. Spaltung und Verschmelzung von Unternehmen und Betrieben
3. Verkauf, Verpachtung, Betriebsführung
4. Outsourcing: Fremdvergabe, Neuvergabe, Auftragsnachfolge
5. Insourcing: nach extern vergebene Dienste werden wieder selbst erfüllt

II. Gestaltungsmöglichkeiten beim Betriebsübergang

1. Strategien zur Vermeidung oder zur bewussten Anwendung von § 613a BGB
2. Abgrenzung der übergelassenen Betriebe, Abteilungen, Mitarbeiter
3. Informationspflicht des Arbeitgebers und Widerspruch von Mitarbeitern

III. Kündigung und Betriebsübergang

1. Personalanpassung beim Betriebsübergang: Zulässigkeit, Sozialauswahl
2. Kündigung nach Widerspruch

3. Sonderkündigungsschutz für Betriebsräte
4. Vertragsbeendigung durch Aufhebungsvertrag als Alternative
5. Einschaltung von Transfergesellschaften

IV. Fortgeltung und Änderung von Vergütungsordnungen

1. Entdynamisierung und Harmonisierung tariflicher Vergütungsregelungen
2. Auslegung und Gestaltung arbeitsvertraglicher Bezugnahmeklauseln
3. (Wieder-)Entdeckung der sog. betriebsvereinbarungsoffenen Arbeitsbedingungen?
4. Konzern- und Gesamtbetriebsvereinbarungen nach einem Betriebs(teil)übergang

V. Mitbestimmung

1. „Betriebsratslandschaft“ nach einem Betriebsübergang: Gemeinsamer Betrieb – Übergangsmandat – Restmandat
2. Unterrichtung von Wirtschaftsausschuss und Betriebsrat
3. Zwingende Mitbestimmung bei Betriebsänderungen
4. Sicherung des Mitbestimmungsrechts durch einstweilige arbeitsgerichtliche Verfügungen
5. Notwendigkeit von Interessenausgleich und Sozialplan

VI. Vorbereitung der arbeitsrechtlichen Due Dilligence – Datenschutz nach DSGVO

1. Welche Informationen sind für den Erwerber notwendig?
2. Dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten an den Erwerber weitergeleitet und von ihm genutzt werden?

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter des dortigen Weiterbildungsstudiengangs LL.M. Compliance
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Hanfe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht“ (2. Aufl. 2010) Verlag C.H.Beck; „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Kompakt-Seminar

Beteiligung des Betriebsrates bei Betriebsänderungen – Systematik und neuere Rechtsprechung

22.11.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Verwaltungsrecht

Die Veranstaltung befasst sich im Schwerpunkt mit Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich, sowie damit zusammenhängenden Fragestellungen. Aktuelle Entwicklungen und neueste Rechtsprechung werden im Rahmen einer systematischen Darstellung dieses wichtigen betriebsverfassungsrechtlichen Teilgebiets besprochen. Dabei ergeben sich zahlreiche Bezüge zu aktuellen Entwicklungen des Betriebsverfassungsrechts.

Unter anderem werden behandelt:

1. Die Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Ermittlung der Unternehmensgröße
2. Versuch eines Interessenausgleichs
3. Interessenausgleich und Massenentlassungsanzeige

4. Varianten der Betriebsänderung
5. Diskriminierungsfreie Sozialplangestaltung (insbes. Altersdifferenzierungen, rentennahe Jahrgänge)
6. Sozialplangestaltung und Gleichbehandlungsgrundsatz (insbes. Stichtagsregelung, Kappungsgrenze)
7. Sozialplan vor der Einigungsstelle (insbes. Dotierungsrahmen)
8. Zuständigkeit von Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat für Interessenausgleich bzw. Sozialplan
9. Unterlassungsanspruch des Betriebsrates
10. Nachteilsausgleich im Verhältnis zu Sozialplanansprüchen

Dr. Harald Wanhöfer

- Präsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar

Arbeitsrecht aktuell

29.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht 2019

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2018, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2019

- Widerruf des Aufhebungsvertrages
- Verfall des Urlaubs – Obliegenheit des Arbeitgebers
- Elternzeit – Kürzung des Urlaubsanspruchs
- Urlaubsanspruch beim unbezahlten Sonderurlaub
- Mindestlohn – Praktikum
- Elternzeit – Präklusion der Ablehnung

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 38

Intensiv-Seminar

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht

10.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

1. Beitragsrecht

- Nachforderungen beim Arbeitgeber, Haftung der Geschäftsführer, Regress beim Berater aktuell
- Rentenversicherungspflicht Selbstständiger
- BSG Aktuell zur Scheinselbstständigkeit

2. Leistungsrecht

- Dauererkrankung, Krankengeld und dann?
- Arbeitgeberpflichten und Teilhabeansprüche aus dem SGB IX

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Mitarbeiterseminar

Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Jahres-Update: ZV – RVG – InsO 2019

13.11.2019: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für SachbearbeiterInnen, RA-Fachangestellte und Rechtsfachwirte in der RA-Kanzlei

*Wer aufhört, besser werden zu wollen,
hört auf, gut zu sein.*

Marie von Ebner-Eschenbach

Update zu den Themen Kosten- und Gebührenrecht, Zwangsvollstreckung und Insolvenzrecht.

1. Die maßgeblichen Entscheidungen der vergangenen 18 Monate
2. Kostenrecht: Aktuelle Dauerbrenner wie Abgrenzung Beratungs- zur Geschäftsgebühr, Höhe und Erstattung der Geschäftsgebühr, Mehrvergleiche über mehrere Akten und Instanzen, Fragen zu den Gegenstandswerten, Erstattungsfragen

3. Vollstreckungsrecht: Effiziente Antragstellung bei PfÜB und GV, Gebühren der Gerichtsvollzieher

4. Insolvenzrecht: Erwidierungen im Rahmen der Anfechtung, Gläubigerrechte und -strategien

5. Neues vom BGH und, und, und, und natürlich Fragen und Probleme der Teilnehmer: Gerne auch vorab per Mail

Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!

Dipl. Rpflin (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Miterausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 39/40

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 38

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

https://rak-muenchen.de/fileadmin/RAK-Redaktion/Downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt_Newsletter/01-Mitteilungsblatt/2015-4.pdf (hier Seite 9)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37
eMail info@ mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen

Schweitzer Sortiment oHG

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-160
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitteilungen HP VII/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 38) an für folgende/s Seminar/e:

Kroiß, Internationales Erb- und Güterrecht	[3]	09.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2019	[4]	17.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Bonefeld, Aktuelles zum notariellen Nachlassverzeichnis	[4]	25.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Plattner, Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern	[5]	30.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Siebert, Aktuelles Unterhaltsrecht	[5]	15.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kroiß, Akt. Rechtsprechung z. Erb- u. Nachlassverfahrensrecht	[6]	23.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wever, Praxis Vermögenseinwanderung	[6]	05.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wälzholz, Opt. Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Ges.	[7]	07.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kindermann, Wenn Ehegatten sich trennen – ...	[8]	27.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger/Barkow v. Creyzt, Das arbeitsrechtl. Beratungsmand.	[9]	05.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung b. modernen Formen	[9]	24.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Schwerbehindertenarbeitsrecht – ...	[10]	14.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger, Aktuelles Anwalts-Know ...v. Arbeits- u. Sozialrecht	[11]	10.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2019	[12]	17.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Insolvenzanfechtung u. Geschäftsführerhaftung ...	[13]	09.10.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wälzholz, Opt. Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Ges.	[13]	07.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lutz, Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit	[14]	28.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Westphalen, Schwerpunkte u. neueste Rechtsp. z. AGB-Recht	[15]	03.12.19: 13:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Schmidt A., Aktuelles Insolvenzrecht	[15]	16.12.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Alexander, Update Wettbewerbsrecht	[16]	19.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Moderne InsVV	[17]	03.07.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2019	[18]	17.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Insolvenzanfechtung u. Geschäftsführerhaftung ...	[18]	09.10.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Aktuelles Insolvenzrecht	[19]	16.12.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 37) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

→ MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V. – Sitz: München – Gerichtsstand: München | Amtsgericht München, HRB 152 648 – Geschäftsführerin: Angela Baral
 Schweitzer Sortiment oHG – Sitz: München | Amtsgericht München, HR A 51973

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

Anmeldeformular S. 2/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitteilungen HP VII/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 38) an für folgende/s Seminar/e:

Spindler, Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht	[19]	19.11.19: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[20]	04.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Finanzberaterhaftung	[20]	06.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[21]	05.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Verfahrensbez. Berufungsrügen im Zivilprozess	[22]	10.10.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Westphalen, Schwerpunkte u. neueste Rechtsp. z. AGB-Recht	[22]	03.12.19: 13:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Wälzholz, Opt. Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Ges.	[23]	07.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Frahm, Aktuelles Arzthaftungsrecht	[24]	25.10.19: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Minisini/Schneider, Zahlungsausfälle vermeiden...	[25]	02.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hüttenhofer, Stimmtraining für Rechtsanwälte	[26]	11.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Monteiro-Reuter, English for Lawyers	[27]	01.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schneeweiß, Akt. Rechtsprechung i. Bereich d. öff. Baurechts	[28]	18.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Artz, Das Mietrechtsanpassungsgesetz 2019 i. d. Praxis	[29]	26.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	[30]	21.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Haumer/Flindl, Update ZPO - ... im Bau- und Mietprozess	[30]	12.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Sternel, Aktuelles Mietrecht 2019	[31]	17.12.19: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Rittweger/Barkow v. Creytz, Das arbeitsrechtl. Beratungsmand.	[32]	05.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung b. modernen Formen	[32]	24.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Schwerbehindertenarbeitsrecht – ...	[33]	14.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Maschmann, Akt. Rechtsfragen des Betriebsübergangs	[34]	22.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wanhöfer, Beteiligung d. Betriebsrates b. Betriebsänderungen	[35]	22.11.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[35]	29.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger, Aktuelles Anwalts-Know ...v. Arbeits- u. Sozialrecht	[36]	10.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Jahres-Update: ZV – RVG – InsO 2019	[36]	13.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 37) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift



10. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener Anwaltverein e.V.

**Veranstaltung ausgebucht!
Wartelistenplätze möglich.**

15.07.2019 – 09:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FA Mietrecht

Justizpalast München, Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock)
Prielmayerstr. 7, 80335 München

08:30 – 9:00 Uhr **Anmeldung und Begrüßungskaffee**

09:00 – 10:00 Uhr **Grußworte**

Beate Ehrt, Präsidentin des Amtsgerichts München
Georg Eisenreich, Bayerischer Staatsminister der Justiz
RA Michael Dudek, Geschäftsführer des Münchener Anwaltvereins e.V.
Kristina Frank, Kommunalreferentin Landeshauptstadt München

| 17

10:00 – 11:00 Uhr

VRiBGH Dr. Karin Milger, Bundesgerichtshof Karlsruhe
Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht

11:00 – 11:30 Uhr | Kaffeepause

11:30 – 12:15 Uhr

Prof. Dr. Alain Thierstein, Technische Universität München
Die Region München im Wandel: Wohnen, Arbeiten, Mobilität

12:15 – 13:00 Uhr

RiAG Prof. Dr. Ulf Börstinghaus, Gelsenkirchen
Die „nachgeschärfte“ Mietpreisbremse in der Praxis

13:00 – 13:45 Uhr

RAin Beatrix Zurek, Vorsitzende des Mietervereins München e. V.
RAin Birgit Noack, Haus und Grund, München
RA Jörg Weißker, München
RiAG (waRi) Christian Stadt, Amtsgericht München
Mietrecht aktuell: Stellungnahmen und Standpunkte

13:45 – 14:30 Uhr | Kaffeepause

14:30 – 15:15 Uhr

RA Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub, München
Mietverhältnisse zwischen einer AG und Aktionären

15:15– 16:00 Uhr

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I
Kündigungssalven im Mietprozess

16:00 Uhr

Verabschiedung

Anmeldeformular siehe https://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2019/04/MGT_2019.pdf

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen werden 6 Std. nach § 15 FAO bestätigt.

gefachkräfte in die Organisations- und Weisungsstruktur der stationären Pflegeeinrichtung. Unternehmerische Freiheiten sind bei der konkreten Tätigkeit in einer stationären Pflegeeinrichtung kaum denkbar. Selbstständigkeit kann nur ausnahmsweise angenommen werden. Hierfür müssen gewichtige Indizien sprechen. Bloße Freiräume bei der Aufgabenerledigung, zum Beispiel ein Auswahlrecht der zu pflegenden Personen oder bei der Reihenfolge der einzelnen Pflegemaßnahmen, reichen hierfür nicht.

Ausgehend davon war die beigeordnete Pflegefachkraft im Leitfall beim Pflegeheim beschäftigt. Sie hat - nicht anders als bei dem Pflegeheim angestellte Pflegefachkräfte - ihre Arbeitskraft vollständig eingegliedert in einen fremden Betriebsablauf eingesetzt und war nicht unternehmerisch tätig.

An dieser Beurteilung ändert auch ein Mangel an Pflegefachkräften nichts: Die sowohl der Versichertengemeinschaft als auch den einzelnen Versicherten dienenden sozialrechtlichen Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht sind auch in Mangelberufen nicht zu suspendieren, um eine Steigerung der Attraktivität des Berufs durch eine von Sozialversicherungsbeiträgen "entlastete" und deshalb höhere Entlohnung zu ermöglichen.

Hinweise zur Rechtslage:

§ 7 Absatz 1 SGB IV

¹Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

²Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(Quelle: BSG, PM Nr. 22/2019 vom 07. Juni 2019)

EuGH: Haftpflichtversicherung: Parkender PKW gilt als Beförderungsmittel

Unter den Begriff „Verwendung eines Fahrzeugs“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/103/EG (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009L0103&from=DE>) über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist auch ein abgestelltes Fahrzeug zu subsumieren.

Dies urteilte der EuGH in der Rs. C-100/18. Im Ausgangssachverhalt beschädigte ein brennendes Fahrzeug das Gebäude, indem es abgestellt war. Die Gebäudeversicherung deckte den Schaden und begehrte Ersatz von der Kfz-Haftpflichtversicherung. Diese lehnte die Ansprüche jedoch ab, da es sich nicht um ein „Ereignis bei der Fahrzeugverwendung“ handle.

Der EuGH und der Generalanwalt legen den Begriff der Verwendung eines Fahrzeugs jedoch weit aus und berufen sich zum einen auf die autonome Auslegung des Richtlinienwortlauts und zum anderen auf die Funktion des Fahrzeugs als Beförderungsmittel. Das Parken eines Fahrzeugs in einer Privatgarage ist eine der Funktion als Beförderungsmittel entsprechende Verwendung, sodass hieraus resultierende Schäden umfasst sind. Die Richtlinie beschränkt weder den Umfang der Pflichtversicherung noch den gewährten Schutz auf die Fälle einer Verwendung der Fahrzeuge in einem bestimmten Gelände oder auf bestimmten Straßen. Die Unfallursache spielt bei der Beurteilung in weiterer Folge keine Rolle, da es sich bereits um ein Fahrzeug im Sinne der Richtlinie handelt.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 25/19 vom 24. Juni 2019)

EGMR: Keine Verletzung von Art. 6 EMRK durch Deutschland

Ein Gerichtsverfahren, das sich über achteinhalb Jahre und vier Instanzen hinzieht, ist im Einzelfall noch angemessen. Der EGMR stellte am 20. Juni 2019 im Urteil in der Rs. Chiarello gegen Deutschland (Beschwerdenr. 497/17 (<https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-193736%22%7D%7D>)) keine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren fest.

Der Beschwerdeführer arbeitete als Gefängniswärter und wehrte sich auf allen Instanzen jahrelang gegen eine Verurteilung wegen Bestechung. In seiner Beschwerde an den EGMR berief er sich auf sein Recht aus Art. 6 Abs. 1 EMRK (https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf). Das Gericht stellte fest, dass eine Einzelfallabwägung notwendig sei und sich die lange Verfahrensdauer durch die Anzahl der Mitverteidiger und eine gründliche Beweisaufnahme erkläre. Diese Verzögerungen seien weder auf den Beschwerdeführer noch auf die Staatsanwaltschaft zurückzuführen. Der Beschwerdeführer sei während der Zeit des Verfahrens außerdem nicht in Gewahrsam genommen worden. Eine zweijährige Phase der Inaktivität wurde von dem zuständigen Landgericht zwar anerkannt, sei allerdings durch ein um 3 Monate vermindertes Strafmaß angemessen kompensiert worden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 25/19 vom 24. Juni 2019)

Interessantes

90. Justizministerkonferenz – klares Bekenntnis zu den anwaltlichen Vorbehaltsaufgaben

Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich auf ihrer aktuellen Frühjahrskonferenz gegen weitere Öffnungen im Rechtsdienstleistungsrecht für Legal-Tech-Angebote aus. Jedoch sollen Anpassungen im Berufs- und Gebührenrecht vorgenommen werden, um einen niedrighschwelligem Zugang zum Recht auch über Legal Tech zu ermöglichen. Der DAV sieht letzteres jedoch kritisch. Insbesondere das Verbot von reinen Kapitalbeteiligungen an Rechtsanwaltsgesellschaften ist zur Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit erforderlich. Über den Rechtsrahmen von Legal Tech wird derzeit auch in Zusammenhang mit einem Gesetzesentwurf der FDP diskutiert. Das Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/fdp-fraktion-will-legal-tech-im-rdg-freigeben>) hat darüber berichtet.

(Quelle: DAV-Depesche 23/19 vom 6. Juni 2019)

Vorratsdatenspeicherung für bessere Kriminalitätsbekämpfung?

Der Rat der Europäischen Union hat Schlussfolgerungen (<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9663-2019-INIT/de/pdf>) zum weiteren Vorgehen in Bezug auf die Vorratsdatenspeicherung im Bereich der elektronischen Kommunikation zum Zweck der Kriminalitätsbekämpfung verabschiedet. Der Rat stellt dabei fest, dass die Vorratsdatenspeicherung ein wesentliches Instrument für die Ermittlungen im Fall schwerer Kriminalität ist, dessen Einsatz sich jedoch am Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten ausrichten sollte. Der Rat hat die Kommission nunmehr beauftragt, als Teil einer umfassenden Studie, mögliche Lösungen für die Vorratsdatenspeicherung von Daten zu prüfen, weitere Informationen zusammenzutragen und gezielte Konsultationen durchzuführen. Die Kommission wird ebenfalls aufgefordert, die Mög-

lichkeit einer künftigen Gesetzgebungsinitiative zu prüfen. Neben den Ergebnissen der Konsultationen sollte die Studie die sich weiterentwickelnde und relevante Rechtsprechung des EuGH und der nationalen Gerichte berücksichtigen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 23/19 vom 06. Juni 2019)

BRAK: Änderung der Geldwäscherichtlinie: Kritik an Entwurf zur Umsetzung

Die BRAK hat sich kritisch zu dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Referentenentwurf geäußert, mit dem die Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie (RL [EU] 2018/843) in deutsches Recht umgesetzt werden soll.

Die geplante Schaffung einer Möglichkeit für das Bundesfinanzministerium, stets meldepflichtige Sachverhalte nach § 1 Grunderwerbsteuergesetz zu definieren, kritisiert die BRAK scharf: Dadurch werde in die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht eingegriffen, ohne dass hierfür eine hinreichende Rechtfertigung ersichtlich wäre. Eine Ausdehnung der Meldepflicht sei im Hinblick auf begleitende Rechts- oder Steuerberatungen zu Immobilientransaktion nicht sinnvoll und provoziere missverständliche Doppelmeldungen.

Zustimmende Worte findet die BRAK zu der geplanten Flexibilisierung der Aufbewahrungsfrist; dies ermögliche es Rechtsanwältinnen, einen Gleichlauf mit der Aufbewahrungsfrist für Handakten (§ 50 I 2 BRAO) herzustellen. Sie begrüßt ferner eine für die Aufsichtspraxis der Rechtsanwaltskammern wichtige Klarstellung in § 52 VI GwG-E, welcher die Auskunftspflicht gegenüber den Kammern betrifft.

Zu weiteren Details des Referentenentwurfs äußert die BRAK sich ebenfalls kritisch und unterbreitet zum Teil auch Formulierungsvorschläge.

<https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2019/juni/stellungnahme-der-brak-2019-14.pdf>

(Quelle: BRAK, "Nachrichten aus Berlin" Nr. 12/2019 v. 19. Juni 2019)

Grundstein für Digitalisierung in der Justiz gelegt

Die EU-Länder können sich ein verbindliches Regelwerk zur digitalisierten Kooperation in der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit vorstellen. Dies wurde bei der Orientierungsaussprache der Justizminister am 6. Juni 2019 deutlich (s. Ergebnisse der Ratstagung <https://www.consilium.europa.eu/media/39709/st09970-en.19.pdf>).

Im Zuge des zweitägigen Treffens des Rats für Justiz und Inneres hatten die Minister die Gelegenheit, über die Anpassung der europäischen Justiz an die digitalen Entwicklungen und Digitalisierung im grenzüberschreitenden Kontext zu diskutieren. Mehr Zusammenarbeit ermögliche eine einfachere Interaktion mit den Bürgern und stärke die Bereiche Freiheit, Sicherheit und Recht. Unter rumänischer Ratspräsidentschaft kam der Rat zu dem Entschluss, dass die Handlungsvorgänge im Justizbereich modernisiert werden müssen und regte ein dezentrales und gesichertes IT-System an, das auf der von e-Codex bereitgestellten Softwarelösung basiert. Die nationalen Systeme sollen über e-Codex als Schnittstelle grenzüberschreitend verbunden werden, wodurch der Zugang für Bürger und Unternehmen zu justiziellen Verfahren verbessert werden soll. An den technischen Komponenten der Digitalisierung wird in der nächsten Legislaturperiode unter finnischer Ratspräsidentschaft weitergearbeitet werden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 24/19 vom 17. Juni 2019)

Aus dem Ministerium der Justiz

Mietendeckel

Bayerns Justizminister hält das Bremsen des Mietpreisanstiegs für wichtiges Anliegen, einen Mietendeckel für den freien Wohnungsmarkt durch Landesgesetz jedoch für verfassungswidrig

Der Berliner Senat hat Eckpunkte für ein Berliner Mietengesetz beschlossen. Kernforderung ist der sogenannte Mietendeckel. Bayerns Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich hierzu: „Ein Landesgesetz, das die Mieten für Wohnungen auf dem freien Markt für fünf Jahre deckelt, ist verfassungswidrig - in Berlin genauso wie in Bayern. Denn die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund und nicht bei den Ländern.“

Eisenreich weiter: „Die vor allem in Ballungsräumen hohen und steigenden Mieten sind eine der großen Herausforderungen unserer Zeit. Eine Begrenzung des Mietpreisanstiegs in Ballungsräumen ist auch für mich ein wichtiges Anliegen. Mit einem Mietendeckel im Landesrecht kommt man hier aber nicht weiter. Der Bund hat das Mietpreisrecht, insbesondere mit der Mietpreisbremse und der Kappungsgrenze, bereits abschließend geregelt. Daher ist es nicht seriös, den Bürgerinnen und Bürgern vorzumachen, dass man das Problem der Mietpreissteigerung durch einen Mietendeckel im Landesrecht lösen kann.“

Die Berliner Eckpunkte suggerieren eine Möglichkeit, den Mietendeckel über das öffentliche Recht einführen zu können. „Der Mietendeckel betrifft ein rein privatrechtliches Verhältnis, nämlich das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter“, so der Justizminister. „Allein die Behauptung einer öffentlich-rechtlichen Regelung macht den Mietpreis nicht zu einer öffentlich-rechtlichen Materie.“

Eisenreich weiter: „Aber auch unabhängig von der fehlenden Gesetzgebungskompetenz halte ich es für fraglich, ob der mit einem fünfjährigen Mietendeckel verbundene Eingriff ins Eigentumsgrundrecht verhältnismäßig ist. Und was auch nicht übersehen werden darf: Ein Mietendeckel, der unterschiedslos für alle Mietverhältnisse auf dem freien Markt gilt, benachteiligt gerade die Vermieter, die bislang nur geringe, sozialverträgliche Mieten verlangt haben. Das ist mit dem Gleichheitsgebot nicht zu vereinbaren.“

Bayerns Justizminister abschließend: „Wohnraum muss bezahlbar sein. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf. Das Mietrecht kann nur ein Teil der Lösung sein. Wir brauchen ein Bündel an Maßnahmen von Kommunen, Land und Bund in verschiedenen Bereichen.“

Hintergrund:

Die Eckpunkte für ein Berliner Mietengesetz, die vom Berliner Senat beschlossen wurden, sehen als Kernforderung einen durch Landesgesetz festgelegten Mietenstopp vor. Danach sollen Mieten für nicht preisgebundene Wohnungen in Mehrfamilienhäusern für fünf Jahre nicht erhöht werden dürfen. Eine solche Regelung – der Mietendeckel für fünf Jahre – ist mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes verfassungswidrig. Der Bund hat unter anderem mit den Vorschriften zur Mietpreisbremse und zur Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen erschöpfende Regelungen zur Miethöhe erlassen und damit in diesem Bereich von seiner Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht. Den Ländern sind daher Regelungen hierzu verwehrt. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages.

Dasselbe gilt für Bayern. In München hat der DMB Mieterverein München e.V. ein Volksbegehren "Uns glangt's! Mieten-Stopp in Bayern!" auf den Weg gebracht. Zentrale Forderung ist, die Bestandsmieten in Bayern für

einen befristeten Zeitraum wie etwa fünf Jahre lang einzufrieren. Der Gesetzesentwurf für dieses bayerische Volksbegehren liegt zwar noch nicht vor. Für die Bewertung der Kernforderung ist dies aber auch nicht nötig. Hinsichtlich der zentralen Forderung ist bereits jetzt festzustellen, dass eine solche Regelung mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes verfassungswidrig ist.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 259/19 vom 18. Juni 2019)

Personalia

Christine Lambrecht neue Bundesjustizministerin



Quelle: Bundesministerium der Finanzen / Photothek

Christine Lambrecht ist neue Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz. Seit März 2018 war sie Parlamentarische Staatssekretärin für Finanzen und folgt nun auf Dr. Katharina Barley, die ins Europaparlament nach Brüssel wechselt. Am 27. Juni wurde sie im Schloss Bellevue auf Vorschlag von Bundeskanzlerin Merkel durch Bundespräsident Steinmeier ernannt.

Für die 54 jährige gebürtige Mannheimerin, die heute mit Ihrem Sohn in Berlin lebt, stand schon früh fest, dass sie Juristin

werden wollte. Die ehemalige deutsche Justizministerin Herta Däubler-Gmelin war ihr großes Vorbild. Nach Abschluss des Studiums an den Universitäten Mannheim und Mainz, und dem Aufbaustudiengang zur „Magistra der Verwaltungswissenschaften“ arbeitete sie zunächst als selbstständige Rechtsanwältin in Viernheim und lehrte als Dozentin Handels- und Gesellschaftsrecht an der Berufsakademie in Mannheim.

Dem Eintritt in die SPD 1982 folgte 1998 die Wahl in den Bundestag als direkt gewählte Abgeordnete und die Mitgliedschaft im Rechtsausschuss. Nach vier Jahren im Ältestenrat wurde Lambrecht von 2009 bis 2011 rechtspolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion. 2013 bis 2017 war sie Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Bundestagsfraktion; Mitglied des Ältestenrates des Deutschen Bundestages; Mitglied im Geschäftsführenden Fraktionsvorstand, Vermittlungsausschuss und gemeinsamen Ausschuss sowie Mitglied im Richterwahlausschuss. Seit Dezember 2017 ist Lambrecht Stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, zuständig für Finanzen, Haushalt und Euro und seit März 2018 Parlamentarische Staatssekretärin für Finanzen.

(Quellen: Presseseiten der Bundesregierung, des Deutschen Bundestages, des Bundesfinanzministeriums, <http://www.christine-lambrecht.de/>)

European Lawyers in Lesvos erhält internationalen Friedenspreis

Seit Juni 2016 halfen bereits 144 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus 17 Ländern ehrenamtlich mehr als 9.000 Geflüchteten im griechischen Moria-Camp mit unabhängige Pro-bono-Rechtsberatung. Dafür erhält das Projekt „European Lawyers in Lesvos“ (ELIL) nun den Peace Award 2019 der katholischen Friedensorganisation Pax Christi International.

Aktuell kämpft die unabhängige gemeinnützige Organisation, die im Juni 2016 durch den Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und den Deutschen Anwaltverein (DAV) gegründet wurde, jedoch mit der drastischen Kürzung der finanziellen Mittel, sodass die Arbeit auf Lesbos

eingestellt werden musste. **European Lawyers in Lesvos (ELIL)** möchte die Arbeit vor Ort jedoch bereits am 01. August 2019 wieder aufnehmen und hat dazu ein Fundraising- Projekt ins Leben gerufen. Laut Webseite ist das Projekt auf einem guten Weg: schon 80% des Fundraising-Ziels konnte erreicht werden, um die Arbeit für ein weiteres Jahr wieder aufnehmen zu können.

Das Endziel ist Spenden in Höhe von 35.000 Euro zu erreichen um die Arbeit in Zukunft fortsetzen und zum Schutz von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit beitragen zu können.

Weitere Informationen zur Arbeit der European Lawyers in Lesvos gGmbH finden Sie unter <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu>.

(Quellen: DAV Depesche 23/19, <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu>, <https://www.paxchristi.net>)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Programm 2019

Dienstag, 09.07.2019

„Plattformen, Big Data, Algorithmen – Kartellrecht in der digitalen Ökonomie“

Vizepräsident Prof. Dr. Konrad Ost, Bundeskartellamt, Bonn

Dienstag, 17.09.2019

„100 Jahre Bamberger Verfassung“

Prof. Dr. Fabian Wittreck, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, Leiter des Instituts für Öffentliches Recht und Politik, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Dienstag, 08.10.2019

„Von drohenden Gefahren und erweiterten Befugnissen – Entwicklungslinien des Polizeirechts und Neuerungen im BayPAG“

Prof. Dr. Markus Möstl, Lehrstuhl für Öffentliches Recht II, Direktor der Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht, Universität Bayreuth

Dienstag, 12.11.2019

„Absicherung der Beschäftigungsbedingungen Selbständiger“

Prof. Dr. Frank Bayreuther, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Universität Passau

Dienstag, 03.12.2019

„Justiz und Medien – Kampf der Gewalten“

Dr. Reinhard Müller, Verantwortlicher Redakteur für Zeitgeschehen sowie für Staat und Recht und F.A.Z. Einspruch, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt am Main

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.m-j-g.de.

Die „Istanbul-Konvention“ anpacken! Umsetzung der „Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ in München

Termin: 24.09.2019 / 9.00 – 17.00 Uhr

Ort: Katholische Stiftungshochschule, Campus München, Preysingstrasse 83

Am 1. Februar 2018 ist das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“, die sogenannte Istanbul-Konvention, in Deutschland in Kraft getreten. Mit dem Beitritt zum Übereinkommen werden umfassende und koordinierte Maßnahmen zur Prävention, Schutz und Beendigung von Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt sowie deren Strafverfolgung rechtsverbindlich. Darüber hinaus sieht die Konvention die Sammlung statistischer Daten, systematische Forschung und die Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens vor. Bürger*innen können sich bei Klagen vor Gericht auf die Istanbul-Konvention stützen. Ein Meilenstein beim Schutz von Frauen, Mädchen und Jungen vor Gewalt in Europa!

Den Text der Konvention finden Sie unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/verhuetung-und-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt/122282>

Mit dem Fachtag sollen Bedarfe, Handlungsansätze und Strategien für die Umsetzung der Istanbul-Konvention in München formuliert werden. Die Ergebnisse werden in den Münchner Aktionsplan gegen geschlechtsspezifische Gewalt im Rahmen der Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern einfließen.

PROGRAMM

Vormittag: Grußwort der Dritten Bürgermeisterin Christine Strobl

Keynote von Prof. Dr. Susanne Nothhafft (KSH): Istanbulkonvention. Umsetzung. Handlungsbedarfe

Im Gespräch mit Rosa Logar (ehem. GREVIO-Mitfrau) zur Arbeit von GREVIO & Best Practice aus anderen Ländern

Im Gespräch mit Britta Schlichting (ZIF Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser) zum Alternativ-Bericht als Beteiligungschance für NGOs

Nachmittag: Workshops zu den Themen: Kinderschutz, Geflüchtete Frauen & Mädchen, Gefährdungseinschätzung und Risikomanagement, Straflosigkeit/Strafverfolgung, Täter*innenarbeit, FGM/FGC

Podiumsgespräch mit Prof. Dr. Susanne Nothhafft (KSH), Nicole Lassal (GST), Sozialreferentin Dorothee Schiwy, Karin Majewski (Paritätischer) u.a.

Die Veranstaltung wird in Kooperation von der Gleichstellungsstelle für Frauen der LHM, Frauenhilfe München, von "Frauen helfen Frauen" e.V., IMMA e.V., der Katholischen Stiftungshochschule München, dem Runden Tisch gegen Männergewalt und dem Stadtjugendamt München ausgetragen.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

4. Bayerischer Mediationstag

Zum vierten Mal veranstalten das Bayerische Justizministerium gemeinsam mit der MediationsZentrale München, der IHK, dem Bayerischen AnwaltVerband und den Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg den Mediationstag in München.

4. Bayerischer Mediationstag



Wandel der Konfliktkultur in Gesellschaft, Wirtschaft und Justiz

16. Oktober 2019
IHK-Akademie München
www.bayerischermediationstag.de

Die Art und Weise des Umgangs mit Konflikten hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend gewandelt. War es früher fast selbstverständlich, dass rechtliche Meinungsverschiedenheiten vor Gericht ausgetragen wurden, finden die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Konfliktlösung jetzt immer mehr Zuspruch.

Der Bayerische Mediationstag 2019 will diese Entwicklung transparent machen und dazu beitragen, dass Konfliktbetroffene und ihre Berater den im konkreten Fall besten Weg der Konfliktlösung finden. In Vorträgen und Workshops soll aus anwaltlicher, richterlicher, unternehmerischer und wissenschaftlicher Sicht dargestellt werden, wie die Praxis sich auf den Wandel der Konfliktkultur in Gesellschaft, Wirtschaft und Justiz einstellen und ihn mitgestalten kann.

Die Teilnahmegebühr beträgt 90,00 Euro und 45,00 Euro für Studierende und Rechtsreferendare und beinhaltet Handout, Buffet und Getränke. Die Anmeldung wird erst mit Eingang der Teilnahmegebühr verbindlich.

Anmeldungen bis zum 2. Oktober 2019 möglich!

Nähere Informationen finden Sie hier:
www.bayerischermediationstag.de

Verkehrsanwälte Info

Bedeutender Fremdschaden liegt ab einem Betrag von 1.600,00 € vor

Das Landgericht Hanau hat durch Beschluss vom 26.03.2019 – 4b Qs 26/19 – entschieden, dass ein bedeutender Fremdschaden nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ab einem Betrag von 1.600,00 € vorliegt. Bei der Interpretation ausfüllungsbedürftiger Tatbestandsmerkmale wie dem bedeutenden Schaden i.S.d. § 69 Abs. 2 in Nr. 3 StGB kann die allgemeine Geldentwicklung nicht außer Betracht bleiben, sodass bei einem seit dem Jahre 2002 unveränderten Wert nunmehr nach 17 Jahren eine Anpassung vorzunehmen ist. Als belastbarer Anhaltspunkt für die durchschnittliche Preisentwicklung ist nach Auffassung der Kammer des LG Hanau die Entwicklung des Verbraucherpreisindex heranzuziehen. Der Wert von 1.300,00 € aus dem Jahr 2002 wäre unter Zugrundelegung einer Preissteigerungsrate von 25,73 % im Vergleichszeitraum auf 1.634,49 € gestiegen. Im Interesse der Rechtssicherheit sah die Kammer des LG Hanau eine ausreichende Anpassung der Wertgrenze auf 1.600,00 € geboten, um eine wiederholte Anpassung um kleinere Beträge in kürzeren Zeitabständen möglichst zu vermeiden.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2019-4_p2.pdf

Ersatz für Kosten der Reinigung und Probefahrt Kürzung der Verbringungskosten

Das Amtsgericht Buxtehude kommt in seinem Urteil vom 7.05.2019 – 31 C 92/19 – zu dem Ergebnis, dass bei umfangreichen Reparaturarbeiten eine Reinigung des Fahrzeuges erforderlich ist, deren Kosten der Schädiger zu tragen hat. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht seitens des Geschädigten ist nicht ersichtlich. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Kosten für die durchgeführte Probefahrt angesichts des erheblichen Umfangs der durchgeführten Reparaturarbeiten.

Überführungskosten in Höhe von netto 150,00 € hält das AG Buxtehude für deutlich überhöht, da das Fahrzeug für die Lackierung in eine Lackierwerkstatt in einen Postleitzahlenbereich verbracht wurde, der sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Postleitzahlenbereich befindet, in dem sich die Reparaturwerkstatt befindet. Da der Transport des Fahrzeugs zum Lackierer wie auch der Rücktransport einschließlich Auf- und Abladen nur einige Minuten in Anspruch genommen haben kann, hält das AG Buxtehude die vorgerichtlich gezahlten 80,00 € für die Verbringungskosten als ausreichend. Zwar trägt der Beklagte grundsätzlich das Werkstatttrisiko, allerdings wäre es angesichts des Bruttobetrag von 178,50 € Sache des Geschädigten gewesen, diesen erheblichen Betrag zu hinterfragen. Es hätte sich dem Geschädigten aufdrängen müssen, dass die vom Sachverständigen für erforderlich gehaltenen und von der Reparaturwerkstatt entsprechend in Rechnung gestellten Verbringungskosten erkennbar überhöht sind.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2019-4_p2.pdf

22 |

Die Verbraucherzentrale informiert

Staat streicht zum 1. Juli 2019 Soforthilfen für Elementarschäden

Wohneigentum gegen Naturgefahren versichern

Naturereignisse wie Hochwasser und Überschwemmung durch Starkregen nehmen zu. Schäden an Immobilien, die dadurch verursacht werden, sind für die Besitzer häufig existenzbedrohend. Die bayerischen Verbraucherverbände raten dringend zur Eigenvorsorge. **Aktuell ist dies umso wichtiger, da der Freistaat Bayern zum 1. Juli 2019 alle Soforthilfen für sogenannte Elementarschäden streicht.** Das bedeutet, dass es nach Naturkatastrophen keinen Anspruch mehr auf finanzielle Hilfe vom Staat gibt. Hauseigentümer sollten daher aktiv für den passenden Versicherungsschutz sorgen, der für diese Art von Schäden eintritt. Der Verbraucherservice Bayern und die Verbraucherzentrale Bayern informieren rund um das Thema am eigens eingerichteten Info-Telefon unter der kostenfreien Rufnummer 0800 222 00 99.

Aktuell haben nur 32 Prozent der Immobilienbesitzer in Bayern eine Elementarschadenversicherung. Vielen ist nicht bewusst, dass ihre Wohngebäude- und Hausratversicherung im Fall von bestimmten Naturereignissen nicht zahlt. Um aufzuklären und zu informieren starteten die Verbraucherverbände eine bayernweite Informationskampagne. Diese bietet neben dem Info-Telefon auch den Ratgeber „Keine Elementarschadenversicherung?“, der kostenlos in allen Beratungsstellen des Verbraucherservice und der Verbraucherzentrale ausliegt. Alle Infos zur Kampagne gibt es auf www.elementarschaden.bayern.

(Quelle: Verbraucherzentrale Bayern, PM vom 17. Juni 2019)

Britische Lebensversicherungen: Verträge laufen weiter Doch Brexit bringt auch Nachteile für Versicherte

Der Brexit steht bevor, aber niemand kann genau vorhersehen in welcher Form er sich vollziehen wird. Britische Lebensversicherer haben schon reagiert. Unternehmen wie Standard Life, Aviva Life & Pensions, The Royal und Clerical Medical planen ihren Umzug nach Irland oder Luxemburg. Einige haben das Geschäft bereits auf ihre Tochterunternehmen übertragen. „Das hat viele Verbraucher, die bei einem britischen Anbieter abgeschlossen haben, verunsichert. Es hat aber keine negativen Auswirkungen auf die Leistungen oder Rechte der betroffenen Verträge“, sagt Susanne Götz von der Verbraucherzentrale Bayern. Doch ein Nachteil ist nicht von der Hand zu weisen: „Mit der Übertragung der Verträge wird der Insolvenzschutz schwächer“, weiß die Finanzjuristin. Nach dem Auszug aus Großbritannien greift die britische Sicherungseinrichtung FSCS nicht mehr. Sie springt wie die deutsche Protektor Auffanggesellschaft ein, wenn ein Versicherungsunternehmen insolvent ist.

Auch in Irland und Luxemburg unterstehen die Versicherungsgesellschaften einer staatlichen Aufsicht. Verbraucher sollten die aktuelle Situation trotzdem zum Anlass nehmen, ihre Verträge auf den Prüfstand zu stellen. Wichtig zu wissen: Ein Sonderkündigungsrecht steht Versicherten in dieser Lage nicht zu.

(Quelle: Verbraucherzentrale Bayern, PM vom 02. Mai 2019)

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2019:

Unseren Rechtsstaat leben und beschützen

An die 1.800 Teilnehmer zog das Motto „Rechtsstaat leben“ zum Deutschen Anwaltstag nach Leipzig. Viele der 50 Fachveranstaltungen widmeten sich den Bedrohungen, Defiziten und Chancen unseres Rechtsstaats. Die Schwerpunktveranstaltung „Sprache schafft Wirklichkeit“ mit Referenten aus Politik, Linguistik, Rechtswissenschaft und Presse weitete den Blick. DAV-Präsidentin Edith Kindermann begründete in ihrer Eröffnungsrede, warum die Anpassung der RVG-Gebühren überfällig ist. Neue Trends im Bereich Legal Tech gab es auf der „AdvoTec“. Einen Gesamtbericht hat das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/vereinsarbeit/rechtsstaat-leben-und-dabei-die-anwaltschaft-nicht-vergessen>

Im kommenden Jahr findet der **Deutsche Anwaltstag 2020** vom **17. - 19. Juni 2020** in **Wiesbaden** statt.

DAV lässt bei Forderung nach absolutem Berufsgeheimnisträgerschutz nicht locker

Der DAV begleitet weiterhin intensiv die Gesetzgebungsprozesse in den Ländern bei der Änderung der Polizeigesetze. Durch Gespräche,

Stellungnahmen und Positionspapiere wirkt der DAV auf einen umfassenden Berufsgeheimnisträgerschutz hin, wie zuletzt diese Woche in Hamburg. Notwendig ist der absolute Schutz von Berufsgeheimnisträgern nach dem Vorbild von § 62 BKAG. Auch auf Landesebene sind Anwälte, Strafverteidiger und Kammerrechtsbeistände vor sämtlichen polizeilichen Maßnahmen absolut zu schützen.

Mit Sorge sieht der DAV darüber hinaus die insgesamt fortschreitende Beschränkung von Bürger- und Freiheitsrechten durch die Polizeigesetznovellen.

Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie: Ungerechtfertigte Eingriffe in die anwaltliche Schweigepflicht – aber zugleich begrüßenswerte Klarstellung aufgrund Meldepflicht für Notare

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) enthält etliche Verschärfungen der geldwäsche-rechtlichen Pflichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie den Anwaltsnotaren und Anwaltsnotarinnen.

Nach Ansicht des DAV stellen die in dem Referentenentwurf enthaltenen Änderungen ungerechtfertigte Eingriffe in die anwaltliche Schweigepflicht dar. Hingegen hält der DAV die in dem Entwurf enthaltene Klarstellung der Meldepflicht für Notare für zweckmäßig.

Einzelheiten entnehmen Sie der DAV-Stellungnahme 22/19.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00- 12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@

muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00- 12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@

muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Vorschau: Tagungen von MAV und BAV 2019

18. IT-Rechtstag 2019

(Programm Seite 11)

Donnerstag, 17. Oktober 2019

09.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr

Akademischer Gesangverein

www.bayerischer-it-rechtstag.com

Anwalt2019

Montag, 11. November 2019

10.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr

Haus der Bayerischen Wirtschaft

anwalt2019.de

Bildnachweis:

→ Titelbild, 3. WEG-Forum: Fotos und Composing:

© C. Breitenauer, München

→ Abbildungen S. 5, 3. WEG-Forum:

© C. Breitenauer, München

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen

der jeweils ausstellenden Museen.

Buchbesprechungen

Bub /Treier, Handbuch Geschäfts- und Wohnraummiete 5., überarbeitete Auflage 2019
Buch. LXVI, 2412 S. Hardcover (In Leinen)
C.H. Beck Verlag, Euro 179,00
ISBN 978-3-406-69939-9

Liebe Leserinnen und Leser,



seit der Voraufgabe sind nunmehr 5 Jahre vergangen. Bedingt durch die gesetzgeberische Tätigkeit im Bereich der Wohnraummiete, aber auch die sehr umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung des jeweils für Wohn- und Geschäftsraum zuständigen Senats des BGH, hat das Werk gegenüber der Voraufgabe erneut an Umfang zugenommen.

Das Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der

Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz – MietNovG – „Mietpreisbremse“) vom 21.04.2015 hat in dieser Neuauflage einen besonderen Stellenwert, so wie auch das zuletzt veröffentlichte Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz – MietAnpG).

Diese beiden Gesetzesneuerungen haben ebenso zu einer Zunahme der Rechtsprechung, insbesondere des BGH geführt, welche in dieser Neuauflage berücksichtigt ist.

Insgesamt hat die Neuauflage den Stand Februar 2019.

Gegenüber der Voraufgabe sind neue Autoren hinzukommen, die Herren Vorsitzender RiLG Hubert Fleindl, Ri BGH Dr. Peter Günther sowie RiLG Dr. Benjamin Schindler.

Das Handbuch ist insgesamt in 11 Kapiteln unterteilt und chronologisch aufgebaut, vom Zustandekommen des Mietverhältnisses in Kapitel II, der Durchführung des Mietverhältnisses, Kapitel III bis zu dessen Beendigung, Kapitel IV. Kapitel I befasst sich ausführlich mit der Begriffsbestimmung der Miete in Abgrenzung zu anderen Rechtsverhältnissen. Kapitel V befasst sich mit der Abwicklung des beendeten Mietverhältnisses, gefolgt von Kapitel VI. mit den Themen Verjährung und Verwirkung und das Kapitel VII zum vermieteten Wohneigentum. Interessant sind die beiden Kapitel Ferienwohnungen (VIII) und Flüchtlingsunterbringung (IX), die einen Überblick auf die aktuelle Diskussion und Problemstellung liefern.

Kapitel X befasst sich mit der Situation der Mieter und Vermieter in der Einzelzwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren und das letzte Kapitel XI mit dem Mietprozess.

Von sehr großem Vorteil aus Sicht des Rechtspraktikers ist die gemeinsame Abhandlung von Wohnraum- und Geschäftsmietverhältnissen, so dass auch unmittelbare Vergleiche wie auch Unterschiede übersichtlich dargestellt werden. Dadurch, dass die beiden Bereiche nicht in einen Teil „Wohnraummiete“ und „Gewerberaummiete“ unterteilt sind, werden die Unterschiede immer bei den einzelnen Themenbereichen parallel abgehandelt, was die Arbeitsweise und das Verständnis enorm erleichtert.

Aus Anwaltssicht ist dieses Werk vor allem für Mietrechtler (mit oder ohne Fachanwaltstitel) unverzichtbar, da das materielle Mietrecht sehr umfassend und ausführlich behandelt und durch den prozessualen Teil sehr gut ergänzt wird.

Neben der Wiedergabe der aktuellen Rechtsprechung werden auch die unterschiedlichen Literaturmeinungen sehr ausführlich wiedergegeben, so dass eine sehr gute Gesamtsicht vermittelt wird. Das Handbuch ist trotz seines großen Umfangs und der Informationsdichte sehr übersichtlich aufgebaut, so dass man bei der Suche der Antwort auf eine konkrete Frage, relativ schnell fündig wird und zudem zahlreiche weiterführende Hinweise bekommt. Hierbei ist auch das sehr gut strukturierte Inhalts- und Stichwortverzeichnis hervorzuheben.

Das Buch wird seinem Namen als Handbuch mehr als gerecht, da es vor allem für den Rechtsanwender Hilfestellungen bei der Lösung der Praxisfälle liefert. Es ist sehr praxisorientiert und verliert sich trotz der zahlreichen Informationen nicht im Detail. Zugleich erfüllt es aber auch die Eigenschaften eines Kommentars und enthält rechtstheoretische Ausführungen. Die Verknüpfung von Handbuch und Kommentar macht dieses Buch zu einem besonderen Handwerkszeug für den im Mietrecht tätigen Anwalt und Rechtsberater.

Rechtsanwältin Dr. Filiz Sütcü, München

Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO mit EuRAG, BORA, FAO, RAVPV, RDG, MediationsG, ZMediatAusv und PartGG
5. völlig neu bearbeitete Auflage 2019
XXXV und 2156 Seiten, Hardcover (In Leinen)
C.H.Beck, Euro189,00
ISBN 978-3-406-69882-8



Den Kommentar von Henssler/Prütting zur BRAO noch vorzustellen, hieße Eulen nach Athen tragen. Seit nunmehr über zwanzig Jahren begleitet der Kommentar den Berufsrechtler und jeden, der sich – vielleicht erstmals und unfreiwillig – mit dem Berufsrecht befasst. Er war damals der erste wissenschaftlich fundierte Kommentar zur BRAO und ist zum Flaggschiff der Verbindung von Wissenschaft und Praxis in dem zuvor gegründeten Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln geworden (die in 2019 den 100. Jahrestag ihrer Wiedergründung begeht).

Die jetzt vorliegende 5. Auflage musste die teils gravierenden Änderungen einarbeiten, die seit der 4. Auflage erfolgt sind. Das gilt namentlich für die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte mit Wirkung zum 1. Jan. 2016. Die Kommentierung der neuen §§ 46, 46 a, 46 b und 46 c BRAO haben sich Prütting und Henssler geteilt. In Rdn. 1 zu § 46 BRAO spricht Prütting zu Recht davon, dass die gesetzgeberische Neuregelung einer Revolution des anwaltlichen Berufsrecht gleichkommt. Überaus hilfreich sind deshalb die Aufschlüsselung der inzwischen bereits vorliegenden Rechtsprechung in § 46 BRAO Rdn. 46 sowie die Darstellung der Rechtsfolgen von Verstößen, vor allem von Kompetenzüberschreitungen, in zivil-, berufs- und prozessrechtlicher Hinsicht (§ 46 BRAO Rdn. 37 ff.). Es gilt wie auch sonst im Berufsrecht, genau zu unterscheiden: Was berufsrechtlich zu beanstanden ist und Sanktionen auslöst, kann zivilrechtlich noch haltbar und prozessual durchaus wirksam sein.

In einem Anhang zu §§ 46, 46 a – c BRAO wird von zwei ausgewiesenen Sachkennern die Stellung der Syndikusrechtsanwälte im Arbeitsrecht und im Sozialversicherungsrecht zusammenhängend aufbereitet, teils mit Formulierungsvorschlägen für die Vertragsgestaltung. Das hilft sehr, um angesichts der vielen Einzelfragen, die den Anwaltssenat des BGH laufend weiter beschäftigen (s. zuletzt BGH vom 6.5.2019, Az.: AnwZ – Brfg – 31/17), den Überblick zu behalten.

Weiter eingearbeitet ist die Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen mit der Ergänzung von § 43 a Abs. 2 BRAO sowie die Einfügung von § 43 e BRAO. Die damit zusammenhängenden Fragen werden detailliert von Henssler, namentlich im Rahmen der ausführlichen, über 245 Randnummern gehenden Kommentierung zu § 43 a BRAO, behandelt. Hier sind insbesondere hervorzuheben die Ausführungen zu dem schwer fassbaren Erfordernis der beruflichen Unabhängigkeit (dies auch im Gegensatz zu der „nur“ fachlichen Unabhängigkeit beim Syndikusrechtsanwalt, § 46 Abs. 3 BRAO), ferner die Kommentierung zu dem jüngst intensiv diskutierten Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen sowie zur Verschwiegenheitspflicht.

Letztere erfährt neben der schon lange bestehende Pflicht zur Anzeige geplanter Straftaten (§ 138 StGB mit den Besonderheiten für Rechtsanwälte in § 139 Abs. 3 Satz 2 StGB) Einschränkungen durch die in den letzten Jahren hinzugekommenen und noch hinzukommenden Sonderregelungen im Bereich der Geldwäsche, des Finanzsektors und bei Geschäftsgeheimnissen (detailliert kommentiert bei § 43 a BRAO Rdn. 88 ff.) sowie durch anstehende Meldepflichten bei Steuergestaltungen im Rahmen der bis Ende 2019 fälligen Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/822 vom 25. Mai 2018 (nach dem Referentenentwurf des BfM sollen auch nationale Steuergestaltungen erfasst werden).

Die damit einhergehende, zunehmende Kontrolle der beruflichen Tätigkeit kann Sorgen machen. Da tut ein Satz gut, der sich bei Henssler in der Kommentierung zu § 43 a BRAO Rdn. 91 findet: „Folgt er (der Rechtsanwalt) nach eingehender Prüfung der Stimme seines Gewissens und verhindert er, dass ein Unschuldiger leidet, so darf ihm hieraus kein straf- oder berufsrechtlicher Vorwurf erwachsen“. So ist es, fürwahr!

Weiter hat Berücksichtigung gefunden das umfassende Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie der EU vom 12. Mai 2017, das nicht nur Änderungen im EuRAG vorgenommen hat, sondern darüber hinaus bei zahlreichen Normen der BRAO, im RDG und in weiteren Gesetzen; es gilt deshalb als kleine BRAO-Novelle.

Immer wieder scheinen auch kritische Töne zur Rechtslage auf. Das ist kein Wunder, gibt doch die BRAO, namentlich ihre Anwendung durch die Kammern, immer wieder Anlass zu korrigierenden Eingriffen durch das BVerfG. Im Schnitt der Jahre erfolgte und erfolgt fast jedes Jahr eine Entscheidung zugunsten des betreffenden Anwalts, der betreffenden Anwältin (siehe Übersicht in dem Beitrag des Autors im Januar/Februar-Heft dieser Mitteilungen, S. 11 f.). Das gibt es bei keinem anderen Beruf und macht den Reformbedarf überdeutlich; aber die große BRAO-Novelle steht leider immer noch aus.

Das Berufsrecht der Anwälte hat sich zu einer ganz eigenen, weitgefächerten und differenzierten Materie entwickelt. Mit Recht und sehr zur Erleichterung der Arbeit sind auch die BORA, die FAO, das EuRAG, das RDG und nunmehr auch das MediationsG nebst der ZMediatAusV sowie das PartGG kommentiert, und im Anhang sind noch weitere einschlägige Regelungen abgedruckt.

Der Henssler/Prütting ist inzwischen der Palandt unter den Kommentaren zum anwaltlichen Berufsrecht (und erscheint auch in derselben mausgrauen Reihe des C.H.Beck-Verlags). Ihn im Einzelfall nicht zu Rate zu ziehen und sich nicht der berufsrechtlichen Pflichten wie auch der

Möglichkeiten zu versichern, die das Berufsrecht eröffnet, ist fast schon ein Verstoß gegen das Berufsrecht.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Seymour M. Hersh: Reporter,
2. Aufl. 2019, 430 Seiten,
ecoWIN, Euro 28
ISBN-13 9783711002372



Seymour Hersh (*1937) hat sich nicht lange auf Schule und Universität aufgehalten. Mit 21 Jahren war Schluss, er arbeitete im Supermarkt, war dann Polizeireporter und mit 25 Teilhaber einer Stadtteilzeitung in Chicago, die ein Jahr überlebte. Bei Associated Press blieb er dann länger, aber auch dort arbeitete er so, wie er den Journalismus gelernt hatte: Immer konkret am Fall und nie lockerlassen!

Es war kein Zufall, dass er 1969 davon hörte, in dem vietnamesischen Dorf Mylai habe ein Massaker stattgefunden, denn da steckte er schon jahrelang in Recherchen rund um den »militärisch-industriellen Komplex«. Die Berichte über den Prozess gegen den verantwortlichen *Lieutenant Calley* (und den rechtswidrigen Schutz von dessen Vorgesetzten) haben ihn weltberühmt gemacht. Gestützt auf ein in jahrzehntelanger Arbeit entstandenes Netzwerk konnte er später für die *New York Times* und den *New Yorker* aufdecken, wie *Richard Nixon* und sein Justizminister *John Mitchell* die Presse und das Land betrogen haben, er beschrieb politische Auftragsmorde, das Innenleben der CIA, den Tod von *Osama bin Laden* usw. Seine letzten Berichte stammen aus Guantanamo.

In diesem Buch erzählt er uns seine Lebensgeschichte. Warum sollte ein Anwalt sie lesen? Die meisten Anwälte – außer den Strafverteidigern und den Spezialisten des Äußerungsrechts – werden gut daran tun, Distanz zur Presse zu wahren. Aber sie haben oft keine Ahnung davon, warum das richtig ist. Wer wissen will, wie die Presse tickt, auf welche Themen sie anspricht, wie aus Nichtigkeiten riesige Themen gemacht und wirklich gravierende Vorgänge unter den Teppich gekehrt werden, kann das von Seymour Hersh lernen. Mich hat vor allem verblüfft, zu welcher Gewissenlosigkeit ein gewählter Justizminister (*John N. Mitchell*, der später zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurde) fähig ist. Das Recht bildet nicht nur die Stütze, sondern auch die Grenze der Macht und wenn irgendjemand dafür einstehen muss, dann ist es der Mann, der dieses Amt bekleidet: Sein Job ist es, sich auch gegen Präsidenten zu wehren, die die Macht missbrauchen. Dass die Staatsanwälte und sogar manche Richter bei vielen der im Buch berichteten Affären auch keine gute Figur machen, kann man sich denken.

In Deutschland war das Thema investigativen Journalismus bis vor relativ kurzer Zeit eine Sache von Einzelgängern wie *Hans Leyendecker* (*1949). Für ihn war Seymour Hersh gewiss in vieler Hinsicht ein Vorbild, denn wir verdanken ihm den Aufbau des »Netzwerk Recherche« (beteiligt: Süddeutsche Zeitung/DER SPIEGEL/NDR/WDR und andere). Er hat das Buch zu recht gelobt.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Benno Heussen, München

RAOUL DE KEYSER – ŒUVRE



Pinakothek der Moderne
Foto: C. Breitenauer

Donnerstag, 10. Juli 2019, um 18.15 Uhr, Pinakothek der Moderne
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Raoul De Keyser ist ein „Painter’s Painter“. Die Malerei von De Keyser ist in allen Phasen eine Beschwörung des Mediums und bezieht sich auf Ausschnitte des unmittelbaren Lebensumfelds. Nie steht der Bedeutungsrahmen der Malerei zur Debatte, weder gibt es fotografische Vorbilder noch aufwendige Recherchen. Die Bilder sind von großer Präsenz, da sie ganz der malerischen Linie, den Überlagerungen der Farbe folgen und immer wieder den Verlust des Motivs vor Augen führen.

In dieser Suche nach dem Essenziellen ist De Keyser ein Vertreter der Spätmoderne, doch ebenso wie der 13 Jahre jüngere Palermo besticht auch sein Werk durch Humor, die Lust am Spiel und eine Lakonie, die sich in einer noch jüngeren Malergeneration (etwa bei seinem Landsmann Luc Tuymans) fortsetzt. (Text: Pinakothek der Moderne)

100 Jahre Bauhaus

26 |

REFLEX BAUHAUS 40 OBJECTS – 5 CONVERSATIONS



Pinakothek der Moderne, Raumansicht 1
Raumansichten der Ausstellung Reflex Bauhaus.
40 Objects – 5 Conversations,
Foto: Die Neue Sammlung – The Design Museum (A. Laurenzo)

Donnerstag, 19. September 2019, um 18.15 Uhr, Pinakothek der Moderne
Die Neue Sammlung – The Design Museum
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Neue Sammlung zeigt anlässlich des 100-jährigen Geburtstags des Bauhauses eine Ausstellung, die die gegenwärtige Bedeutung der Reformschule bespricht und auf die eigene historische Verbundenheit mit dem Bauhaus hinweist. Erstmals werden historische Objekte aus dem eigenen Bestand in München gezeigt. Darunter die Textilien von Anni Albers und Gunta Stözl. Aber auch Leuchten von Christian Dell und Grafik von Herbert Bayer und Lászlo Moholy-Nagy, sowie Keramik von Theodor Bogler und Otto Lindig. Ebenfalls werden Metallarbeiten von Wolfgang Tümpel und Wilhelm Wagenfeld, Möbel von Marcel Breuer und dem Ehepaar Singer-Dicker, Schmuck von Naum Slutzky, Spielzeug von Ludwig Hirschfeld-Mack und Alma Siedhoff-Buscher präsentiert.

In Kooperation mit dem Künstler Tilo Schulz entsteht eine Rauminstallation, die 40 historische Objekte und fünf zeitgenössische Rezeptionen miteinander verschränkt. Die Künstlerinnen

und Künstler - die Designerin Ayzit Bostan, die Lyrikerin Barbara Köhler, die Architektin Anupama Kundoo, der Komponist Junya Oikawa und die Künstlerin Sofie Thorsen – sind eingeladen, eine eigenständige Arbeit durch den Dialog mit je einem Bauhaus-Objekt zu entwickeln. (Text: Pinakothek der Moderne)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

<input type="checkbox"/> RAOUL DE KEYSER	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	10.07.2019, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> 100 Jahre Bauhaus	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	19.09.2019, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

Wo die Geister wandern.

Literarischer Spaziergang durch Schwabing



Donnerstag, 26. September 2019, Treffpunkt um 17.45 Uhr,
Wedekindplatz am Brunnen, (U-Bahn Münchener Freiheit, Ausgang Feilitzschstraße)
Literarischer Spaziergang mit Dr. Dirk HeiBerer (Dauer ca. 2 Std.), **Gebühr: 10 Euro**

Der Klassiker. Ein Brunnen erinnert an Frank Wedekind und „des Glückes Launen“. Thomas Mann schrieb hier seine Romane Buddenbrooks (1901) und Königliche Hoheit (1909); sein Bruder Heinrich Mann den Untertan (1914/18). Vom Simplicissimus geht es zum Blauen Reiter und zur Weißen Rose. Paul Klee und Ernst Toller fanden Zuflucht im Schloss Suresnes, Rainer Maria Rilke wohnte in der Villa Alberti am Englischen Garten und war Nachbar des Zeichners Olaf Gulbransson in seinem „Kefernest“. Der Spaziergang endet am Haus Franz-Joseph-Straße 2 (U-Bahn Giselastraße). (Text: Dr. Dirk HeiBerer)

Die 'Loreley' von Schwabing.
 Brunnenfigur von Ferdinand Filler (1958).
 Foto: Dirk HeiBerer

In einem neuen Licht.

Kanada und der Impressionismus



Dienstag, 22. Oktober 2019, Treffpunkt um 18.00 Uhr,
Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Zum ersten Mal in Europa präsentiert die Kunsthalle München Meisterwerke kanadischer Impressionisten vom späten 19. bis ins frühe 20. Jahrhundert. Ihre Spur führt zunächst nach Paris, wo sich viele kanadische Maler ausbilden ließen. Einige blieben in Europa, andere kehrten in ihre Heimat zurück – mit einem vom Impressionismus geprägten Interesse, die Stimmung des Augenblicks einzufangen. Neben Szenen aus dem kanadischen Alltag schufen sie Landschaftsbilder, in denen sie das einzigartige Licht und die Natur des Nordens festhielten. Schließlich emanzipierten sich viele Maler und Malerinnen vom europäischen Impressionismus und schufen für ihre junge Nation eine ganz eigene, unverwechselbare Kunst. Eine Ausstellungs-kooperation mit der National Gallery of Canada in Ottawa. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Marc-Aurèle de Foy Suzor-Coté
Symphonie Pathétique, 1925
 124,8 x 112 cm, Öl auf Leinwand
 © Musée national des beaux-arts du Québec
 Foto: MNBAQ, Denis Legendre.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

- | | | | |
|--|------------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Wo die Geister wandern | Dr. Dirk HeiBerer | 26.09.2019, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> In einem neuen Licht | Dr. Ulrike Kvech-Hoppe | 22.10.2019, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname		
Straße	PLZ, Ort		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail	
Unterschrift	Kanzleistempel		

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	28	→ Termins- / Prozessvertretung	31
→ Stellengesuche von Kollegen	28	→ Schreibbüros	31
→ Bürogemeinschaften	28	→ Dienstleistungen.....	31
→ Kooperationen	30	→ Übersetzungsbüros.....	31
→ Vermietung	30	→ Anzeigenannahme	31
→ Verkauf	30		
→ zu verschenken	30		
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	30		
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	31		

Anzeigenschluss für die Mitteilungen August/September 2019: 05. August 2019

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise und die Adressen für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Stellenangebote an Kollegen

28 |



Bereit für eine neue Herausforderung?

Als international tätiges Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen mit ca. 260 Mitarbeitern in Deutschland und mehr als 1.500 Mitarbeitern weltweit verbinden wir umfassendes fachliches Know-how mit der Flexibilität eines mittelständischen Unternehmens. Die Vielfalt der verschiedenen Aufgabenstellungen ermöglicht es, dass jeder unserer Mitarbeiter sein individuelles Aufgabengebiet optimal einbringen und wir unseren Kunden ein vielseitiges Expertenwissen anbieten können.

Zur Verstärkung unseres Teams am Standort München suchen wir Sie als

**RECHTSANWALT in TZ ODER VZ
MIT SCHWERPUNKT STEUERRECHT (M/W/D)**

Ihre Aufgaben:

- Bearbeitung von komplexen steuerrechtlichen Sachverhalten sowie Beratung in betriebswirtschaftlichen Fragestellungen
- Erstellung steuerlicher Gutachten und Stellungnahmen im Rahmen der Gestaltungsberatung
- Mitwirkung bei der Umstrukturierungsberatung
- Führen von Rechtsbehelfs-, Klage- und Revisionsverfahren
- Korrespondenz mit den Finanzbehörden

Ihr Profil:

- Sie sind bereits Fachanwalt für Steuerrecht oder verfügen über einschlägige Berufserfahrung
- Sie verfügen über ein ausgeprägtes analytisches Denkvermögen und können einen Standpunkt überzeugend vertreten
- Ihre Arbeitsweise ist geprägt durch Teamgeist und eine qualitätsbewusste Arbeitsweise
- Sie sind idealerweise sicher im Umgang mit DATEV PRO und verfügen über gute MS Office-Kenntnisse, insbesondere Excel

Wir bieten Ihnen:

- Flexible Arbeitszeitmodelle in Vollzeit oder Teilzeit zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Ein vielseitiges Aufgabengebiet mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten
- Umfangreiche Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen individuell auf Sie abgestimmt
- Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in einem zukunftssicheren Unternehmen

Interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung unter bewerbung@muc-auren.de. Für weitere Informationen rufen Sie gerne Frau Renate Schulze unter 089/829902-0 an.

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwältin mit langjähriger Berufserfahrung im (Allgemeinen) Zivilrecht – engagiert und gründlich – **sucht (freie) Mitarbeit im Umfang von bis zu 3 Tagen/Woche** in München.

Bei Interesse sende ich Ihnen gerne nähere Informationen über mich zu.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme per eMail an: anwaeltin-muenchen@web.de

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft

1 Zimmer (ca. 30 m²) in modernem Bürohaus (U-Bahn Aidenbachstraße) in Bürogemeinschaft, auch mit zusätzlichem Platz für Sekretariat, an Kollegen zu vermieten.

Kontaktaufnahme: Tel. 089 64 91 55 67.

Repräsentatives Büro in Bogenhausen für bis zu 3 Kollegen

Wir - RAe MEINDL & RIEDEL - bieten in unseren Kanzleiräumen im Zamilapark bis zu 3 Anwaltszimmer (ca. 25 qm) mit (oder ohne) Service (Bibliothek, großer Konferenzraum, Sekretariat, Telefon, EDV, Parkplatz, Lagerraum usw.). Helle, großzügige, moderne Büroräume (gesamt 286 qm). Mietoptionen u. günstige Miete gesichert bis 2027.

Kontakt: RA Dr. Rudolf Meindl, Stefan-George-Ring 19, 81929 München; Tel.: 089-127671150, meindl@meindl-riedel.de

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, gerade noch 1 sehr schönes großes Zimmer mit 2 Fenstern 27,05 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, (insgesamt 219 qm) neue Fenster, Denkmalschutz, direkt an das Zimmer angrenzender Konferenzraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath,
Tel: 089- 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Bis zu vier schöne Kolleginnen- / Kollegenzimmer in Bürogemeinschaft in guter Lage zu vermieten. Mitbenutzung der bestehenden Büroinfrastruktur nach Absprache ebenso möglich, wie eine kollegiale Zusammenarbeit bei wechselseitigem Wunsch.

Miete: nach Absprache.

Anfragen richten Sie bitte an **HML RA Alexander Holtz**, Möhlstraße 19, 81675 München, Telefon: 089 / 94 384 940, oder an ah@hml-law.com. www.hml-law.com

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei bestehend aus drei Kollegen und derzeit zwei sehr erfahrenen und zuverlässigen Rechtsanwaltsfachangestellten. Ein Kollege wird aus Altersgründen zum Jahresende ausscheiden. Angeboten wird daher zur **Vermietung in Bürogemeinschaft ab sofort bzw. bis zum Jahreswechsel** ein Anwaltszimmer (ca. 25 m²) und ein Mitarbeiterzimmer (ca. 10 m²) in schönem Altbau (EG), ausgezeichnete Lage mit bester Infrastruktur nahe Theresienwiese.

Die Kanzlei besteht aus 3 Anwaltszimmern, 1 sehr großen Besprechungsraum, 2 Mitarbeiterzimmern, Archivraum, Flur, Küche, Toilette, Keller und hat insgesamt 147 m². Parkplatz auf dem Grundstück. Sehr **günstiger Mietvertrag, Option derzeit bis 2025**. EDV (RA-Micro derzeit 11 Plätze). Die Büroinfrastruktur (Telefon, Fax, Kopierer, Küche, RA-Micro) kann gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. **Spätere Sozietät nicht ausgeschlossen**.

Kontakt: Rechtsanwalt Brügel,
Telefon 089/21014242, bruegel@bistritzki.de

Wir suchen: Start-up oder Voll-Profi

Wir suchen Verstärkung (m/w) für unsere in repräsentativen Räumen tätige Berufsgemeinschaft von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen. In unmittelbarer Nähe zum Prinzregentenplatz (U4) führen wir eine großzügig ausgestattete Kanzlei. Welche Rechtsgebiete wir bearbeiten und wie es bei uns aussieht, sehen Sie unter www.gollob-jur.de.

Ein ruhiges, helles und freundliches Arbeitszimmer mit ca. 29 qm halten wir für einen Kollegen oder eine Kollegin, gerne auch Steuerberater/in, bereit. Fachliche Zusammenarbeit unter Nutzung von Synergieeffekten und respektvoller Umgang miteinander sind für uns selbstverständlich. Das bestens organisierte Sekretariat sowie alle Gemeinschaftsräume können mitbenutzt werden. Rufen Sie einfach an.

RA Dr. Ulrik Gollob, Tel.: 089/4195233, Fax: 089/41952359
E Mail: ulrik.gollob@gollob-jur.de

Zimmer In Bürogemeinschaft

Wir sind eine Bürogemeinschaft von derzeit 3 Kollegen, 2 Fachanwälte (ArbR + StrafR) in Bestlage am Bavariaring, U-Bahn 2 Minuten zu Fuß.

Eine weitere Kollegin ist FAin für SozialR in spe.

Wir suchen für ein großzügiges Anwaltszimmer (ca. 22 m²) eine/n Kollegen / Kollegin in Bürogemeinschaft, ggf. auch zur späteren Gründung einer PartG o. ä.. Wir wünschen uns einen aktiven Kollegen, bevorzugt FA mit ergänzendem Spektrum (SteuerR / FamilienR / ErbR etc.) zwecks intensiver fachlicher Zusammenarbeit.

Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur, Kopierer, Telefonanlage, Besprechungszimmer etc. möglich.

Weitere Einzelheiten unter 089-5146990 (RA Struckhoff / RA Kamm) oder unter struckhoff@alphalex.de.

Wir freuen uns auf Sie !

Arcostraße zwischen Lenbach und Altem Botanischen Garten

Anwaltskanzlei bietet ab sofort in repräsentativen Räumlichkeiten (Eichenparkett, Aufzug direkt ins Büro) in Bürogemeinschaft zwei Büroräume, 11 qm² und 32 qm², auch einzeln zu vermieten.

Vorhandene Büro-Infrastruktur kann mitgenutzt werden, ein eigener Sekretariatsplatz ist möglich. Kontakt: kanzlei.as@t-online.de

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit acht Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab sofort mehrere Büroräume (auch einzeln) in Bürogemeinschaft an StB/in, RA/in oder WP/in. Bei Bedarf können auch Sekretariatsplätze geschaffen werden.

Gern kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Freundliche Bürogemeinschaft in Giesing sucht Verstärkung

In unserer unkomplizierten Bürogemeinschaft in unmittelbarer Nähe des Giesinger Bahnhofs, bestehend aus drei Rechtsanwälten, steht ab sofort ein Anwaltszimmer zur Verfügung.

Wir bieten: Ruhiges Anwaltszimmer mit ca. 15 m² und Fenster zum grünen Innenhof in einer seit über 15 Jahren etablierten Kanzlei. Hervorragende Verkehrsanbindung (S3, S7, U2, U7, Tram 17, Bus 54, 139, 144, 147) mit entsprechend großem Einzugsgebiet. Kollegiale Zusammenarbeit und Urlaubsvertretung sind selbstverständlich. Mitnutzung von Sekretariat und sonstiger Infrastruktur nach Vereinbarung. Ein gesonderter Sekretariatsplatz kann zur Verfügung gestellt werden. Die separate Anmietung eines Tiefgaragenplatzes ist möglich.

Wir suchen: Eine/n freundliche/n Kollegin/en, welche/r auch persönlich zu uns passt. In rechtlicher Hinsicht wäre eine allgemein zivilrechtliche Ausrichtung oder eine sonstige sinnvolle Ergänzung unserer bisherigen Schwerpunkte (Arbeitsrecht, Erbrecht, Miet- und Immobilienrecht und Strafrecht) erwünscht.

Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich. Kontakt: Rechtsanwalt Martin, Tel.: 089 / 649 448 - 13, E-Mail: martin@ak-giesing-bhf.de

Ich habe in meiner Kanzlei **drei Büroräume** (31 qm, 20 qm und 16 qm mit Balkon), auch einzeln, **in Bürogemeinschaft zu vermieten**.

Das Büro befindet sich in einem prämierten und hochwertig sanierten Altbau im 3. OG (mit Lift) **in München-Schwabing**. Die Raumhöhen betragen über 3 m, die Räume sind zum Teil mit Stuckdecken ausgestattet. **U-Bahn- und Bushaltestelle** befinden sich **in unmittelbarer Nähe**, öffentliche Parkplätze sind vorhanden. Die bestehende Infrastruktur (Besprechungsraum, Telefonanlage, Kopierer und EDV) kann gegen Kostenbeteiligung mitbenutzt werden.

Ansprechpartner: RA Leonhard Otscheret, Tel: 089 / 28 70 08 90, E-Mail: mail@ohl-law.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwält(in). Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, loeffler@lexmuc.com, www.lexmuc.com.

Kooperation / koll. Zusammenarbeit



Kooperation im Technikrecht

Wir sind eine auf das Technikrecht spezialisierte Sozietät von Rechts- und Patentanwälten (Baurecht/Informationstechnologie/intellectual property (IP)) in zentraler Lage Münchens (Bavariaring – Paulskirche, unmittelbarer U-Bahn-Anschluss).

Wir suchen ab sofort Kooperationspartner mit passender thematischer Ausrichtung, (Untermiete, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Anstellung (auch für Berufsanfänger)). Wir bieten bis zu drei attraktive Anwaltsbüros zzgl. Sekretariatsräume sowie Tiefgaragenplätze.

Ansprechpartner: Dr. Michael Scheffelt

Bettinger Scheffelt Müller Rechtsanwälte Patentanwälte PartmbB Bavariaring 14, 80336 München, F.08954886700
Scheffelt@bettinger.de
www.bettinger.de

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 29 /Juli 2019 an den MAV.

Ab Anfang 2020 bieten wir **1 – 2 Räume** in einem **modernen Büroneubau** (Erstbezug Kap-West) an der **Friedenheimer Brücke**, 2 Gehminuten von der S-Bahn Hirschgarten und 5 Min. zur Tram Linie 18,19 an. 2 Kfz-Stellplätze können ebenfalls angemietet werden.

Wir freuen uns auf Ihre Zuschrift an info@steuerberaterin-huber.de, Kanzlei Alexia Huber & Partner, Steuerberatungsgesellschaft mbB.

Unsere Kanzlei PATERIS ist eine Patent- und Rechtsanwaltskanzlei mit repräsentativen Kanzleiräumen in Münchens zentraler Innenstadtlage direkt hinter dem Marienplatz. Wir haben ab sofort zwei schöne Kanzleiräume mit je ca. 16 qm zur Untermiete frei. Unsere vollständige Infrastruktur mit Besprechungsraum, Küche, Terrasse, Kopierer, Internet, Telefon sowie Sekretariatsdienstleistung steht Ihnen bei Bedarf zur Verfügung.

Ideal sind die Räume für ein bis zwei KollegInnen oder eine/n Kollegen/in mit kleinem eigenem Sekretariat.

Wir freuen uns auf Sie!

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei: PATERIS PartmbB, Altheimer Eck 13, 80331 München, muenchen@pateris.de, T: 089-189 312 80

Verkauf

Baurecht (BauR), Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht, Werner Verlag, gebunden, **vollständig von 1979 bis 2015** und

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) gebunden **2000 bis einschließlich 2018** (vollständig)

günstig zu verkaufen.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme unter: heckelmann@hkm-law.de

zu verschenken

Verschenke gegen Abholung und Erstattung der Inseratskosten gebundene Ausgaben **NJW 1975-2012, ZRP 1975-2012** und andere Kleinausgaben.

RA H. Ritt Tel.089/714 10 32

NJW Jahrgang 1996-2010, gebunden, gegen Abholung abzugeben."

RAin Brigitte Bencker, Zugspitzstr. 2a, 85591 Vaterstetten
Tel. 08106/306094, Fax 08106/306096, bencker@ra-bencker.de

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Für meine in München-Schwabing gelegene Kanzlei mit Schwerpunkt Familien- und Erbrecht suche ich zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n

in Teilzeit für sämtliche in einer Anwaltskanzlei anfallenden Aufgaben. Die Kanzlei befindet sich in der Nähe der U-Bahnstation Giselastraße (U3/U6). Wichtig sind mir unter anderem Zuverlässigkeit, gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift und ein freundliches Auftreten. Kenntnisse in der Kanzleisoftware RA-Micro wären von Vorteil.

Ich biete einen modernen Arbeitsplatz, eine angenehme Arbeitsatmosphäre, leistungsgerechte Vergütung sowie ein 13. Monatsgehalt und Fahrtkostenerstattung.

Ich freue mich auf Ihre Bewerbung, gerne auch per Mail.

Dr. Michael Bernet
Franz-Joseph-Strasse 38
80801 München

Tel. 089 333430
Mail: dr.michael.bernet@t-online.de

Büroaushilfe auf geringfügiger Basis oder freiberuflich

Wir sind eine kleine Anwaltskanzlei in Schwabing West (Tram 27/ U-Bahn Hohenzollernplatz) und suchen ab sofort eine/n zuverlässige/n Büroaushilfe/n (m/w/d), für leichte Büroarbeiten ca. 5 - 10 Stunden wöchentlich sowie als Urlaubsvertretung.

Die Arbeitszeiten können wöchentlich abgesprochen werden.

Bitte schicken Sie uns eine Kurzbewerbung an Dr. Evelyn Menges per e-mail an info@menges-recht.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buerobergmann@arcor.de

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München	CLLB Berlin
Liebigstr. 21, 80538 München	Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (089) 552 999 50	Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (089) 552 999 90	Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Mediadaten unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/>

**Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen
August/September 2019: 05. August 2019**

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

AUF HERAUSFORDERUNG PROGRAMMIERT

Kostenlose Informationsveranstaltungen in der RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern

Für anwaltliche
Berufsträger &
Fachangestellte

Anwaltliche Mobilität – von außerhalb im Büro arbeiten

01.07., 12.00–13.30 Uhr
03.07., 14.00–15.30 Uhr

MS Office Integration

02.07., 15.00–16.30 Uhr
17.07., 14.00–15.30 Uhr

DictaNet und Spracherkennung

04.07., 10.00–11.30 Uhr
25.07., 10.00–11.30 Uhr

RA-MICRO Basiswissen

05.07., 10.00–11.30 Uhr

E-Akte

08.07., 12.00–13.30 Uhr
24.07., 12.00–13.30 Uhr

Scannerlösungen

09.07., 15.00–16.30 Uhr

Krypt – verschlüsselter Dokumentenversand per E-Mail

10.07., 14.00–15.30 Uhr
18.07., 10.00–11.30 Uhr

RA-MICRO vCloud – Kanzlei-Organisationssystem für die digitale Anwaltskanzlei

11.07., 10.00–11.30 Uhr
31.07., 14.00–15.30 Uhr

RA-MICRO Apps

15.07., 14.00–15.30 Uhr

DSGVO

16.07., 15.00–16.30 Uhr

Online Mandats-Aufnahme

19.07., 12.00–13.30 Uhr

E-Workflow – die Zukunft der Kanzlei ist digital

22.07., 14.00–15.30 Uhr

Wiedereinstieg in RA-MICRO leicht gemacht

23.07., 15.00–16.30 Uhr

Basiswissen Gebühren

26.07., 10.00–11.30 Uhr

E-Mandantenkommunikation

29.07., 13.00–14.30 Uhr

Das RA-MICRO Starterpaket für Kanzleigründer

30.07., 15.00–16.30 Uhr

Anmeldung, weitere Termine und Informationen:

RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

www.ra-micro.de/bayern
lrpr-by@ra-micro.de
Tel. 089 260 100 80

RA-MICRO